

Im Januar 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz: Bundesrat stimmt zahlreichen Neuregelungen zu

Nach zahlreichen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren hat der Bundesrat dem Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz zugestimmt. Das Gesetz tritt im Wesentlichen zum 1.1.2012 in Kraft und enthält **wichtige steuerliche Änderungen**, die auszugsweise vorgestellt werden.

Berufsausbildung

Bereits rückwirkend (ab dem Veranlagungszeitraum 2004) gilt die „Klarstellung“, dass Kosten für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, **keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten** sind. Die Höchstgrenze für den Sonderausgabenabzug wird von derzeit 4.000 EUR ab dem Veranlagungszeitraum 2012 auf 6.000 EUR angehoben.

Hinweis 1: Der erhöhte Sonderausgabenabzug wird sich für viele Studenten nicht auswirken, da sie keine Einkünfte erzielen, mit denen die Aufwendungen verrechnet werden können. Eine **jahresübergreifende Verrechnung** ist im Vergleich zu Werbungskosten oder Betriebsausgaben nicht möglich.

Hinweis 2: Ob die **rückwirkende Gesetzesanpassung**, die die günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

aushebelt, indes rechtens ist, wird wohl bald die Gerichte beschäftigen.

Riester-Rente

Ab 2012 müssen auch **mittelbar zulageberechtigte Personen** einen Eigenbeitrag von mindestens 60 EUR im Jahr auf ihren Vertrag einzahlen, um die volle Riester-Zulage zu erhalten. Damit reagiert der Gesetzgeber insbesondere auf die Fälle, in denen Zulagen zurückgefordert werden, weil Riester-Sparer infolge des **schleichenden Übergangs** von der mittelbaren in die unmittelbare Zulageberechtigung unwissentlich keinen Eigenbeitrag geleistet haben.

Beispiel: Eine Frau, die nicht berufstätig ist und deren Ehegatte einen Riester-Vertrag hat, ist mittelbar zulageberechtigt. Für ihren eigenen Vertrag musste sie bis dato keine Beiträge einzahlen. Wird die Frau jedoch **rentenversicherungspflichtig** (z.B. nach der Geburt ihres Kindes), ist sie selbst unmittelbar

Abgabetermin

für den Termin 10.2.2012 = 10.2.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.2.2012 = 10.2.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2012 = 15.2.2012 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.2.2012 = 13.2.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2012 = 20.2.2012 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| 11/10 | 4/11 | 7/11 | 11/11 |
|---------|---------|---------|---------|
| + 1,5 % | + 2,4 % | + 2,4 % | + 2,4 % |

zulageberechtigt und muss einen Eigenbeitrag von mindestens 60 EUR einzahlen, was vielfach übersehen wurde.

Um sich die **Zulage für zurückliegende Beitragsjahre** doch noch zu sichern,

hat der Gesetzgeber für bestimmte Fälle die Möglichkeit eingeführt, Beiträge **bis spätestens zum Beginn der Auszahlungsphase** nachzuentrichten. Diese Möglichkeit besteht für abgelaufene Beitragsjahre bis zum Beitragsjahr 2011.

Hinweis: Die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen müssen die Anleger über die Neuregelung **bis zum 31.7.2012** in schriftlicher Form informieren.

Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Mit einem **Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer** können Kapitalanleger den Kirchensteuerabzug bei abgeltend besteuerten Kapitalerträgen direkt durch die Bank vornehmen lassen. Wurde kein Antrag gestellt, erfolgt die Festsetzung über die Steuererklärung.

Bei Kapitalerträgen, die **nach dem 31.12.2013** zufließen, wird das bisherige Antragsverfahren abgeschafft und durch einen **automatisierten Datenabruf** ersetzt. Allerdings können Kapitalanleger den Abruf ihrer Kirchensteuermerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern sperren lassen. In diesen Fällen werden sie über die Steuererklärung zur Kirchensteuer veranlagt.

Kindergeld/ Kinderfreibetrag

Der Katalog der Freiwilligendienste wurde erweitert. Infolgedessen erhalten Eltern auch für die Kinder Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, die einen **internationalen Jugendfreiwilligendienst** oder einen **Bundesfreiwilligendienst** leisten.

Inkrafttreten: Internationale Jugendfreiwilligendienste ab 1.1.2011 und Bundesfreiwilligendienst ab 3.5.2011.

Sanierungsklausel

Aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.1.2011 dürfen deutsche Finanzämter die **Sanierungsklausel** grundsätzlich nicht mehr anwenden – trotz der seitens der Bundesregierung insoweit beim Gericht der Europäischen Union erhobenen Nichtigkeitsklage.

Anstelle der im Regierungsentwurf noch vorgesehenen Aufhebung der Sanierungsklausel erfolgt nunmehr eine

Suspendierung. Eine erneute Anwendung bzw. eine Weiteranwendung sieht das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz insbesondere dann vor, wenn das Gericht oder der Gerichtshof der Europäischen Union den Beschluss der Europäischen Kommission für nichtig erklären und feststellen, dass die Sanierungsklausel **keine staatliche Beihilfe** darstellt.

Zum Hintergrund: Kapitalgesellschaften können Verlustvorträge grundsätzlich nicht mehr nutzen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %). Diese **Verlustabzugsbeschränkung** gilt jedoch nicht, wenn der Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs erfolgt.

Fingierte Schenkungen bei Kapitalgesellschaften

Im Zusammenhang mit Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ist eine Neuregelung zu beachten, nach der Einlagen in eine GmbH **in bestimmten Fällen** der Schenkungsteuer unterliegen können.

Nach der neuen Gesetzesfassung wird die **Werterhöhung von Kapitalgesellschaftsanteilen**, die eine unmittelbar oder mittelbar beteiligte Person durch die Leistung einer anderen Person an die Gesellschaft erlangt, nämlich als Schenkung eingetragt.

Sollte es sich um einen schenkungsteuerpflichtigen Vorgang handeln, wird bei der **Ermittlung der Schenkungsteuer** das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker (Einlegendem) und Beschenktem (Mitgeschafter) zugrunde gelegt.

Hinweis: Vorgenannte Ausführungen gelten für Erwerbe, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes entsteht.

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale

Im Zuge der Umstellung auf das elektronische Lohnsteuerabzugsverfahren – dessen Starttermin aktuell auf den 1.1.2013 verschoben wurde – wurden die umfangreichen **lohnsteuerlichen Verfahrensvorschriften** überarbeitet.

Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BeitrRLUmsG), Drs. (B) 676/11 vom 25.11.2011

Für GmbH-Geschäftsführer

Firmenjubiläum und Geburtstagsfeier besser zweimal feiern

Die Aufwendungen einer GmbH für die Feier ihres Firmenjubiläums sind **nicht als Betriebsausgaben** abziehbar, wenn mit der Veranstaltung gleichzeitig ein runder Geburtstag des zu 50 % beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers gefeiert werden soll. Dies hat jüngst das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschieden.

Die Kosten für die Feier waren im Streitfall eindeutig gemischt veranlasst. Damit gilt ein **Aufteilungs- und Abzugsverbot**, weil die privaten und beruflichen Gründe derart zusammenwirken, dass eine Aufteilung in einen betrieblich und einen privat veranlassten Teil nicht möglich ist. Für das Gericht war jedenfalls nicht ersichtlich, nach welchen Grundsätzen eine Aufteilung hätte stattfinden können, da alle Eingeladenen sowohl das eine als auch das andere Ereignis feiern wollten und sollten.

Hinweis: Ist die private Mitveranlassung **nicht von untergeordneter Bedeutung**, hilft es in solchen Fällen nur, zwei separate Feiern auszurichten, um den Betriebsausgabenabzug für das Firmenjubiläum nicht zu gefährden.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.2.2011, Az. 12 K 12087/07, rkr., unter www.ivww.de, Abruf-Nr. 113752

Für Kapitalanleger

Gebrauchte Lebensversicherung: Kaufpreis wirkt sich erst bei Fälligkeit aus

Der vom Erwerber einer gebrauchten Lebensversicherung gezahlte Kaufpreis stellt **Anschaffungskosten** dar, sodass die bis zum Erwerbszeitpunkt in der Police aufgelaufenen außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen weder negative Kapitaleinnahmen noch vorweggenommene Werbungskosten darstellen. Mit diesem Urteil bestätigt der Bundesfinanzhof die Auffassung der Finanzverwaltung.

Zwar lässt sich der Kaufpreis rein rechnerisch in aufgelaufene Zinsen und das Versicherungsstammrecht aufteilen. Gleichwohl handelt es sich um einen **einheitlichen Kaufvertrag**.

BFH-Urteil vom 24.5.2011, Az. VIII R 46/09, unter www.ivww.de, Abruf-Nr. 113311

Für alle Steuerpflichtigen

Gründungszuschuss: Erhebliche Einschnitte für arbeitslose Existenzgründer

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt zugestimmt. Damit müssen arbeitslose Existenzgründer beim Gründungszuschuss **erhebliche Einschnitte** in Kauf nehmen.

Vollständige Ermessensleistung

Der Gründungszuschuss wird von einer teilweisen Pflicht- in eine **vollständige Ermessensleistung** umgewandelt. Somit liegt es künftig im Ermessen der Arbeitsagenturen, ob der Zuschuss gewährt wird. Jenseits der Beurteilung der Tragfähigkeit des Geschäftskonzeptes ist durch den Vermittler die **persönliche Eignung** der Gründerin bzw. des Gründers einzuschätzen.

Geringere Förderung bei gleicher Förderdauer

Die **erste Förderphase** – Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes und 300 EUR zur sozialen Absicherung – wird von neun auf sechs Monate verkürzt. Die **zweite Förderphase** – pauschal 300 EUR zur sozialen Absicherung – wird von sechs auf neun Monate verlängert.

Hinweis: Damit beträgt die mögliche Gesamtförderdauer weiterhin 15 Monate; die Förderungshöhe wird aber regelmäßig geringer ausfallen.

Längerer Restanspruch auf Arbeitslosengeld

Darüber hinaus müssen Arbeitslose künftig einen **Restanspruch auf Arbeitslosengeld I** von mindestens noch 150 statt wie bisher 90 Tagen vorweisen, um den Gründungszuschuss erhalten zu können.

Inkrafttreten

Die vorgenannten Neuregelungen treten **am Tag nach der Verkündung** des Gesetzes in Kraft; voraussichtlich also noch im Dezember 2011.

Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, Drs. 762/11 (B) vom 25.11.2011

Für Unternehmer

Steuerfreie Exportumsätze: Wichtige Änderungen beim Buch- und Belegnachweis

Exportlieferungen in andere EU-Staaten oder das Drittland bleiben regelmäßig nur dann umsatzsteuerfrei, wenn der Exporteur den **Buch- und Belegnachweis** ordnungsgemäß führt. Die Nachweisbestimmungen wurden durch die Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, der der Bundesrat am 25.11.2011 zugestimmt hat, grundlegend überarbeitet. Da die Änderungen bereits **am 1.1.2012 in Kraft treten**, sollten die neuen Spielregeln schnellstens verinnerlicht werden.

Bislang waren die Bestimmungen zum Buch- und Belegnachweis aufgrund ihrer Formulierung als „Soll-Vorschriften“ ausgelegt. In der neuen Fassung werden diese nun durch „**Muss-Vorschriften**“ ersetzt, sodass verbindliche Nachweisvorgaben vorliegen.

Ausfuhrlieferungen

Die bereits seit vielen Jahren unverändert existierenden Vorschriften zum Ausfuhrnachweis bei **Lieferungen in das Drittland** (sogenannte Ausfuhrlieferungen) basieren noch auf der Annahme eines von der Grenzzollstelle gestempelten Papiernachweises. Demzufolge wurden die Nachweispflichten an die seit 1.7.2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am **elektronischen Ausfuhrverfahren** angepasst.

Dies bedeutet beispielsweise für **Beförderungsfälle**, dass als Belegnachweis der Ausfuhr regelmäßig der Ausgangsvermerk gilt. **Ausgangsvermerk** ist die auf elektronischem Weg übermittelte Bestätigung, dass der Gegenstand ausgeführt wurde.

Inneregemeinschaftliche Lieferungen

Bei Lieferungen in einen **Mitgliedsstaat der Europäischen Union** (inneregemeinschaftliche Lieferungen) wurde bisher zwischen Beförderungs- und Versandungsfällen unterschieden.

Diese Differenzierung war seitens der Wirtschaftsverbände als zu kompliziert und exportbehindernd beklagt worden, während es der Finanzverwaltung insbesondere in Beförderungsfällen häufig an der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Dokumentangaben mangelte. Infolgedessen zielt die Neufassung auf eine **Vereinheitlichung und Vereinfachung** der Beförderungs- und Versandungsfälle ab.

Neben dem auch bislang schon aufzubewahrenden **Rechnungsdoppel** wird

eine sogenannte **Gelangensbestätigung des Abnehmers** gefordert. In dieser Bestätigung soll der Abnehmer gegenüber dem Exporteur bzw. Spediteur den **bereits vollzogenen Warentransport** bestätigen, also dass der Exportgegenstand bereits tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Die Gelangensbestätigung hat **folgende Angaben** zu enthalten:

- Name und Anschrift des Abnehmers,
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) des Exportgegenstands,
- Ort und Tag des Transportendes (Zielort bzw. -tag beim Empfänger),
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- die Unterschrift des Abnehmers.

Ausweislich der Gesetzesbegründung kann die Gelangensbestätigung aus **mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben. Die Bestätigung muss sich also nicht zwingend aus einem einzigen Beleg ergeben.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium hat angekündigt, für die Praxis in einer Verwaltungsanweisung ein **Muster einer Gelangensbestätigung** zur Verfügung zu stellen.

Rechtzeitig die Weichen stellen

Da die Verordnung bereits am 1.1.2012 in Kraft tritt, müssen sich betroffene Unternehmer **zeitnah** mit den Änderungen beim Buch- und Belegnachweis vertraut machen, um die Umsatzsteuerbefreiung nicht zu gefährden.

Hinweis: Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorgenannten Ausführungen einen Überblick verschaffen. In gewissen Fällen ist eine **alternative oder ergänzende Nachweisführung** (z.B. bei der Kfz-Ausfuhr) möglich bzw. erforderlich.

Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 2.12.2011, BGBl I 2011, 2416

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Elektronische Lohnsteuerkarte startet erst ab 2013: Wichtige Übergangsregeln auf einen Blick

Ursprünglich sollten die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (kurz ELStAM) bereits in 2011 eingeführt werden. Infolge von Verzögerungen beim Entwicklungsstand wurde der Starttermin auf den 1.1.2012 verschoben. Da die **technischen Probleme** immer noch nicht beseitigt sind, einigten sich die Finanzminister von Bund und Ländern nun darauf, den Starttermin erneut zu verschieben – und zwar **auf den 1.1.2013**. Für 2012 hat das Bundesfinanzministerium die **nachfolgenden Übergangsregeln** bekannt gegeben.

Die Eintragungen auf der **Lohnsteuerkarte 2010** bzw. der vom Finanzamt ausgestellten **Ersatzbescheinigung 2011** (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und Freibeträge) gelten bis zum Start des Verfahrens, also auch für das Jahr 2012, weiter. Bei einem **Arbeitgeberwechsel** muss der Arbeitnehmer dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 aushändigen.

Stimmen die auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr (z.B. zu günstige Steuerklasse), muss der Arbeitnehmer diese **beim Finanzamt ändern lassen**. Er erhält dort auf Antrag einen Ausdruck der geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale oder eine neue Ersatzbescheinigung und legt diese seinem Arbeitgeber als Grundlage für den Lohnsteuerabzug vor.

Empfehlungen der Finanzämter bei Änderungen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Arbeitgeber zu informieren. Die Finanzämter empfehlen folgende Vorgehensweise:

Grundsätzlich kann das im Herbst 2011 versandte **Informationsschreiben des Finanzamts** über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (ELStAM) ab 1.1.2012 dem Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses vorgelegt werden. Zuvor ist jedoch zu **prüfen**, ob die darin enthaltenen Angaben richtig sind. Ferner ist zu beachten, dass das Schreiben – mit Ausnahme des Pauschbetrages für behinderte Menschen und für Hinterbliebene – keinen Freibetrag ausweist.

Stimmen die Angaben im Informationsschreiben nicht oder soll ab 2012 ein neu beantragter Freibetrag berücksichtigt werden, sollte dem Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses ein **Ausdruck** der ab 2012 gültigen **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** vorgelegt

werden. Sofern dieser nicht vorliegt, wird er vom zuständigen Finanzamt auf Antrag ausgestellt.

Freibeträge

Wird in 2012 ein unzutreffender Lohnsteuerabzug vorgenommen, kann dies bei der **Einkommensteuerveranlagung** korrigiert werden. Wer z.B. den Aufwand für den Weg zur Arbeit als Freibetrag erstmals ab 2012 beantragt hat, dem Arbeitgeber diese Information aber nicht mitteilt, erhält zwar einen **geringeren Nettolohn**. Mit Abgabe einer Steuererklärung wird indes der zutreffende Steuerbetrag berechnet und zu viel einbehaltene **Lohnsteuer erstattet**.

Hinweis: Ist der Freibetrag zu hoch, kann es bei der Einkommensteuerveranlagung zu einer **Nachzahlung** kommen. Um dies zu vermeiden, sollten dem Finanzamt Änderungen mitgeteilt und dem Arbeitgeber ein Ausdruck mit den gültigen Freibeträgen vorgelegt werden.

Berufseinsteiger

Für Berufseinsteiger stellt das Finanzamt bis zum Start des elektronischen Verfahrens **auf Antrag eine Ersatzbescheinigung** aus. Diese ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Vereinfachungsregelung: Ledige Auszubildende, die im Jahr 2012 eine Ausbildung als erstes Dienstverhältnis beginnen, benötigen **keine Ersatzbescheinigung**. Der Arbeitgeber kann die **Lohnsteuer nach der Steuerklasse I** berechnen, wenn der Auszubildende seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Für Auszubildende, für die im Jahr 2011 die Vereinfachungsregelung bereits angewandt wurde, gilt diese weiterhin.

BMF vom 2.12.2011: „Die elektronische Lohnsteuerkarte startet später“

Für Unternehmer

Istversteuerung: Umsatzgrenze bleibt bei 500.000 EUR

Eigentlich sollte die für die nach vereinnahmten Entgelten (**Istversteuerung**) relevante Umsatzgrenze von 500.000 EUR ab 2012 wieder auf die ursprünglichen 250.000 EUR abgesenkt werden. Damit hätten viele Unternehmer nicht mehr von dieser **liquiditätsschonenden Möglichkeit** – die Umsatzsteuer erst nach Zahlungseingang abführen zu müssen – profitieren können. Nachdem der Bundesrat dem Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes am 25.11.2011 zugestimmt hat, steht nun aber fest, dass die **500.000 EUR dauerhaft bleiben**.

Anvisierte Änderung beim Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug entsteht nach derzeitiger Rechtslage auch bei der Istversteuerung grundsätzlich **mit dem Ende des Voranmeldungszeitraums**, in dem die entsprechende Leistung bewirkt wurde und eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis vorliegt. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es somit nicht an.

Der Bundesrat hat in seiner Zustimmung zur dauerhaften Beibehaltung der 500.000 EUR-Grenze aber darauf hingewiesen, dass das **Auseinanderfallen der Zeitpunkte** zwischen Vorsteuerabzugsrecht und Umsatzsteuerentrichtungspflicht zu nicht mehr tragbaren **Wettbewerbsverzerrungen** zwischen Regelversteuerern und der immer größeren Anzahl von Istversteuerern führt. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, eine **Istversteuerung auch für den Vorsteuerabzug** einzuführen. Insofern muss zukünftig mit einer Änderung der Rechtslage gerechnet werden.

Drittes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, Drs. (B) 673/11 vom 25.11.2011

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Februar 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Eltern

Neuregelungen beim Kindergeld ab 2012: Was bei volljährigen Kindern zu beachten ist

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist die **bisherige Einkommensgrenze** von 8.004 EUR für volljährige Kinder ab 2012 entfallen. Somit haben mehr Eltern Anspruch auf Kindergeld bzw. auf Kinderfreibeträge. In einem umfangreichen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium die neue Rechtslage erläutert.

Zunächst ist festzuhalten, dass **minderjährige Kinder** wie bisher ohne besondere Voraussetzungen berücksichtigt werden. Auch bei **volljährigen behinderten Kindern** hat das Steuervereinfachungsgesetz 2011 keine Neuregelungen ergeben.

Für welche Kinder gelten die Änderungen?

Für volljährige Kinder, die das **21. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit als **arbeitsuchend gemeldet** sind, entfällt ab 2012 die Einkommensprüfung. Weitere Änderungen sieht das Steuervereinfachungsgesetz 2011 bei dieser Fallgruppe nicht vor.

Umfangreicher sind die Änderungen, die die zweite Gruppe betreffen. Hier geht es um volljährige Kinder, die das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben und

- eine Ausbildung absolvieren oder
- sich in einer Übergangszeit von maximal 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden oder
- mangels Ausbildungsplatz eine Ausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder einen anderen Freiwilligendienst leisten.

Diese Kinder werden ohne Einkommensgrenze **bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums** berücksichtigt. Danach nur, wenn sie keiner **Erwerbstätigkeit** nachgehen, die ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

Erstmalige Berufsausbildung/ Erststudium

Eine Berufsausbildung liegt vor, wenn das Kind durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen

Abgabetermin

für den Termin 12.3.2012 = 12.3.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 12.3.2012 = 12.3.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.3.2012 = 12.3.2012 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 12.3.2012 = 15.3.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 12.3.2012 = 15.3.2012 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| 12/10 | 5/11 | 8/11 | 12/11 |
|---------|---------|---------|---------|
| + 1,7 % | + 2,3 % | + 2,4 % | + 2,1 % |

fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen.

Die Verwaltung stuft eine Berufsausbildung als **erstmalig** ein, wenn ihr keine

andere abgeschlossene Berufsausbildung bzw. kein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium vorausgegangen ist.

Hinweis: Wird ein Kind **ohne entsprechende Berufsausbildung** in einem Beruf tätig und führt es die zugehörige Berufsausbildung nachfolgend durch, handelt es sich dabei um eine erstmalige Berufsausbildung.

Ein Studium stellt ein **Erststudium** dar, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt. Es darf ihm kein anderes durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendetes Studium bzw. keine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorangegangen sein.

Hinweis: Der Bachelorgrad ist ein berufsqualifizierender Abschluss. Daraus folgt, dass der **Abschluss eines Bachelorstudiengangs** den Abschluss eines Erststudiums darstellt und ein nachfolgender Studiengang (beispielsweise ein Masterstudium) als weiteres Studium anzusehen ist.

Wann liegt eine Erwerbstätigkeit vor?

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums besteht die widerlegbare Vermutung, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und damit nicht mehr zu berücksichtigen ist. Somit ist eine **Erwerbstätigkeit** für den Kindergeldanspruch in diesen Fällen **grundsätzlich schädlich**.

Hinweis: Als Erwerbstätigkeit gilt jede Beschäftigung, die auf die Erzielung von Einkünften gerichtet ist. Unter die Begriffsbestimmung fällt neben einer nichtselbstständigen Tätigkeit somit beispielsweise **auch eine gewerbliche Tätigkeit**. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist demgegenüber keine Erwerbstätigkeit.

Der Gesetzgeber lässt aber auch Ausnahmen zu. So sind eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis für den Kindergeldanspruch **unschädlich**.

Die 20-Stunden-Grenze darf vorübergehend (**höchstens zwei Monate**) überschritten werden, wenn die durchschnittliche Wochenarbeitszeit auf das Jahr gerechnet nicht mehr als 20 Stunden beträgt.

Beispiel: Ein Kind schließt nach dem Abitur eine Lehre ab und studiert ab Oktober 2011. Ab dem 1.4.2012 ist es mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden beschäftigt. In den Semesterferien arbeitet das Kind – aufgrund einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung – vom 1.8.2012 bis zum 30.9.2012 in Vollzeit mit 40 Stunden wöchentlich. Nach den Semesterferien beendet das Kind seine Tätigkeit und nimmt ab dem 1.11.2012 eine neue Tätigkeit auf (wöchentliche Arbeitszeit von 15 Stunden).

Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit:

- vom 1.4. bis 31.7.2012 (17 Wochen): 20 Stunden pro Woche
- vom 1.8. bis 30.9.2012 (8 Wochen): 40 Stunden pro Woche (= Ausweitung der Beschäftigung)
- vom 1.11. bis 31.12.2012 (8 Wochen): 15 Stunden pro Woche

Da die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden beträgt [(17 Wochen x 20 Std.) + (8 Wochen x 40 Std.) + (8 Wochen x 15 Std.) / 52 Wochen], haben die Eltern **für das ganze Kalenderjahr 2012** Anspruch auf Kindergeld.

Würde das Kind während der Semesterferien dagegen vom 1.7. bis 30.9.2012 (also **mehr als zwei Monate**) vollzeiterwerbstätig sein, wäre diese Erwerbstätigkeit als schädlich einzustufen. Dies gilt unabhängig davon, dass auch hier die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreiten würde. Das Kind könnte demnach für die Monate Juli bis September 2012 nicht berücksichtigt werden.

Monatsprinzip

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass ein Kind für jeden Kalendermonat berücksichtigt wird, in dem wenigstens **an einem Tag** die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Beispiel: Würde ein Kind nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung studieren und am 3.7.2012 eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung mit 30 Stunden pro Woche aufnehmen, hätten die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld für die Monate Januar bis einschließlich Juli 2012.

BMF-Schreiben vom 7.12.2011, Az. IV C 4 - S 2282/07/0001-01, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114226; Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1.11.2011, BGBl I 2011, 2131

Für alle Steuerpflichtigen

Gartenarbeiten als Handwerkerleistungen abziehbar

Die **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** (20 % der Aufwendungen, maximal 1.200 EUR) kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für **Erd- und Pflanzarbeiten im Garten** eines selbstbewohnten Hauses gewährt werden – und zwar unabhängig davon, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird.

Die zunächst geltend gemachte Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Dienstleistungen** (20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR) war den Klägern für die Erd- und Pflanzarbeiten in erster Instanz zu Recht versagt worden, weil die Arbeiten über die **übliche hauswirtschaftlich geprägte Pflege** eines Gartens deutlich hinausgingen. Allerdings hat der Bundesfinanzhof den Klägern für die Erd- und Pflanzarbeiten sowie für die damit im Zusammenhang stehende Errichtung einer Stützmauer die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen zugesprochen.

Hinweis: Handwerkerleistungen sind nur begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines **vorhandenen Haushalts** erbracht werden. Hingegen sind Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau betreffen, nicht begünstigt. Handwerkerleistungen im vorhandenen Haushalt, zu dem auch der stets vorhandene Grund und Boden gehört, dagegen schon – so der Bundesfinanzhof.

BFH-Urteil vom 13.7.2011, Az. VI R 61/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114211

Für alle Steuerpflichtigen

Mit Online-Rechner die Kfz-Steuer ermitteln

Das Bundesfinanzministerium hat auf seiner Homepage einen Rechner zur Verfügung gestellt, mit dem die **Kfz-Jahressteuer** unverbindlich ermittelt werden kann.

Hinweis: Der Rechner geht von „einfachen“ Fällen aus. Besonderheiten wie Saisonkennzeichen und Vergünstigungen werden nicht berücksichtigt. Die Werte sind **unverbindlich**, rechtlich ist die Steuerfestsetzung maßgebend.

BMF vom 21.12.2011 „In drei Schritten zur neuen Kfz-Steuer“; Online-Rechner unter: www.iww.de/sl115

Für Unternehmer

Anlage EÜR: Abgabe ist verpflichtend

Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass Betriebsinhaber, die ihren Gewinn durch **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermitteln, der Einkommensteuererklärung eine Gewinnermittlung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beifügen müssen. Dieser Vordruck – von der Finanzverwaltung als **Anlage EÜR** bezeichnet – sieht eine standardisierte Aufschlüsselung der Betriebseinnahmen und -ausgaben vor.

In dem Verfahren ging es im Endeffekt um die Frage, ob für die Abgabepflichtung eine **bloße Rechtsverordnung** ausreichend ist oder ob die Abgabepflicht vielmehr im Einkommensteuergesetz hätte geregelt werden müssen. Im Gegensatz zur Vorinstanz (Finanzgericht Münster) vertritt der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass die Abgabepflicht durch die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung wirksam begründet worden ist.

Hinweis: Liegen die Betriebseinnahmen unter der **Grenze von 17.500 EUR**, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn der Steuererklärung anstelle der Anlage EÜR eine **formlose Gewinnermittlung** beigelegt wird.

BFH-Urteil vom 16.11.2011, Az. X R 18/09, unter www.ifw.de, Abruf-Nr. 114272

Für Unternehmer

Kein Investitionsabzugsbetrag für Standardsoftware

Bei Software handelt es sich nach Meinung des Bundesfinanzhofs selbst dann um ein immaterielles Wirtschaftsgut, wenn es sich um **Standardsoftware** handelt, die auf einem Datenträger gespeichert ist. Die negative Folge: Ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag scheidet aus, da **nur materielle bewegliche Wirtschaftsgüter** begünstigt sind.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof lässt im Urteilsfall indes offen, ob er der Verwaltungsauffassung folgt, nach der **Trivialprogramme bis 410 EUR** materielle Wirtschaftsgüter sind.

BFH-Urteil vom 18.5.2011, Az. X R 26/09, unter www.ifw.de, Abruf-Nr. 112999

Für alle Steuerpflichtigen

Aufbewahrungspflichten: Diese Unterlagen können im Jahr 2012 vernichtet werden

Sowohl im geschäftlichen als auch im privaten Bereich sammeln sich eine Menge von Belegen, Rechnungen etc. an. Welche **Unterlagen im Jahr 2012 entsorgt** werden dürfen, zeigt der folgende Überblick.

Betriebliche Unterlagen

Nach Handels- und Steuerrecht müssen Kaufleute bzw. Unternehmer **Geschäftsunterlagen sechs oder zehn Jahre** lang geordnet aufbewahren. Der Fristlauf beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem z.B. die letzte Eintragung in Geschäftsbücher gemacht, der Abschluss festgestellt oder Handels- und Geschäftsbriefe empfangen bzw. abgesandt worden sind. Die Aufbewahrungsvorschriften gelten für Kaufleute und alle, die nach Steuer- oder anderen Gesetzen zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet sind, soweit diese für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Die **Frist von zehn Jahren** gilt z.B. für Anlagevermögenskarteien, Kassenberichte, **Jahresabschlüsse**, Eröffnungsbilanzen, Lageberichte, Inventare und Buchungsbelege. Wurden die Unterlagen in **2001 oder früher erstellt**, können sie in 2012 vernichtet werden.

Die **Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren** gilt für Lohnkonten, Handels- oder Geschäftsbriefe und sonstige für die Besteuerung bedeutsame Belege wie Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel, Preisauszeichnungen, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregistrauszüge. Die Unterlagen können vernichtet werden, sofern sie in **2005 oder früher erstellt** wurden. Betriebsinterne Aufzeichnungen wie Kalender oder Fahrberichte sind nicht aufbewahrungspflichtig; Lohnunterlagen für die Sozialversicherung hingegen bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres.

Beachte: Die sechsjährige Aufbewahrungspflicht der **Lohnkonten** bezieht sich auf die lohn- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten bei lohnbezogenen Betriebsprüfungen (Finanzamt, Deutsche Rentenversicherung etc.). Dessen ungeachtet ist sicherzustellen, dass die **gesetzlichen Auskunftspflichten** (z.B. Sozialgesetzbuch X) des Arbeitgebers gegenüber Dritten erfüllt werden können. Insofern sollten **Arbeitsverträge** sowie **Unterlagen zur betrieblichen Altersversorgung** nicht bereits nach sechs Jahren vernichtet werden.

Private Belege

Für Privatbelege besteht **grundsätzlich keine Aufbewahrungspflicht**. Sie werden lediglich für die entsprechende Veranlagung im Rahmen der Mitwirkungspflicht benötigt.

Nach Rückgabe durch das Finanzamt müssen sie aufgrund der erfüllten Beweislast grundsätzlich nicht mehr gesondert bereitgehalten werden. Bei einer **Erklärungsabgabe mittels ELSTER** werden die Betroffenen darauf aufmerksam gemacht, dass die Belege bis zum Eintritt der Bestandskraft bzw. bis zur Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung aufzubewahren sind.

Im Privatbereich sind zwei Besonderheiten zu beachten:

- Empfänger von Bau- und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem **Grundstück** sind z.B. verpflichtet, Rechnungen, Zahlungsbelege, Bauverträge oder Abnahmeprotokolle zwei Jahre lang in lesbarer Form aufzubewahren. Der Zeitraum beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.
- Bei den **privaten Überschusseinkünften** gibt es eine Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren, wenn die Summe der positiven Einkünfte 500.000 EUR übersteigt. Für Eheleute gilt dieser Betrag für jeden getrennt.

Praxishinweis

Vor der Entsorgung ist jedoch unbedingt zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, soweit und solange die Unterlagen **für noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen** von Bedeutung sind. Das gilt etwa dann, wenn die Unterlagen noch benötigt werden könnten für eine begonnene Außenprüfung, für eine vorläufige Steuerfestsetzung, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung von Anträgen, die an das Finanzamt gerichtet sind.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Reisekosten: Bundesfinanzministerium definiert die regelmäßige Arbeitsstätte neu

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs kann ein Arbeitnehmer bei mehreren Tätigkeitsstätten **nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte** haben. Diese Rechtsprechungsänderung wendet das Bundesfinanzministerium in allen offenen Fällen an. Gleichzeitig hat es die regelmäßige Arbeitsstätte neu definiert.

Derzeit ist eine Arbeitsgruppe damit beschäftigt, Vorschläge zur **Vereinfachung des Reisekostenrechts** zu erarbeiten. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung geht die Finanzverwaltung von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der dienstrechtlichen/arbeitsvertraglichen Festlegungen

- einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist **oder**
- in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
 - arbeitstäglich,
 - je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
 - mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (**Prognoseentscheidung**).

Hinweis: Davon abweichend kann der Arbeitnehmer in geeigneten Fällen geltend machen, dass eine **andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers** seine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder dass er keine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Erfolg versprechend ist dies aber nur dann, wenn der Arbeitnehmer den

inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit **nachweisen oder glaubhaft** machen kann.

Zum Hintergrund

Je nachdem, ob es sich um eine regelmäßige Arbeitsstätte oder eine Auswärtstätigkeit handelt, hat das u.a. folgende steuerlichen Konsequenzen:

- **Fahrtkosten:**
 - **Regelmäßige Arbeitsstätte:** Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte)
 - **Auswärtstätigkeit:** „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)
- **Verpflegungsmehraufwand:**
 - **Regelmäßige Arbeitsstätte:** keine Verpflegungspauschale
 - **Auswärtstätigkeit:** Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten

BMF-Schreiben vom 15.12.2011, Az. IV C 5 - S 2353/11/10010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114224

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Zur Steuerschuldnerschaft aus Vorausrechnungen

Hat der Unternehmer Umsatzsteuer in einem Dokument offen ausgewiesen, so schuldet er diese ggf. wegen **unrichtigem oder unberechtigtem Steuerausweis**. Der Bundesfinanzhof hat hierzu jüngst geurteilt, eine nicht zur Steuerschuldnerschaft führende „Vorausrechnung“ oder „Pro-forma-Rechnung“ liege nur vor, wenn sich aus dem Dokument **auf den ersten Blick** ergibt, dass über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird.

Im Streitfall enthielten die Dokumente aber die Bezeichnung „Rechnung“ und aufgrund des Textes **„Rechnungsbeitrag zahlbar sofort ohne Abzug“** wurde zudem vordergründig der Eindruck erweckt, die Leistung sei bereits erbracht worden. Daher ließ der Bundesfinanzhof letztlich keine Zweifel an einer Steuerschuldnerschaft aufkommen.

Hinweis: Im Zuge der Entscheidung ist in der Praxis insbesondere bei „rech-

nungsähnlich“ aufgebauten Dokumenten darauf zu achten, dass sie als **Angebot, Kostenvoranschlag, Vorausrechnung oder Pro-forma-Rechnung** bezeichnet werden. Denkbar sind jedoch auch andere textliche Klarstellungen, demzufolge erkennbar über eine noch nicht erbrachte Leistung abgerechnet wird.

BFH-Urteil vom 7.4.2011, Az. V R 44/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 112997

Für alle Steuerpflichtigen

Zivilprozesskosten: Finanzämter lassen den Abzug nicht zu

Eigentlich hatte sich die Bundesregierung zu Beginn der Amtszeit auf die Fahnen geschrieben, die Zahl der **Nichtanwendungserlasse** zu Urteilen des Bundesfinanzhofs zu reduzieren. Dass die Praxis anders aussieht, verdeutlicht das Beispiel der **Zivilprozesskosten**.

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof in 2011 entschieden, dass Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind, wenn die Prozessführung eine **hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet** und nicht mutwillig erscheint. Das Bundesfinanzministerium wendet dieses Urteil indes nicht an, da der Verwaltung für eine eindeutige, zuverlässige und rechtssichere Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Zivilprozesses **keine Instrumente zur Verfügung** stehen würden.

Darüber hinaus weist die Verwaltung in dem Nichtanwendungserlass auf eine **mögliche – rückwirkende – gesetzliche Neuregelung** hin. Danach könnten die Kosten nur berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr liefe, seine **Existenzgrundlage** zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Hinweis: Steuerpflichtigen, die ihre Zivilprozesskosten steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend machen möchten, bleibt derzeit nur die Möglichkeit, gegen die Ablehnung **Einspruch einzulegen**. Ergibt eine Einspruchsentscheidung, kann diese nur im Finanzgerichtsweg angefochten werden. Weil die Finanzgerichte nicht an den Nichtanwendungserlass gebunden sind, stehen die Erfolgchancen nicht schlecht.

BMF-Schreiben vom 20.12.2011, Az. IV C 4 - S 2284/07/0031: 002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120080

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im März 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ist bis einschließlich des Monats der Heirat zu gewähren

Heiratet die allein mit einem Kind in einem Haushalt lebende Mutter und wohnt sie noch nicht mit dem Ehemann zusammen, steht ihr im Jahr der Eheschließung der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (1.308 EUR jährlich)** zeitanteilig bis einschließlich des Monats der Heirat zu. Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem inzwischen rechtskräftigen Urteil entschieden, dass der Entlastungsbetrag in diesen Fällen nicht rückwirkend für das gesamte Jahr verloren geht.

Nur zeitanteilige Entlastung trotz besonderer Veranlagung

Auch die Wahl der **besonderen Veranlagung** im Jahr der Heirat bringt nur eine zeitanteilige Entlastung.

Zwar werden Ehegatten für den **Veranlagungszeitraum der Eheschließung** steuerlich dann so behandelt, als ob sie diese Ehe nicht geschlossen hätten. Der Entlastungsbetrag knüpft nach Ansicht des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg aber ausdrücklich daran an, dass der Steuerpflichtige nicht die Voraussetzungen für die **Anwendung des Splittingverfahrens** erfüllt. Wird die besondere Veranlagung gewählt, haben die Voraussetzungen für das Splittingverfahren gleichwohl vorgelegen.

Weiterführender Hinweis: Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird

das Veranlagungswahlrecht für Ehegatten ab dem Veranlagungszeitraum 2013 vereinfacht. Dann stehen nicht mehr sieben, sondern **nur noch vier Veranlagungs- und Tarifvarianten** zur Verfügung; die besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung entfällt.

Zum Hintergrund

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird beim Lohnsteuerabzug durch die **Steuerklasse II** berücksichtigt und wird Steuerpflichtigen gewährt, die

- alleinstehend sind und
- zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld zusteht.

Alleinstehend sind Steuerpflichtige dann, wenn sie

Abgabetermin

für den Termin 10.4.2012 = 10.4.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.4.2012 = 10.4.2012 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.4.2012 = 13.4.2012 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| | | | |
|---------|---------|---------|---------|
| 1/11 | 6/11 | 9/11 | 1/12 |
| + 2,0 % | + 2,3 % | + 2,6 % | + 2,1 % |

- nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingverfahrens erfüllen oder verwitwet sind und
- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.7.2011, Az. 1 K 2232/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114097; Steuervereinfachungsgesetz 2011 (BGBl I 11, 2131)

Für alle Steuerpflichtigen

Werbungskosten: Kein häusliches Arbeitszimmer für Hochschullehrer und Richter

In zwei brandaktuellen Urteilen hat der Bundesfinanzhof erstmals zur Neuregelung der **Abzugsbeschränkung bei häuslichen Arbeitszimmern** entschieden. Dabei hat er klargestellt, dass das häusliche Arbeitszimmer auch nach neuem Recht bei **Hochschullehrern und Richtern** nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung darstellt. Ein Werbungskostenabzug kommt für diese beiden Berufsgruppen damit weiterhin nicht in Betracht.

Mit der durch das Jahressteuergesetz 2010 eingeführten Neuregelung, die in allen offenen Fällen **ab dem Veranlagungszeitraum 2007** gilt, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer wie folgt abzugsfähig:

- **bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Ein Abzug nach der ersten Variante (**fehlender Arbeitsplatz**) kam in beiden Streitfällen nicht in Betracht, weil beide Kläger einen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Arbeitsplatz nutzen konnten.

Aber auch nach der zweiten Variante (**Mittelpunkt der Betätigung**) scheiterte der Werbungskostenabzug. Nach

Meinung des Bundesfinanzhofs ist der Mittelpunkt der gesamten Betätigung **qualitativ** und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zu bestimmen. Das gilt zumindest dann, wenn der Steuerpflichtige – wie in den Streitfällen – lediglich **eine einzige berufliche Tätigkeit** ausübt.

Danach ist für den Beruf des Hochschullehrers die Vorlesung in der Universität und für den Richter die Ausübung der rechtsprechenden Tätigkeit im Gericht **prägend**; beide Tätigkeiten können nicht im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet werden. Unerheblich ist, wie viele Stunden der Steuerpflichtige in seinem häuslichen Arbeitszimmer zubringt.

Hinweis: Von den Abzugsbeschränkungen sind nach wie vor nicht betroffen die als **Arbeitsmittel** zu qualifizierenden Gegenstände, z.B. Schreibtisch, Computer etc.

BFH-Urteil vom 27.10.2011, Az. VI R 71/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120292; BFH-Urteil vom 8.12.2011, Az. VI R 13/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120291

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand auch ohne Kostenbeteiligung denkbar

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen **eigenen Hausstand** unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist bei einer **nichtehelichen Lebensgemeinschaft** für einen eigenen Hausstand weder eine Kostenbeteiligung noch eine Meldung als Erstwohnsitz zwingend erforderlich.

Im entschiedenen Fall heirateten die Kläger im Dezember des Streitjahres. Die Klägerin hatte an ihrem **Beschäftigungsort** während des gesamten Streitjahres eine Wohnung und hielt sich an den Wochenenden und im Urlaub in der Wohnung des Klägers auf.

Eine doppelte Haushaltsführung erkannte das Finanzamt für den **Zeitraum vor der Eheschließung** insbesondere deswegen nicht an, weil sich die Klägerin an den Aufwendungen für die Wohnung des Klägers **nicht finanziell**

beteiligt habe und somit kein eigener Hausstand vorliege.

Für das Finanzgericht Münster hingegen ist eine finanzielle Beteiligung zwar ein Indiz, aber keine unerlässliche Voraussetzung. Maßgebend sind die **Gesamtumstände**, die im Streitfall – insbesondere durch die spätere Eheschließung und den Umzug am Beschäftigungsort in eine kleinere Wohnung – für einen eigenen Hausstand sprachen.

FG Münster, Urteil vom 20.12.2011, Az. 1 K 4150/08 E, Rev. zugelassen, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120204

Für alle Steuerpflichtigen

Splitting-Tarif auch für eingetragene Lebenspartnerschaften?

Das Finanzgericht Köln hat Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu einem Etappensieg in punkto **Gewährung des Splittingtarifs** verholfen. Im Streitfall klagten die gleichgeschlechtlichen Partner auf Eintragung der **Lohnsteuerklasse IV** unter Anwendung des Faktorverfahrens auf ihren Lohnsteuerkarten, was nach der gesetzlichen Regelung nur Ehegatten vorbehalten ist. Das Finanzamt lehnte ab, das Finanzgericht Köln stimmte zu. Gegen seinen Beschluss hat das Finanzgericht die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Hinweis: Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sollten gemeinsam eine Steuererklärung einreichen und bei „Zusammenveranlagung“ ein Kreuzchen setzen. Lehnt das Finanzamt diese ab, wahren sich Betroffene mit einem **Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens** unter Hinweis auf zwei Musterprozesse vor dem Bundesverfassungsgericht ihre Chancen auf die Zusammenveranlagung.

FG Köln, Beschluss vom 7.12.2011, Az. 4 V 2831/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120065; Verfahren anhängig vor dem BVerfG: Az. 2 BvR 909/06, Az. 2 BvR 288/07

Für Vermieter

Grundsteuererlass bei Mietausfällen

Sind die Mieteinnahmen in 2011 hinter den Erwartungen zurückgeblieben, können Vermieter eventuell Grundsteuer sparen. Bei Mietausfällen besteht nämlich die Möglichkeit, einen **teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu beantragen.

Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Eine wesentliche Ertragsminderung liegt vor, wenn der normale **Rohertrag** um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass von 50 % vorgesehen.

Der Antrag ist grundsätzlich bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31. März zu stellen. Da der 31. März in diesem Jahr ein Samstag ist, verschiebt sich das **Fristende auf den 2.4.2012**.

Für Unternehmer

Übergangsfrist für neue Gelangensbestätigung bis 30.6.2012 verlängert

Die neuen Nachweispflichten für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen stoßen in der Praxis auf enorme Kritik. Auslöser ist die neue **Gelangensbestätigung des Abnehmers**. Mit dieser Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern attestiert **vergangenheitsbezogen**, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist.

Die Verwaltung hat auf die Kritik reagiert und die bisherige Übergangsfrist um drei Monate verlängert. Demnach wird es **für bis zum 30.6.2012** ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung noch auf Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

BMF-Schreiben vom 6.2.2012, Az. IV D 3 - S 7141/11/10003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120431

Für Kapitalanleger

Zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen auf einem Sperrkonto

Wird bei einer Bank als Sicherheit für eine Bürgschaft Geld auf einem **verzinsten Sperrkonto** angelegt, fließen die Kapitalerträge bereits mit der jeweiligen Gutschrift auf dem Sperrkonto zu – sowohl das Kapital als auch die Erträge werden dem Inhaber des Guthabens bereits zugerechnet.

Für den Bundesfinanzhof ist es insoweit unerheblich, dass das Geld zunächst **nicht zur freien Verfügung** steht. Diese Beschränkung beruht nämlich auf der freiwilligen Entscheidung, Geld auf einem Sperrkonto als Sicherheit für die ausgestellte Bankbürgschaft zu hinterlegen, sollte die Bank in Anspruch genommen werden. Zur Absicherung wäre grundsätzlich auch jede andere vom Kreditinstitut als werthaltig erachtete Sicherheit in Betracht gekommen.

Hinweis: Da es sich bei den Zinsen um Ertrag aus einem üblichen Bankgeschäft handelt, unterliegen sie der **Abgeltungssteuer** und nicht der individuellen Einkommensteuer.

BFH-Urteil vom 28.9.2011, Az. VIII R 10/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120059

Für GmbH-Gesellschafter

Verdeckte Gewinnausschüttung durch unbegründete Reduzierung der Darlehenszinsen

Im Zweifel liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn eine Gesellschaft ihren Gesellschafter-Geschäftsführern Darlehen zu einem festen Zinssatz gewährt und die Gesellschafterversammlung – **ohne Nennung besonderer Gründe** – eine Herabsetzung beschließt, so das Finanzgericht Hamburg.

Im Streitfall gewährte eine GmbH ihren Gesellschafter-Geschäftsführern Darlehen zu einem Zinssatz von 6 %. **Zinsanpassungsklauseln** enthielten die Verträge nicht. Demzufolge war es für das Finanzgericht Hamburg unter dem Gesichtspunkt des **Fremdvergleichs** nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage ein fremder Dritter eine Reduzierung des vertraglich festgelegten Zinssatzes hätte verlangen und erreichen können.

Der von der GmbH vorgebrachte schlichte Hinweis auf die veränderten „**wirtschaftlichen Gegebenheiten**“ hätte nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg jedenfalls unter fremdüblichen Bedingungen nicht ausgereicht; denn niemand verzichtet ohne Weiteres auf vertraglich vereinbarte Zinsen, auch nicht teilweise. Da **nachvollziehbare**

sonstige Gründe von der GmbH nicht vorgetragen wurden, stufte das Finanzgericht die Herabsetzung als verdeckte Gewinnausschüttung ein.

Zum Hintergrund

Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch eine **Vorteilsgewährung** an einen Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person eintritt und nicht auf einem Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschaft beruht. Sie muss ihre **Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis** haben und sich auf die Höhe des Einkommens der Kapitalgesellschaft auswirken.

FG Hamburg, Beschluss vom 22.3.2011, Az. 6V 169/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 111364

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Geldwerter Vorteil entsteht bereits mit der Ausgabe des verbilligten Job-Tickets

Gibt der Verkehrsbetrieb aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber das vom Arbeitgeber bezuschusste Job-Ticket als Jahreskarte aus, fließt der **geldwerte Vorteil** den Arbeitnehmern nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz bereits mit der Ausgabe der Fahrkarte zu. Da **keine Umlage auf die einzelnen Monate** erfolgt, kommt die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 EUR regelmäßig nicht zum Zuge.

Ein Unternehmen hatte im Urteilsfall mit einem Verkehrsverbund eine Vereinbarung über die **Ausgabe von Job-Tickets als Jahreskarten** geschlossen. Nach der vereinbarten Regelung zahlte der Arbeitgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 5,92 EUR je Arbeitnehmer an die Verkehrsbetriebe. Zusätzlich zahlten die Arbeitnehmer monatlich einen Eigenanteil. Da der Zuschuss unter der **monatlichen Freigrenze von 44 EUR** lag, behandelte der Arbeitgeber den Zuschuss als steuerfreien Sachbezug.

Das sahen das Finanzamt und in der Folge das Finanzgericht Rheinland-Pfalz jedoch anders: Die verbilligte Abgabe der Jahreskarten bleibt **nicht steuerfrei**, weil der geldwerte Vorteil den Arbeitnehmern mit der Ausgabe des Job-Tickets **insgesamt zufließt** und die monatliche Freigrenze im Zeitpunkt des

Erwerbs der Jahreskarte überschritten ist. Dabei ist unerheblich, dass nach den **Zahlungsmodalitäten** mit den Verkehrsbetrieben der Arbeitgeber die Zuschüsse nicht jährlich, sondern monatlich zahlt.

Hinweis: Gegen das Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Praxishinweis

Wenn ein Jahres-Ticket allerdings aus **einzelnen monatlichen Fahrberechtigungen** besteht, ist die monatliche Sachbezugsfreigrenze nach den Bestimmungen in den Lohnsteuer-Richtlinien anwendbar.

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.8.2011, Az. 3 K 2579/09, Rev. BFH Az. VI R 56/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114093

Für Personengesellschaften

Umqualifizierung von Einkünften: Wann färben gewerbliche (Neben-)Einkünfte ab?

Tätigt eine vermögensverwaltend oder selbstständig tätige Personengesellschaft auch gewerbliche Umsätze, kann dies über die **Abfärbewirkung** schnell insgesamt zur **Gewerblichkeit der Gesellschaft** und damit zu Gewerbesteuerpflicht führen. Nur ein äußerst geringer Anteil der gewerblichen Tätigkeit soll unschädlich sein. Wann genau diese „**Bagatellgrenze**“ überschritten ist, ist bislang nicht eindeutig geklärt. Einige Gerichte stellen hier allein auf eine prozentuale Grenze ab, andere wiederum halten den Gewerbesteuer-Freibetrag von 24.500 EUR für eine geeignete Größe, um zu entscheiden, ab wann eine Infizierung eintritt.

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 1999 entschieden, dass ein **Anteil von 1,25 %** der originären gewerblichen Tätigkeit noch unschädlich sei. In einem Beschluss aus dem Jahr 2004 hat er den Anteil sogar auf 2,81 % erhöht und in den Gründen auf den **Gewerbesteuer-Freibetrag (24.500 EUR)** verwiesen, der sich „aus Gründen des Sachzusammenhangs“ für die Bestimmung der Höhe einer Geringfügigkeitsgrenze anbiete.

Aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte

Im jüngsten Fall des Finanzgerichts Schleswig-Holstein erzielte eine vermögensverwaltende Personengesellschaft **gewerbliche Mieteinnahmen** von insgesamt 6,31 % des Gesamtumsatzes. Das Finanzgericht stellte hier allein auf die **prozentuale Grenze** ab; den Gewerbesteuer-Freibetrag hält es für kein geeignetes Beurteilungskriterium. Ein „äußerst geringer Anteil“ liege bei gewerblichen Umsätzen von mehr als 5 %

eindeutig nicht mehr vor, sodass die Abfärbung im Streitfall greifen musste.

Das Finanzgericht Niedersachsen hingegen hält die Höhe des Gewerbesteuer-Freibetrages insoweit für eine geeignete Größe; schon weil ein Gewerbeertrag von 24.500 EUR bei **Kleingewerbetreibenden** gewerbesteuerlich nicht belastet wird. Ob neben dem Freibetrag eine zusätzliche prozentuale Grenze zur Anwendung kommt, konnte im Urteilsfall dahinstehen, da die gewerblichen Einkünfte den gewerbesteuerlichen Freibetrag nicht überstiegen hatten.

Hinweis: Man darf gespannt sein, wie sich der Bundesfinanzhof in den Streitfällen äußern wird. In beiden Verfahren wurde die **Revision** zugelassen.

FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.8.2011, Az. 5 K 38/08, Rev. BFH Az. IV R 54/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120075; FG Niedersachsen, Urteil vom 14.9.2011, Az. 3 K 447/10, Rev. BFH Az. VIII R 41/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120076; BFH-Urteil vom 11.8.1999, Az. XI R 12/98; BFH, Beschluss vom 8.3.2004, Az. IV B 212/03

Für Arbeitnehmer

Fahrtkosten von Leiharbeitern sind nach Reisekostengrundsätzen absetzbar

Auch wenn Leiharbeiter nur bei einem Entleiher eingesetzt werden, handelt es sich bei der Tätigkeitsstätte nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster nicht zwingend um eine **regelmäßige Arbeitsstätte**. Die positive Folge: Leiharbeiter können für die Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte entweder **0,30 EUR je tatsächlich gefahrenem Kilometer** oder die nachgewiesenen Kfz-Kosten unbeschränkt nach Reisekostengrundsätzen absetzen. Die Entfernungspauschale kommt nicht zum Zuge.

Für das Finanzgericht Münster war entscheidend, dass der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitsvertrag keinem Entleiher fest zugeordnet worden war. Denn nur wer sich **von vornherein** auf einen immer gleichen Weg einstellen kann, hat auch die Möglichkeit, Fahrtkosten zu sparen. Dass der Arbeitnehmer im Nachhinein betrachtet tatsächlich ständig bei einem Entleiher eingesetzt worden sei, änderte an dem Ergebnis nichts.

Hinweis: Damit widerspricht das Finanzgericht ausdrücklich der Ansicht der Verwaltung, wonach eine regelmäßige Arbeitsstätte entsteht, wenn ein Arbeitnehmer von einem Verleiher für die **gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses** dem Entleiher überlassen oder mit dem Ziel der späteren Anstellung beim Entleiher eingestellt wird.

FG Münster, Urteil vom 11.10.2011, Az. 13 K 456/10, Rev. zugelassen, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114214

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzesvorhaben: Zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform

Das Bundesministerium der Justiz hat mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfähigkeit von Lizenzen“ seine Vorschläge für die **zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform** vorgelegt. Wichtige Punkte im Überblick:

Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Künftig sollen Schuldner die Dauer des **Restschuldbefreiungsverfahrens** von derzeit sechs Jahren auf **drei Jahre** verkürzen können. Diese Möglichkeit besteht, wenn es dem Schuldner gelingt, innerhalb der ersten drei Jahre des Verfahrens **mindestens 25 % der Gläubigerforderungen** und die **Verfahrenskosten** zu begleichen.

Eine vorzeitige Restschuldbefreiung soll zudem nach **fünf Jahren** möglich sein, wenn **zumindest die Verfahrenskosten** beglichen werden können. Ansonsten soll es bei der derzeitigen Dauer des Verfahrens von sechs Jahren bleiben.

Einigungsversuche im Verbraucherinsolvenzverfahren

Beim außergerichtlichen Einigungsversuch kommt es immer wieder vor, dass einzelne Gläubiger dem **Schuldenbereinigungsplan** nicht zustimmen. Zukünftig sollen Schuldner die Möglichkeit haben, die Zustimmung vom Insolvenzgericht ersetzen zu lassen. Ein **außergerichtlicher Einigungsversuch** soll nicht mehr unternommen werden müssen, wenn dieser offensichtlich aussichtslos ist.

BMJ, Mitteilung vom 23.1.2012 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens, zur Stärkung der Gläubigerrechte und zur Insolvenzfähigkeit von Lizenzen

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im April 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Arbeitnehmer

Pendlerpauschale: Längerer Weg zur Arbeit kann auch ohne Zeitersparnis zu berücksichtigen sein

Bekanntlich ist der kürzeste Weg zur Arbeit nicht immer auch der schnellste. Das Finanzamt berücksichtigte den längeren Weg bei der Bestimmung der Entfernungspauschale bislang allerdings nur bei einer **Zeitersparnis** von mindestens 20 Minuten. Dieser Handhabung hat der Bundesfinanzhof nun aber eine Absage erteilt und entschieden, dass nicht nur auf eine Zeitersparnis, sondern vielmehr auf die **Verkehrsumstände im Einzelfall** abzustellen ist.

Zum Hintergrund

Mit der Entfernungspauschale werden Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und der täglichen Arbeitsstätte in Höhe von **0,30 EUR je Entfernungskilometer** abgegolten. Grundsätzlich ist für die Entfernungspauschale die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann jedoch zugrunde gelegt werden, wenn diese „**offensichtlich verkehrsgünstiger**“ ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

Verkehrsumstände des Einzelfalls

Ist bei einer längeren Strecke nur eine **Fahrzeitverkürzung von unter 10 %** zu erwarten, spricht viel dafür, dass diese minimale Zeitersparnis allein für einen

verständigen Verkehrsteilnehmer keinen ausschlaggebenden Anreiz darstellen dürfte, eine abweichende Route zu wählen, so der Bundesfinanzhof.

Das **Merkmal der Verkehrsgünstigkeit** beinhaltet aber auch andere Umstände als eine Zeitersparnis. So kann eine Straßenverbindung auch dann offensichtlich verkehrsgünstiger sein als die kürzeste Verbindung, wenn sich dies z.B. aus der **Streckenführung oder der Schaltung von Ampeln** ergibt.

Schlussendlich kann eine Straßenverbindung selbst dann offensichtlich verkehrsgünstiger sein, wenn nur eine **relativ geringe oder gar keine Zeitersparnis** zu erwarten ist.

Hinweis: In einer weiteren Entscheidung hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass nur die **tatsächlich benutzte Straßenverbindung** in Betracht kommt. Eine nur mögliche, aber nicht benutzte

Abgabetermin

für den Termin 10.5.2012 = 10.5.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.5.2012 = 10.5.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2012 = 15.5.2012 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.5.2012 = 14.5.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.5.2012 = 18.5.2012 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| | | | |
|---------|---------|---------|---------|
| 2/11 | 7/11 | 10/11 | 2/12 |
| + 2,1 % | + 2,4 % | + 2,5 % | + 2,3 % |

Straßenverbindung ist bei der Entfernungspauschale somit nicht zu berücksichtigen.

BFH-Urteile vom 16.11.2011, Az. VI R 19/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120445, Az. VI R 46/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120446

Für alle Steuerpflichtigen

CeBIT-Computermesse: Beruflich veranlasste Aufwendungen absetzbar

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass die Rechtsprechung des Großen Senats zu **sowohl beruflich als auch privat veranlassten Reisen** auch für den Besuch von Messen, wie der CeBIT in Hannover gilt. Demzufolge können die Aufwendungen in Werbungskosten oder Betriebsausgaben und in nicht abziehbare Privataufwendungen **aufgeteilt** werden.

Im Streitfall machte ein Steuerpflichtiger die Aufwendungen für den Besuch der CeBIT als Werbungskosten geltend. Als er seinen **Einkommensteuerbescheid** in Händen hielt, traute er seinen Augen nicht – denn anders als in den vorangegangenen Jahren waren die Aufwendungen nicht berücksichtigt worden.

Im Rahmen seines Einspruchs und der Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz argumentierte der Bankbetriebswirt wie folgt: Da er Firmenkunden zu betreuen habe und mit der Warenkreditsicherung befasst sei, besuche er hauptsächlich das Angebot des „Mittelstandsforums“, das insbesondere Software-Lösungen für Risiko- und Debitorenmanagement anbiete.

Erfolgreich war er mit dieser Argumentation vor dem Finanzgericht allerdings nicht: Da der Besuch der CeBIT auch ein

allgemeines Informationsinteresse an moderner EDV-Technik befriedige, das der privaten Sphäre zuzuordnen sei, habe das Finanzamt die Aufwendungen zu Recht (insgesamt) nicht anerkannt.

Der Bundesfinanzhof hingegen ließ die Ausführungen der Vorentscheidung so nicht gelten. Ist eine Reise privat und beruflich veranlasst, ist der **beruflich veranlasste Anteil** zumindest dann als Werbungskosten abziehbar, wenn er nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Notfalls sind der berufliche und der privat veranlasste Anteil zu **schätzen**.

Hinweis: In vergleichbaren Fällen dürfte es sicherlich von Vorteil sein, wenn der **Arbeitgeber schriftlich bestätigt**, dass der Messebesuch aus beruflichen Gründen erfolgt.

BFH-Urteil vom 16.11.2011, Az. VI R 19/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120445

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag ist betriebsbezogen

Der steuermindernde Investitionsabzugsbetrag setzt u.a. voraus, dass das Wirtschaftsgut nach der Anschaffung nahezu ausschließlich, d.h. zu **mindestens 90 % betrieblich genutzt** werden soll. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen (Revision zugelassen) hat der Gesetzgeber den Abzugsbetrag durch die Formulierung der fast ausschließlichen Nutzung in einer **inländischen Betriebsstätte des Betriebs** betriebsbezogen ausgestaltet. Eine außerbetriebliche Nutzung ist also auch dann gegeben, wenn die Nutzung in einem anderen Betrieb des Steuerpflichtigen erfolgt.

Beispiel: Für das Jahr 2009 hat ein Unternehmer in seinem Betrieb A einen Investitionsabzugsbetrag für die Anschaffung **einer Maschine** geltend gemacht. In 2011 wurde die Maschine angeschafft und auch in den Betrieben B und C genutzt, jeweils zu 10 %.

Die Folge: Weil die Maschine in Betrieb A nur zu 80 % betrieblich genutzt wurde, ist der Investitionsabzugsbetrag für das Jahr 2009 **rückwirkend zu versagen**.

Beachte: Von dieser betriebsbezogenen Sichtweise gibt es indes eine Ausnahme. Bei einer **Betriebsaufspaltung** kann die Nutzung des Wirtschaftsguts in der Betriebsgesellschaft nämlich der Besitzgesellschaft zugerechnet werden.

Zum Hintergrund

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag von **bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** geltend gemacht werden.

Die **Investitionsfrist beträgt drei Jahre**. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer **Gewinnerhöhung** und zu einer **Verzinsung** der Steuernachforderung.

FG Niedersachsen, Urteil vom 3.11.2011, Az. 11 K 435/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120448

Für Kapitalanleger

Erstattungsinsen: Bundesfinanzhof bezweifelt Steuerpflicht

Der Bundesfinanzhof bezweifelt, dass zumindest die **rückwirkende Anwendung** der Regelung im Jahressteuergesetz 2010, Erstattungsinsen der Besteuerung zu unterwerfen, rechtmäßig ist. Er hat deshalb dem Antrag eines Steuerpflichtigen auf **Aussetzung der Vollziehung** stattgegeben. Die abschließende Beurteilung bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Zum Hintergrund

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass Erstattungsinsen – Steuererstattungen werden verzinst, wenn der Bescheid **später als 15 Monate** nach Ende des Veranlagungszeitraums erlassen wird – nicht steuerbar sind. Der Gesetzgeber hat dieses Urteil jedoch ausgehebelt, sodass die Zinsen in allen offenen Fällen zu den **Kapitalerträgen** gehören.

BFH, Beschluss vom 22.12.2011, Az. VIII B 190/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120520; beim BFH anhängige Verfahren: VIII R 1/11, VIII R 36/10

Für Arbeitgeber

Duale Studiengänge: Alle Teilnehmer sozial- versicherungspflichtig

Seit 2012 sind **alle Teilnehmer an dualen Studiengängen** wieder einheitlich in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.

Zum Hintergrund

Das Bundessozialgericht hatte im Jahr 2009 entschieden, dass die berufspraktischen Phasen eines praxisintegrierten dualen Studiums **nicht als betriebliche Berufsausbildung** zu werten, sondern Bestandteil des Studiums sind. Folge war die Sozialversicherungsfreiheit für die Teilnehmer an **praxisintegrierten dualen Studiengängen**.

Demgegenüber unterlagen die Teilnehmer an ausbildungs- bzw. berufsintegrierten Studiengängen weiter der Sozialversicherung. Diese **Ungleichbehandlung** wurde nun behoben.

Viertes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011, BGBl I 2011, 3057

Für Arbeitnehmer

Höhere Abzugsbeträge für berufsbedingten Umzug ab 2012

Wer im Jahr 2012 aus beruflichen Gründen umzieht, kann höhere Werbungskosten geltend machen. Die Finanzverwaltung hat nämlich die Pauschalen für die sonstigen Umzugskosten (z.B. Kosten für den Abbau bzw. die Installation von Elektrogeräten) sowie für umzugsbedingte Unterrichtskosten je Kind ab 1. Januar 2012 leicht erhöht.

Nachfolgend eine Aufstellung der maßgeblichen Pauschalen ab 2011. Für die Frage, welche Pauschalen anzuwenden sind, ist das Datum maßgebend, an dem der Umzug beendet wurde:

Sonstige Umzugskosten:

- **Verheiratete:** ab 1.1.2011: 1.279 EUR, ab 1.8.2011: 1.283 EUR, ab 1.1.2012: 1.314 EUR
- **Ledige:** ab 1.1.2011: 640 EUR, ab 1.8.2011: 641 EUR, ab 1.1.2012: 657 EUR
- **Zuschlag für weitere Personen im Haushalt:** ab 1.1.2011: 282 EUR, ab 1.8.2011: 283 EUR, ab 1.1.2012: 289 EUR

Maximal abziehbare Unterrichtskosten:

- ab 1.1.2011: 1.612 EUR, ab 1.8.2011: 1.617 EUR, ab 1.1.2012: 1.657 EUR

Hinweis: Ist der Umzug privat veranlasst, können die Kosten nicht als Werbungskosten abgezogen werden. In diesen Fällen sollte aber geprüft werden, ob die **Umzugsdienstleistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen** zu berücksichtigen sind.

BMF-Schreiben vom 23.2.2012, IV C 5 - S 2353/08/10007, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 120641

Für Unternehmer

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2012

Die Verwaltung hat die für das Jahr 2012 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben veröffentlicht. Die Beträge basieren auf ganz bestimmten Annahmen in „**Richtsatzbetrieben**“ und bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen.

BMF-Schreiben vom 24.1.2012, Az. IVA 4 - S 1547/0:001, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 120730

Für Unternehmer

Anwendungsschreiben zu elektronischen Rechnungen liegt im Entwurf vor

Seit 1. Juli 2011 werden Papier- und elektronische Rechnungen **umsatzsteuerlich** gleich behandelt. Da die gesetzliche Regelung bei elektronischen Rechnungen indes einige Fragen offenlässt, wartet man in der Praxis seit geraumer Zeit auf ein **Anwendungsschreiben der Verwaltung**. Dieses liegt nun im Entwurf vor und wurde an die Verbände zur Stellungnahme weitergeleitet.

Nach Meinung des Deutschen Steuerberaterverbands erlaubt der Entwurf erneut **großen Interpretationsspielraum**. Beispielsweise sei nicht eindeutig geregelt, wie die Aufbewahrung von Rechnungen, die per E-Mail-Anhang empfangen werden, zu erfolgen hat.

Kontierungsvermerk

Das Bayerische Landesamt für Steuern vertritt in einer Verfügung zum **Kontierungsvermerk auf elektronischen Eingangsrechnungen** folgende Ansicht:

Elektronische Abrechnungen sind auf einem Datenträger zu speichern, der Änderungen nicht mehr zulässt. Eine Kontierung auf der Rechnung ist demnach nicht möglich, da der **Originalzustand** erhalten bleiben muss.

Gleichwohl darf nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme der Verzicht auf einen herkömmlichen Beleg die Möglichkeit der **Prüfung des Buchungsvorgangs** nicht beeinträchtigen.

Diesem Erfordernis kann dadurch Rechnung getragen werden, dass an die Rechnung ein **Datensatz** angehängt wird, der die für die Buchung notwendigen Informationen erhält. Der Datensatz muss mit der Rechnung so verbunden werden, dass er von dieser nicht mehr getrennt werden kann. In einem Antwortschreiben an die Bundessteuerberaterkammer hat das Bundesfinanzministerium ein solches Vorgehen als ordnungsgemäß anerkannt.

„DStV fordert Klarstellung zur elektronischen Rechnung“ vom 27.2.2012; Bayerisches Landesamt für Steuern vom 13.2.2012, Az. S 0316.1.1-5/1 St42

Für Kapitalanleger

Zahl der abgerufenen Konten hat sich verdoppelt

Die Zahl der von Behörden über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgerufenen Konten hat sich **seit 2005 mehr als verdoppelt**. Nach Angaben der Bundesregierung wurden im vergangenen Jahr bei 116.908 Aktionen Datensätze von 1.050.726 Konten abgerufen. Auch beim Bundeszentralamt für Steuern stieg die Anzahl der Abrufe (62.333 Abrufe in 2011). Ziel ist dabei die **Aufdeckung bisher verschwiegener Kapitaleinkünfte**.

Zum Hintergrund

Seit April 2005 ist es Behörden – wie den Sozial- und Finanzämtern oder auch den Arbeitsagenturen – möglich, **Kontostammdaten** über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und das Bundeszentralamt für Steuern abzurufen. Zu den Kontostammdaten zählen die Kontonummer und das Eröffnungs- bzw. Auflösungsdatum eines Kontos, zum anderen aber auch Name, Anschrift, Geburtsdaten, vorhandene Bausparverträge und Wertpapierdepots der Kontoinhaber.

Alle deutschen Banken und Sparkassen sind verpflichtet, diese Informationen den benannten Behörden bereitzustellen. Auch wenn **Kontostände und -bewegungen** nicht durch den auto-

matisierten Kontenabruf eingesehen werden können, nutzen die Behörden die erworbenen Informationen, um Rückschlüsse auf die Einkünfte der Betroffenen zu ziehen.

Hinweis 1: Auskunftersuchen „ins Blaue hinein“ oder Rasterfahrungen sind unzulässig.

Hinweis 2: Mit der Einführung der **Abgeltungsteuer** auf private Zinsen und private Veräußerungsgewinne besteht für derartige Einkünfte grundsätzlich kein Verifikationsbedarf mehr. Soweit sie abgegolten sind, können sie daher anonym bleiben. Nur in den gesetzlich **ausdrücklich bestimmten Fällen** besteht noch eine Kontenabrufmöglichkeit.

hib - heute im bundestag, Nr. 106 vom 2.3.2012; Bundeszentralamt für Steuern: „Kontenabrufverfahren nach § 93 Abs. 7 bis 10 und § 93b der Abgabenordnung“

Für alle Steuerpflichtigen

Handwerkerleistungen nur im Haushalt begünstigt

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige unter gewissen Voraussetzungen eine **Steuerermäßigung in Höhe von 20 %** der Aufwendungen, höchstens jedoch 1.200 EUR. Eine der Bedingungen: Die Handwerkerleistung muss **im Haushalt des Steuerpflichtigen** erbracht werden. Wird ein Gegenstand in der Werkstatt des beauftragten Unternehmens repariert bzw. renoviert, ist für diesen Arbeitslohn nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts München keine Steuerermäßigung möglich.

Das Finanzgericht hält den **Gesetzeswortlaut** in diesem Punkt für nicht auslegungsfähig. Denn die Handwerkerleistung muss „in einem **inländischen Haushalt**“ des Steuerpflichtigen erbracht werden, sodass Leistungen ausgeschlossen sind, die in der Werkstatt des Handwerkers „für“ den Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden.

Hinweis: Wird die Leistung sowohl „im“ als auch „für“ den Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht, sollte darauf geachtet werden, dass die Arbeitsleistung **in der Rechnung** nach dem Ort der Leistung aufgeteilt ist.

FG München, Urteil vom 24.10.2011, Az. 7 K 2544/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120513

Für Arbeitgeber

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit bei Einzelabrechnung steuerfrei

Pauschal gezahlte **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit**, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf die tatsächlich erbrachte Arbeit leistet, sind nur dann steuerfrei, wenn sie nach dem einvernehmlichen Willen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als **Abschlagszahlungen oder Vorschüsse** auf eine spätere Einzelabrechnung geleistet werden. So lässt sich eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs auf den Punkt bringen.

Die einzelnen Zuschläge sind jeweils vor Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung zu errechnen, somit regelmäßig **spätestens zum Jahresende** bzw. beim früheren Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. Stimmen die Pauschalzahlungen mit den ermittelten steuerfreien Zuschlägen nicht überein und wurden weniger zuschlagspflichtige Stunden geleistet, ist die Differenz nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **steuerpflichtiger Arbeitslohn**.

Hinweis: Auf die Einzelabrechnung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die Arbeitsleistungen **fast ausschließlich zur Nachtzeit** zu erbringen sind und die pauschal geleisteten Zuschläge so bemessen sind, dass sie auch unter Einbeziehung von Urlaub und sonstigen Fehlzeiten aufs Jahr bezogen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen.

BFH-Urteil vom 8.12.2011, Az. VI R 18/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120523

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwendungen für das Erststudium nur als Sonderausgaben abzugsfähig

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Aufwendungen für ein nach dem Abitur aufgenommenes Erststudium nicht als Werbungskosten, sondern **nur als Sonderausgaben** zu berücksichtigen sind. Es sei zulässig, dass der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der sich für einen Abzug als vorweggenommene Werbungskosten ausgesprochen hatte, **rückwirkend** ausgehebelt hat.

Im Gegensatz zu Werbungskosten können Sonderausgaben nur im Jahr ihres Entstehens berücksichtigt werden. Da Studenten während des Studiums keine oder nur geringe Einnahmen erzielen, entfalten Sonderausgaben somit oftmals **keine steuermindernde Wirkung**.

Hinweis: Da gegen das Urteil die Revision anhängig ist, können geeignete Fälle über einen **Einspruch** ruhend gestellt werden.

FG Münster, Urteil vom 20.12.2011, Az. 5 K 3975/09 F, Rev. unter Az. VI R 8/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120612

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzgebung: Abbau der kalten Progression anvisiert

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Steuerbürger von den **Wirkungen der kalten Progression** entlastet werden sollen. Das Vorhaben soll in 2013 und 2014 in zwei Schritten umgesetzt werden und umfasst folgende Eckpunkte:

- Der **Grundfreibetrag** soll zum 1.1.2013 auf 8.130 EUR und zum 1.1.2014 auf 8.354 EUR angehoben werden. Damit würde der jetzige Grundfreibetrag von 8.004 EUR um insgesamt 350 EUR erhöht werden.

Hinweis: Bis zum Grundfreibetrag wird ein zu versteuerndes Einkommen keiner Einkommensteuer unterworfen.

- Entsprechend der Anhebung des Grundfreibetrags soll der **Tarifverlauf** ebenfalls bis 2014 um insgesamt 4,4 % angepasst werden. Denn jedes Einkommen soll genau um den Betrag entlastet werden, um den es durch die kalte Progression belastet wird.

Beachte: Die Bundesregierung ist bei der Umsetzung der Steuerentlastungen auf die Zustimmung im **Bundesrat** angewiesen. Nach derzeitigem Stand ist eine Zustimmung indes nicht sehr wahrscheinlich.

Hinweis: Doch was verbirgt sich genau hinter dem Begriff „kalte Progression“? Die Finanzverwaltung hat sich hierzu etwas einfallen lassen. In der **Mediathek des Bundesfinanzministeriums** wird der Begriff im Rahmen der Rubrik „einfach erklärt“ interaktiv erläutert.

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression, Drs. 17/8683 vom 15.2.2012; Der Einkommensteuertarif und die kalte Progression „einfach erklärt“: www.iww.de/sl118

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Mai 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

[Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)

Steuerfreie Überlassung von Smartphones, Tablets und Software durch den Arbeitgeber

Bislang war die kostenlose oder verbilligte **Privatnutzung von Software** nur dann steuerfrei, wenn sie auf einem **betrieblichen** PC des Arbeitgebers installiert war. Durch das „Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften“, dem der Bundesrat am 30.3.2012 zugestimmt hat, ist nunmehr unbeachtlich, ob der Arbeitnehmer die Software auf einem betrieblichen oder einem privaten PC einsetzt.

Durch die neu gefasste Vorschrift sind zur privaten Nutzung überlassene **Systemprogramme** (z.B. Betriebssystem, Virens Scanner, Browser) und **Anwendungsprogramme** steuerfrei, wenn der Arbeitgeber sie auch in seinem Betrieb einsetzt. Computerspiele sind somit regelmäßig nicht steuerfrei.

Praxisrelevant ist die Neuregelung insbesondere im Rahmen sogenannter **Home Use Programme**, bei denen der Arbeitgeber mit einem Softwareanbieter eine Volumenlizenzvereinbarung abschließt, die auch für den Arbeitnehmer eine private Nutzung der Software auf dem privaten PC ermöglicht.

Anpassung an die technische Entwicklung

Auch die steuerfreie Privatnutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte nebst Zubehör

wurde infolge der technischen Entwicklung angepasst. So wurde der Begriff „Personalcomputer“ durch „**Datenverarbeitungsgerät**“ ersetzt. Dadurch ist nunmehr klargestellt, dass auch die Überlassung von **Smartphones und Tablets** steuerfrei ist.

Wichtig: Die Gesetzesänderung gilt rückwirkend **in allen offenen Fällen ab dem Jahr 2000**, dem Jahr der Einführung der Steuerbefreiungsvorschrift.

Weiterführende Hinweise

Liegt eine Überlassung durch den Arbeitgeber vor, sind auch die vom Arbeitgeber getragenen **laufenden Aufwendungen** steuerfrei. Auf das Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung kommt es nicht an.

Sofern der Arbeitgeber einen PC unentgeltlich oder verbilligt **übereignet**, kann

Abgabetermin

für den Termin 11.6.2012 = 11.6.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 11.6.2012 = 11.6.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.6.2012 = 11.6.2012 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 11.6.2012 = 14.6.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 11.6.2012 = 14.6.2012 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| | | | |
|---------|---------|---------|---------|
| 3/11 | 8/11 | 11/11 | 3/12 |
| + 2,1 % | + 2,4 % | + 2,4 % | + 2,1 % |

dieser geldwerte Vorteil **pauschal** mit 25 % versteuert werden.

Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften, BR-Drs. 114/12 (B) vom 30.3.2012

Für Unternehmer

Aufbewahrungspflichten: Zur Archivierung von Rechnungen und Lieferscheinen auf CDs

Allein mit der Aufbewahrung einer Archivierungs-CD, die anhand der Daten des Lieferanten erstellt worden ist, erfüllt der Kunde seine **gesetzlichen Aufbewahrungspflichten** nicht. Damit verneint das Bayerische Landesamt für Steuern Anfragen aus der Praxis, ob Lieferanten anhand ihrer eigenen Unterlagen **Archivierungs-CDs für ihre Kunden** erstellen können, sodass die Kunden auf die Aufbewahrung der Tagesrechnungen und ggf. auch Lieferscheine verzichten können. Die Archivierungs-CD gibt nämlich nicht die Originale des aufbewahrungspflichtigen Kunden wieder, sondern **Unterlagen eines Dritten**.

Papierrechnungen können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder anderen Datenträger aufbewahrt werden, wenn dies den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung** entspricht. Dies setzt u.a. voraus, dass die Wiedergabe bildlich mit dem Original-Eingangsdokument übereinstimmt. Dabei müssen alle auf dem **Original** angebrachten Vermerke (Eingangsstempel, Sicht- und Kontrollvermerke, Korrekturen, Kontierungen etc.) erhalten bleiben.

Nach Ansicht des Bayerischen Landesamts für Steuern kann die aufzubewah-

rende Unterlage **nur der Lieferschein oder die Rechnung** sein, die dem Kunden zeitnah mit der jeweiligen Lieferung im Original zugegangen ist – und zwar unabhängig davon, ob der Kunde auf dieser empfangenen Unterlage tatsächlich Vermerke angebracht hat.

Hinweis: Darüber hinaus ist zu beachten, dass der **Vorsteuerabzug** voraussetzt, dass der Steuerpflichtige im Besitz der Originalrechnung ist.

Bayerisches Landesamt für Steuern vom 13.2.2012, Az. S 0317.1.1-4/1 St42

Für GmbH-Gesellschafter

Verlustverrechnung bei unterjährigem Beteiligungsverkauf zulässig

Kapitalgesellschaften können Verlustvorträge grundsätzlich nicht mehr nutzen, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %). Erfolgt der **schädliche Beteiligungserwerb** indes **während des laufenden Wirtschaftsjahrs**, kann ein bis zu diesem Zeitpunkt erzielter Gewinn mit dem bisher noch nicht genutzten Verlust verrechnet werden. Mit diesem Urteilstenor widerspricht der Bundesfinanzhof der Auffassung der Finanzverwaltung.

Beispiel: Zum 31.12.2010 verfügt die A-GmbH über einen Verlustvortrag in Höhe von 100.000 EUR. Am 30.9.2011 veräußert der Alleingesellschafter A seine Anteile an den neuen Gesellschafter B. Der auf den 30.9.2011 aufgestellte **Zwischenabschluss** weist einen Gewinn von 100.000 EUR aus.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll der Gewinn bereits dem neuen Anteilseigner **wirtschaftlich** zuzurechnen sein. Diese Sichtweise hat zur Folge, dass der Verlustvortrag von 100.000 EUR vollständig untergeht und A den Gewinn voll versteuern muss.

Nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird der bisher nicht ausgeglichene Verlust (Verlustvortrag) in der Höhe eines bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erzielten Gewinns gerade nicht für das neue, sondern noch

für das **alte wirtschaftliche Engagement** genutzt. Diesem Grundgedanken entspricht auch die unstreitige Praxis, bis zum schädlichen Beteiligungserwerb erwirtschaftete negative Einkünfte in die **Verlustabzugsbeschränkung** einzubeziehen.

Fazit: Infolge der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann A den Verlustvortrag mit seinem Gewinn verrechnen.

Hinweis: Inwieweit es überhaupt zulässig ist, dass ein Gesellschafterwechsel bei einer Kapitalgesellschaft dazu führt, dass Verluste vollständig oder teilweise verloren gehen, wird bald das **Bundesverfassungsgericht** klären müssen. Den Richtern liegt zu dieser Frage nämlich eine **Verfassungsbeschwerde** vor.

BFH-Urteil vom 30.11.2011, Az. I R 14/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120687; BVerfG unter Az. 2 BvL 6/11

Für Kapitalanleger

Unbestimmte Zinsklausel: Bank soll über 230.000 EUR zurückzahlen

Wird in einem Darlehensvertrag ein **variabler Zinssatz** vereinbart, muss die Bank die **konkreten Voraussetzungen** angeben, nach denen der variable Zinssatz geändert werden kann. Ist dies nicht der Fall, kann der geschuldete Vertragszins auf den gesetzlichen Zinssatz oder sogar darunter vermindert werden. Dies hat das Landgericht Duisburg zu einem **Zinscap-Darlehen** entschieden.

Die Folge im Urteilsfall: Die Deutsche Apotheker- und Ärztebank soll einem Apotheker zu viel berechnete Zinsen und Gebühren von mehr als 230.000 EUR zurückzahlen.

Hinweis: Obwohl das Urteil noch nicht rechtskräftig ist – die Bank hat Berufung eingelegt – hat es für Darlehensnehmer mit vergleichbaren Vereinbarungen nicht zuletzt wegen einer **etwaigen Verjährung** erhebliche Relevanz.

Zum Hintergrund

Unter dem Namen „Zinscap-Darlehen“ bieten Banken zum Teil **variabel verzinsliche Investitionsdarlehen** an. Die Banken passen die Zinssätze dieser Darlehen in der Regel viertel- bzw. halbjährlich an die **Zinsen des Geldmarktes** an. Um den Darlehensnehmer vor steigenden Zinsen zu schützen, wird in dem Darlehensvertrag ein **Cap** eingebaut. Dieser Cap stellt eine Obergrenze dar, bis zu der die Zinsen im äußersten Fall ansteigen können. Diesen Cap gibt es allerdings auch in der umgekehrten Richtung mit einer Untergrenze bei stark fallenden Zinsen.

LG Duisburg, Urteil vom 1.12.2011, Az. 1 O 124/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120253

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Kostenlose Broschüre rund um den Minijob

Die Minijob-Zentrale informiert in einer ausführlichen Broschüre über die gesetzlichen Regelungen rund um das Thema **Minijobs im gewerblichen Bereich**. Die Broschüre kann unter www.iww.de/sl136 kostenlos heruntergeladen werden.

Für alle Steuerpflichtigen

Längere Einspruchsfrist, wenn Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit per E-Mail fehlt?

Ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen lässt sich wie folgt auf den Punkt bringen: Steht auf dem Steuerbescheid eine E-Mail-Adresse, erklärt sich das Finanzamt bereit, Einsprüche elektronisch entgegenzunehmen. In der **Rechtsbehelfsbelehrung** ist darauf hinzuweisen, dass der Einspruch auch per E-Mail eingelegt werden kann. Fehlt dieser Hinweis, ist die Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig mit der Folge, dass sich die **Einspruchsfrist** von einem Monat **auf ein Jahr verlängert**.

Vielfach enthält die am Ende des Bescheids stehende Rechtsbehelfsbelehrung nur den Satz, dass der Einspruch schriftlich beim Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären ist. Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen ist eine E-Mail aber **keine Unterform der Schriftform**, sodass eine Rechtsbehelfsbelehrung ohne den Hinweis auf die elektronische Übermittlung unvollständig ist.

Ob vermeintlich bestandskräftige Steuerfestsetzungen in diesen Fällen noch geändert werden können, bleibt abzuwarten. Vor dem Bundesfinanzhof ist nämlich die **Revision anhängig**.

FG Niedersachsen, Urteil vom 24.11.2011, Az. 10 K 275/11, Rev. BFH Az. X R 2/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120753; Bund der Steuerzahler, Meldung vom 20.2.2012

Für Arbeitgeber

Steuerliche Behandlung von Schulprojekten

Bei Schulprojekten, wie „Der Soziale Tag“, arbeiten Schüler einen Tag in Unternehmen oder Privathaushalten. Aus Vereinfachungsgründen können die gespendeten Gehälter beim Arbeitslohn außer Ansatz bleiben. Die Vergütungen, die **nicht dem Lohnsteuerabzug** unterliegen, sind von den Arbeitgebern an die jeweilige Einrichtung zu überweisen. Darauf haben sich die obersten Finanzbehörden der Länder verständigt.

Da die Vergütungen nicht als Spende berücksichtigt werden dürfen, müssen die Vereine sicherstellen, dass **keine Spendenbestätigungen** ausgestellt werden.

OFD Magdeburg vom 12.1.2012, Az. S 2332 - 81 - St 225, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121037

Für alle Steuerpflichtigen

Fahrtkosten sind bei einem Vollzeitstudium in voller Höhe abzugsfähig

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen entschieden, dass Fahrten zwischen der Wohnung und einer **vollzeitig besuchten Bildungseinrichtung** in voller Höhe (**wie Dienstreisen**) und nicht nur beschränkt in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden können.

Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind nur beschränkt, nämlich in Höhe der **Entfernungspauschale** von 0,30 EUR je Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehbar. Als **regelmäßige Arbeitsstätte** hat der Bundesfinanzhof bislang auch Bildungseinrichtungen (z.B. Universitäten) angesehen, wenn diese über einen längeren Zeitraum zum Zwecke eines **Vollzeitunterrichts** aufgesucht werden. Somit waren Fahrtkosten im Rahmen einer Ausbildung nur beschränkt abzugsfähig.

Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung

Hieran hält der Bundesfinanzhof nicht mehr fest: Auch wenn die berufliche Aus- oder Fortbildung die **volle Arbeitszeit** des Steuerpflichtigen in Anspruch nimmt und sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist eine Bildungsmaßnahme regelmäßig vorübergehend und **nicht auf Dauer angelegt**.

Zwei Kläger erfolgreich

Dementsprechend hat der Bundesfinanzhof die Fahrtkosten einer Studentin zur Universität im Rahmen eines **Zweitstudiums** als vorweggenommene Werbungskosten zum Abzug zugelassen. Ebenfalls in tatsächlicher Höhe be-

rücksichtigt wurden die Aufwendungen eines Zeitsoldaten für Fahrten zur Ausbildungsstätte, die bei einer **vollzeitigen Berufsförderungsmaßnahme** angefallen waren.

Hinweis: Aufwendungen für Dienstreisen können – auch bei Inanspruchnahme der Kilometerpauschale von **0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer** – allerdings nur berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige den Fahraufwand tatsächlich getragen hat. Bei Anwendung der Entfernungspauschale kommt es darauf nicht an.

Erstausbildung: Werbungskosten oder Sonderausgaben?

Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung** oder für ein **Erststudium**, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind keine Werbungskosten, sondern nur **Sonderausgaben**, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Ob diese **rückwirkend** eingeführte Gesetzesänderung rechters ist – entsprechende Verfahren sind anhängig – brauchte der Bundesfinanzhof vorliegend nicht zu entscheiden. In beiden Streitfällen war nämlich eine berufliche Erstausbildung vorangegangen.

BFH-Urteil vom 9.2.2012, Az. VI R 42/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121003; BFH-Urteil vom 9.2.2012, Az. VI R 44/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121004

Für Unternehmer

Bundesanzeiger seit April nur noch im Internet

Die gedruckte Ausgabe des Bundesanzeigers wurde zum 31.3.2012 endgültig eingestellt. Dadurch sind alle bisher noch im gedruckten Bundesanzeiger vorgenommenen Veröffentlichungen **seit April 2012 elektronisch** im Bundesanzeiger zu publizieren.

Der elektronische Bundesanzeiger wird einheitlich für alle bisher schon dort publizierten Informationen und die bisher noch in Print vorgenommenen Veröffentlichungen unter dem **Namen „Bundesanzeiger“** weitergeführt.

Hinweis: Alle ab April vorgenommenen Verkündungen, Bekanntmachungen,

Hinweise, Ausschreibungen und sonstigen Veröffentlichungen sind kostenlos unter www.bundesanzeiger.de abrufbar.

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung, BGBl I 2011, 3044; Bundesanzeiger, Mitteilung vom 15.3.2012

Für Unternehmer

Umsatzsteuer-Bemessungsgrundlage ist erst nach Rückgewähr der Anzahlung zu korrigieren

Die Umsatzsteuer und der Vorsteuerabzug aus einer **geleisteten Anzahlung** sind wieder zu korrigieren, wenn es letztlich nicht zur Ausführung der mit der Anzahlung verknüpften Leistung gekommen ist. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der das Bundesfinanzministerium nun ausdrücklich gefolgt ist, ergibt sich die Umsatzsteuer- und Vorsteuerkorrektur allerdings nicht bereits bei Abschluss der Vereinbarung, sondern erst **bei tatsächlichem Zahlungsrückfluss**.

Dass diese neue Sichtweise durchaus **nachteilige Folgen** haben kann, verdeutlicht eine jüngst veröffentlichte Entscheidung des Bundesfinanzhofs:

Im dortigen Verfahren hatte eine **Fluggesellschaft** den Ticketpreis bei nicht in Anspruch genommenen Inlandsflügen unter Verweis auf eine Klausel in ihren Geschäftsbedingungen nicht erstattet. Die Fluggesellschaft war insofern von umsatzsteuerlich **unbeachtlichem Schadenersatz** ausgegangen. Nach Meinung des Bundesfinanzhofs hingegen lag eine steuerpflichtige Anzahlung vor,

die – mangels Rückzahlung – bei der Fluggesellschaft nicht korrigiert werden konnte und somit dauerhaft der Umsatzbesteuerung unterliegt.

Hinweis: Auch in Fällen, in denen eine **bereits vollzogene und bezahlte Warenlieferung** rückgängig gemacht wird, darf die Korrektur erst in dem Voranmeldungszeitraum erfolgen, in dem das Entgelt wieder zurückgewährt wird.

BMF-Schreiben vom 9.12.2011, Az. IV D 2 - S 7333/11/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114193; BFH-Urteil vom 15.9.2011, Az. V R 36/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 114195

Für alle Steuerpflichtigen

Zuschuss von 330 EUR für die Nachrüstung von Diesel-Pkw mit Rußpartikelfilter in 2012

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weist darauf hin, dass es für die Nachrüstung mit Rußpartikelfiltern in Diesel-Pkw im Jahr 2012 (wieder) einen **staatlichen Zuschuss von 330 EUR** gibt.

Förderfähig ist die Nachrüstung in Pkw, die erstmalig vor dem 1.1.2007 zugelassen wurden, sowie in leichten Nutzfahrzeugen bis 3,5 Tonnen mit Erstzulassung vor dem 17.12.2009. Der Partikelfilter muss **im Jahr 2012 eingebaut** werden. Zuvor durchgeführte Nachrüstungen sind nicht förderfähig.

Die Zuwendungsbescheide werden in der **Reihenfolge des Eingangs** der Antragsunterlagen erteilt. Die verfügbaren

Mittel reichen für rund 90.000 Nachrüstungen; rund 36.300 Anträge wurden bereits gestellt (Stand 27.3.2012).

Hinweis: Anträge können seit Februar elektronisch gestellt werden. Alle wichtigen Informationen erhalten Sie unter www.bafa.de, Rubriken „Weitere Aufgaben“ und „Partikelminderungssysteme“.

BAFA, Meldung vom 24.1.2012, „Förderung von Rußpartikelfiltern – Antragstellung ab 1. Februar beim BAFA möglich“

Für Eltern

Berechnung des Elterngelds: Einmalige Einnahmen und Tantiemen bleiben außen vor

Das 13. Monatsgehalt und Tantiemen sind nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg bei der Berechnung des Elterngelds nicht zu berücksichtigen.

Nach Ansicht der Richter prägen **einmalige Einnahmen** (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, 13. und 14. Monatsgehälter und Erfolgsbeteiligungen) die **wirtschaftlichen Verhältnisse** der Eltern nicht mit der gleichen Nachhaltigkeit

wie die monatlichen Einnahmen aus der Erwerbstätigkeit. Infolgedessen sei es zulässig, dass sie bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt bleiben.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 24.10.2011, Az. L 11 EG 1929/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120763

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Kostenlose Mahlzeit für Betreuer in Kinderheimen ist kein Arbeitslohn

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass die unentgeltliche Gestellung von Mahlzeiten an Betreuer eines Kinderheims kein Arbeitslohn ist, wenn der Vorteil **im überwiegenden Arbeitgeberinteresse** gewährt wird.

Im entschiedenen Fall hatte sich das Finanzamt auf den Standpunkt gestellt, dass das den Betreuern während der gemeinsamen Mahlzeiten mit den betreuten Kindern unentgeltlich gewährte Essen einen **lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil** darstelle. Dem folgte das Finanzgericht Schleswig-Holstein nicht, da es sich nicht um eine Entlohnung, sondern lediglich um eine notwendige Begleiterscheinung **betriebsfunktionaler Zielsetzung** handelte.

Folgende Punkte sprachen für ein überwiegendes Arbeitgeberinteresse:

- Es bestand eine **arbeitsvertragliche Weisung** zur Teilnahme an den Mahlzeiten.
- Die gemeinsame Einnahme der Mahlzeiten mit den Kindern war Teil eines **pädagogischen Konzepts**.
- Die Betreuer sollten die Kinder während der Essenseinnahme überwachen und ihnen durch ihre **Vorbildfunktion** Tischsitten nahebringen.

Hinweis: Ein überwiegendes Arbeitgeberinteresse kann auch dann vorliegen, wenn ein **Arbeitnehmer eines Kindergartens** in der Gruppenbetreuung eingesetzt ist und das Essen gemeinsam mit den Kindern einnimmt, so das Finanzgericht Niedersachsen in einem Urteil aus dem Jahr 2009.

FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.1.2012, Az. 5 K 64/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120640; FG Niedersachsen, Urteil vom 19.2.09, Az. 11 K 384/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 101695

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Juni 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Kinderbetreuungskosten: Finanzverwaltung erläutert die neue Rechtslage ab 2012

Die gesetzlichen Regelungen zur steuerlichen **Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten** wurden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 umfassend geändert. In einem **aktuellen Anwendungsschreiben** hat das Bundesfinanzministerium nun zu der ab dem Veranlagungszeitraum 2012 geltenden Neuregelung Stellung bezogen. Nachfolgend werden wichtige Aspekte dargestellt.

Änderungen im Überblick

Eltern können Betreuungskosten für zum Haushalt gehörende Kinder, die das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, steuerlich geltend machen – aber nicht unbeschränkt, sondern nur **zu zwei Dritteln und bis zu 4.000 EUR** pro Kind und Jahr. Eine Altersunterscheidung findet ab dem Veranlagungszeitraum 2012 nicht mehr statt.

Hinweis: Darüber hinaus werden Aufwendungen für Kinder berücksichtigt, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen **Behinderung** außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Sofern die Behinderung vor dem Jahr 2007 eingetreten ist, wird auf das 27. Lebensjahr abgestellt.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 spielen die **persönlichen Anspruchsvoraussetzungen** der Eltern (z.B. Erwerbs-

tätigkeit) für den Abzug von Kinderbetreuungskosten keine Rolle mehr. Ein weiterer Kern der Neuregelung ist, dass die Aufwendungen nicht mehr wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten, sondern nur noch **einheitlich als Sonderausgaben** abziehbar sind.

Hinweis: Die Umstellung auf Sonderausgaben hat keine Auswirkungen auf **außersteuerliche Normen**. Dafür sorgt eine ergänzende Regelung, wonach die Begriffe „Einkünfte“, „Summe der Einkünfte“ und „Gesamtbetrag der Einkünfte“ für außersteuerliche Zwecke (**z.B. Wohngeld**), um die Kinderbetreuungskosten zu mindern sind.

Begünstigte Kosten

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören Kosten für die behütende oder beaufsichtigende Betreuung, d.h., die **persönliche Fürsorge** für das Kind muss der Dienstleistung

Abgabetermin

für den Termin 10.7.2012 = 10.7.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.7.2012 = 10.7.2012 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.7.2012 = 13.7.2012 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| 4/11 | 9/11 | 12/11 | 4/12 |
|---------|---------|---------|---------|
| + 2,4 % | + 2,6 % | + 2,1 % | + 2,1 % |

erkennbar zugrunde liegen. Die Finanzverwaltung berücksichtigt demnach z.B. Aufwendungen für

- die **Unterbringung in Kindergärten**, Kindertagesstätten, Kinderheimen sowie bei Tagesmüttern,
- die **Beschäftigung von Erzieher(inne)n** und Kinderpfleger(inne)n und

- die Beschäftigung von **Hilfen im Haushalt**, soweit sie ein Kind betreuen.

Beachte: Nicht begünstigt sind Aufwendungen für **Unterricht** (z.B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht), die **Verpflegung**, die **Vermittlung besonderer Fähigkeiten** (z.B. Computerkurse) und sportliche oder andere **Freizeitbetätigungen**.

Wird ein einheitliches Entgelt sowohl für die Kinderbetreuung als auch für andere Leistungen gezahlt, ist gegebenenfalls eine **Aufteilung im Schätzwege** vorzunehmen. Von einer Aufteilung kann abgesehen werden, wenn die anderen Leistungen von untergeordneter Bedeutung sind.

Hinweis: Eine schätzungsweise Aufteilung ist nicht zulässig, wenn die Eltern Beiträge für die **Nachmittagsbetreuung in der Schule**, die nicht nur die Hausaufgabenbetreuung umfasst, entrichten. Hier wird ein steuerlicher Abzug der Aufwendungen nur dann anerkannt, wenn eine Aufschlüsselung der Beiträge vorliegt.

Erforderliche Nachweise

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten setzt regelmäßig voraus, dass der Steuerpflichtige eine **Rechnung** erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist. Dies ist auf Anforderung des Finanzamts nachzuweisen.

Der Begriff der Rechnung ist dabei großzügig auszulegen, sodass z.B. ein

schriftlicher (Arbeits-)Vertrag oder ein **Gebührenbescheid** des Kindergartenträgers ausreicht.

Hinweis: Barzahlungen werden von den Finanzämtern nicht anerkannt.

Zuordnung der Aufwendungen

Für den Abzug von Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben kommt es bei **verheirateten Eltern**, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nicht darauf an, welcher Elternteil die Aufwendungen geleistet hat oder ob sie von beiden getragen wurden.

Bei **nicht verheirateten, dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern** ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs derjenige Elternteil zum Abzug berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Trifft dies auf beide Elternteile zu, kann jeder seine Kosten grundsätzlich nur bis zur Höhe des **hälftigen Abzugshöchstbetrags** geltend machen. Eine einvernehmliche andere Aufteilung ist aber auf Antrag möglich.

Beachte: Wenn von den zusammenlebenden, nicht miteinander verheirateten Eltern nur ein Elternteil den **Kinderbetreuungsvertrag** (z.B. mit der Kindertagesstätte) abschließt und das Entgelt von seinem Konto zahlt, kann dieses weder vollständig noch anteilig dem anderen Elternteil zugerechnet werden.

BMF-Schreiben vom 14.3.2012, Az. IV C 4 - S 2221/07/0012 :012, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121317; BFH-Urteil vom 25.11.2010, Az. III R 79/09

Für Unternehmer

Aufwendungen für einen Ferrari Spider stellen nur in angemessener Höhe Betriebsausgaben dar

Ein Tierarzt gönnte sich neben einem Multivan einen Ferrari Spider und machte die damit verbundenen Aufwendungen als **Betriebsausgaben** geltend. Das Finanzgericht Nürnberg erkannte aber nur die Kosten für die **tatsächlich durchgeführten betrieblichen Fahrten** mit dem Ferrari und diese auch **nur in angemessener Höhe** an. Zur Ermittlung noch angemessener Betriebskosten eines Pkw zog das Finanzgericht die Kosten für andere aufwendige Modelle gängiger Marken der Oberklasse (BMW und Mercedes-Benz) zum Vergleich heran.

Im Streitfall konnte der Tierarzt nicht glaubhaft machen, dass für den Kauf **betriebliche Gründe** ausschlaggebend waren. So war für die Richter nicht erkennbar, welcher betriebliche Nutzen bestanden haben soll, bei der Tätigkeit als Fachtierarzt für Kleintiere neben einem Multivan einen Luxus-Sportwagen in die betriebliche Sphäre zu überführen.

Zudem war nicht ersichtlich, inwieweit der mit dem Ferrari verbundene **Repräsentationsaufwand** für den Geschäftserfolg des Klägers von Bedeutung sein könnte. Kunden in dieser Branche kommt es nämlich nicht darauf an, was für ein Auto der Tierarzt fährt.

FG Nürnberg, Urteil vom 27.1.2012, Az. 7 K 966/2009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121158

Für GmbH-Geschäftsführer

Erstattungszinsen unterliegen der Körperschaftsteuer

Zinsen auf erstattete Körperschaftsteuerzahlungen (**Erstattungszinsen**) erhöhen das Einkommen der Kapitalgesellschaft und sind **körperschaftsteuerpflichtig**. Nach einem aktuellen Beschluss des I. Senats des Bundesfinanzhofs ist die Rechtsprechung des VIII. Senats, nach der Erstattungszinsen nicht der **Einkommensteuer** unterliegen, für Kapitalgesellschaften nicht anwendbar, da diese über **keine außerbetriebliche Sphäre** verfügen.

Zum Hintergrund

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 hat der Gesetzgeber die Entscheidung des VIII. Senats des Bundesfinanzhofs ausgehebelt, sodass Erstattungszinsen in allen offenen Fällen zu den **Kapitalerträgen** gehören. Der Bundesfinanzhof bezweifelt jedoch, dass zumindest die **rückwirkende Anwendung** der Regelung im Jahressteuergesetz 2010 rechtmäßig ist und hat dem Antrag eines Steuerpflichtigen auf Aussetzung der Vollziehung stattgegeben.

Hinweis: In geeigneten Fällen sollte Einspruch eingelegt und ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Dabei kann auf die beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren verwiesen werden.

BFH, Beschluss vom 15.2.2012, Az. I B 97/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120847; BFH-Beschluss vom 22.12.2011, Az. VIII B 190/11; BFH-Urteil vom 15.6.2010, Az. VIII R 33/07; beim BFH anhängige Verfahren, u.a.: Az. VIII R 1/11 und Az. VIII R 36/10

Für Unternehmer

Umsatzsteuer-Sonderprüfer erzielten in 2011 Mehrergebnis von fast 2 Mrd. EUR

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen haben in 2011 zu einem **Mehrergebnis von fast 2 Mrd. EUR** geführt. Dabei sind die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung in dieser Statistik noch nicht einmal enthalten. Bei **1.937 eingesetzten Prüfern** bedeutet dies ein durchschnittliches Mehrergebnis von knapp 1 Mio. EUR pro Prüfer.

BMF, Mitteilung vom 19.4.2012

Für GmbH-Geschäftsführer

Private Kfz-Nutzung durch Gesellschafter-Geschäftsführer

Infolge der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Besteuerung der **privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs** durch den Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) einer Kapitalgesellschaft hat das Bundesfinanzministerium wichtige Grundsätze vorgestellt.

Die Verwaltung unterscheidet, ob die Privatnutzung durch eine **fremdübliche Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung** abgedeckt ist. Ist dies der Fall, handelt es sich um einen **lohnsteuerlichen geldwerten Vorteil**. Anderenfalls liegt sowohl bei einem beherrschenden als auch nicht beherrschenden GGf eine **verdeckte Gewinnausschüttung** vor.

Hinweis: Eine Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung kann auch durch eine – gegebenenfalls vom schriftlichen Anstellungsvertrag abweichende – **mündliche oder konkludente Vereinbarung** zwischen der Kapitalgesellschaft und dem GGf erfolgen. Das setzt aber voraus, dass die Vereinbarung wie vereinbart durchgeführt wird und ein außenstehender Dritter dies zweifelsfrei erkennen kann.

Erfolgt die Überlassung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, muss die Durchführung insbesondere durch zeitnahe Verbuchung des Lohnaufwands und **Abführung der Lohnsteuer** nachgewiesen sein. Auch in den Fällen, in denen die Überlassung aufgrund eines **entgeltlichen Überlassungsvertrags** erfolgt, ist die Durchführung zu dokumentieren – etwa durch die zeitnahe Belastung des **Verrechnungskontos** des GGf.

Bewertung der verdeckten Gewinnausschüttung

Ist die private Kfz-Nutzung indes als **verdeckte Gewinnausschüttung** einzustufen, erhöht sich der steuerrechtliche Gewinn der Kapitalgesellschaft um diese. Zu bewerten ist die verdeckte Gewinnausschüttung mit dem **gemeinen Wert der Nutzungsüberlassung**, wobei ein angemessener Gewinnaufschlag einzubeziehen ist. Aus Vereinfachungsgründen kann die Finanzbehörde im Einzelfall eine Bewertung nach der **Ein-Prozent-Regel** zulassen.

BMF-Schreiben vom 3.4.2012, Az. IV C 2 – S 2742/08/10001, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 121207

Für alle Steuerpflichtigen

Gemeinschaftskonto kann zur Steuerfalle werden

Zählt ein Ehegatte hohe Beträge auf ein **Gemeinschaftskonto** (sogenanntes Oder-Konto) der Eheleute ein, kann dies nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zu einer der **Schenkungsteuer** unterliegenden Zuwendung an den anderen Ehegatten führen. Das Finanzamt muss jedoch anhand **objektiver Tatsachen nachweisen**, dass der Ehegatte im Verhältnis zum einzahlenden Ehegatten tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann.

Je häufiger der nicht einzahlende Ehegatte auf das Guthaben des Oder-Kontos zugreift, um so stärker spricht dies nach Ansicht des Bundesfinanzhofs dafür, dass er **zu gleichen Teilen** am Guthaben berechtigt ist.

Erfolgen derartige Kontozugriffe allerdings nur im **Einzelfall**, kann dies darauf hindeuten, dass sich die Zuwendung des einzahlenden Ehegatten an den an-

deren Ehegatten auf diesen Betrag beschränkt und nicht einen hälftigen Anteil am gesamten Guthaben betrifft.

Hinweis: Für die Entscheidung, ob der nicht einzahlende Ehegatte über den auf ihn entfallenden Anteil am Guthaben im **Innenverhältnis** zum anderen Ehegatten frei verfügen kann, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

BFH-Urteil vom 23.11.2011, Az. II R 33/10, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 121218

Für Arbeitgeber

Zum Zeitpunkt der Wahlrechtsausübung bei der Pauschalierung von Sachzuwendungen

Bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer kann das Unternehmen die Einkommensteuer **pauschal mit 30 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für den Zuwendungsempfänger übernehmen. Die Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster haben nun zu einigen Zweifelsfragen Stellung genommen. Interessant sind dabei insbesondere die Ausführungen zum **Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts**.

Vorab ist festzuhalten, dass das Wahlrecht für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen an einen Empfängerkreis (Arbeitnehmer versus Nicht-Arbeitnehmer) **einheitlich** auszuüben ist.

Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde

Für Sachzuwendungen an Dritte ist die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung spätestens in der **letzten Lohnsteuer-Anmeldung** des Wirtschaftsjahrs der Zuwendung zu treffen.

Hinweis: In der letzten Lohnsteuer-Anmeldung wird die Entscheidung auch dann getroffen, wenn für den letzten Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum eine **geänderte Anmeldung** abgegeben wird, solange dies verfahrensrechtlich noch möglich ist.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer ist die Entscheidung spätes-

tens bis zu dem für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung geltenden Termin (**28. Februar des Folgejahres**) zu treffen.

Sofern bei einer **Außenprüfung** neue lohnsteuerpflichtige Sachverhalte aufgedeckt werden, ist zu unterscheiden:

- In den Fällen, in denen bisher noch keine Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer pauschal besteuert wurden, kann das Wahlrecht (**erstmalig**) noch ausgeübt werden.
- Wurden bereits Zuwendungen pauschaliert, muss die Pauschalierung bei neu aufgedeckten Sachverhalten angewendet werden, da das Wahlrecht **bereits ausgeübt** wurde.
- In den Fällen, in denen Sachzuwendungen bisher individuell besteuert wurden, **zum maßgeblichen Wahlrechtszeitpunkt** also keine Pauschalierung erfolgt ist, können neu aufgedeckte Sachverhalte nicht mehr pauschal besteuert werden.

OFD Rheinland und Münster, Kurzinformation Lohnsteuer-Außenprüfung, Nr. 02/2012 vom 28.3.2012

Für Vermieter

Vermietung von Ferienwohnungen: Doch keine Liebhaberefälle bei nur geringer Selbstnutzung?

Entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat das Finanzgericht Niedersachsen die **Überschusserzielungsabsicht** bei der Vermietung einer Ferienwohnung **trotz geringfügiger Selbstnutzung** unterstellt.

Im Streitfall vermietete ein Ehepaar eine Ferienwohnung über eine **Vermittlungsgesellschaft**. Dabei behielten sich die Eheleute eine **dreiwöchige Selbstnutzung pro Jahr** vor. Weil in den Jahren 1997 bis 2005 nur erhebliche Verluste erklärt wurden, überprüfte das Finanzamt die **Überschusserzielungsabsicht** anhand einer **Prognoseberechnung** über einen Zeitraum von 30 Jahren. Das Ergebnis war ein Totalverlust. Infolgedessen erkannte das Finanzamt die vorläufig berücksichtigten Verluste rückwirkend für alle Streitjahre nicht mehr an.

Die Überprüfung der **Überschusserzielungsabsicht**, die bei **ausschließlicher Vermietung** an fremde Dritte grundsätzlich unterstellt wird, hielt das Finanzamt auch bei der nur geringfügig vorbehaltenen Selbstnutzung für geboten. Dieser Auffassung, die auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs basiert, ist das Finanzgericht Niedersachsen nun entgegengetreten.

Nach der aktuellen Entscheidung besteht kein Anlass an der **Überschusserzielungsabsicht** eines Steuerpflichtigen zu zweifeln, der seine Ferienwohnung an zwei oder drei Wochen im Jahr selbst nutzt, sich dies nur vorbehält oder die Selbstnutzung auf **übliche Leerzeiten** beschränkt, aber auf der anderen Seite

die **ortsüblichen Vermietungstage** in etwa erreicht oder sogar übertrifft.

Hinweis: Auch das Finanzgericht Köln ist der Ansicht, dass eine Prognoseberechnung bei Verlusten nicht allein deshalb vorzunehmen ist, weil sich der Eigentümer eine Selbstnutzung nur für die **Zeiten außerhalb der Saison** vorbehalten hat (Revision anhängig).

Der vorbehaltenen Selbstnutzung trug das Finanzgericht Niedersachsen jedoch insoweit Rechnung, als es die **Gesamtaufwendungen** der Eheleute zeitanteilig im Verhältnis der vorbehaltenen Selbstnutzungstage zu den Gesamttagen des jeweiligen Streitjahres kürzte.

Hinweis: Das Finanzgericht Niedersachsen hat die **Revision zugelassen**. Ob der Bundesfinanzhof von seiner bisherigen Rechtsprechung abweichen wird, bleibt abzuwarten. Bis dahin kann es für den Eigentümer ratsam sein, sich keine Selbstnutzung vorzubehalten und am Ferienort **eine fremde Wohnung anzumieten**. Damit bleiben die Werbungskostenüberschüsse erhalten und die mühevollen Prognoserechnung entfällt.

FG Niedersachsen, Urteil vom 7.3.2012, Az. 9 K 180/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121429; FG Köln, Urteil vom 30.6.2011, Az. 10 K 4965/07, Rev. BFH Az. IX R 26/11; BFH, Beschluss vom 7.6.2002, Az. IX B 15/02

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag auch nach Abschluss der Investition zulässig

Die Tatbestandsvoraussetzungen eines (**steuermindernden**) **Investitionsabzugsbetrags** beschäftigen immer wieder die Finanzgerichte. Aktuell hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Investitionsabzugsbetrag **auch nach erfolgter Investition** geltend gemacht werden kann.

Ein Investitionsabzugsbetrag wird gewährt für die **künftige** Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens.

Maßgeblich ist dabei die **Sicht am Ende des Wirtschaftsjahrs**, für das der Abzugsbetrag geltend gemacht wird. Die aus dieser Sicht „künftige“ Anschaffung kann bei Abgabe der Steuererklärung für das Abzugsjahr bereits erfolgt sein.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs ist es also grundsätzlich nicht von Bedeutung, ob die Investition **im Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung** tatsächlich schon vorgenommen war.

Ebenso wenig ist es erforderlich, dass der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Anschaffung die **Absicht** hatte, den Abzugsbetrag in Anspruch zu nehmen.

BFH-Urteil vom 17.1.2012, Az. VIII R 48/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121390

Für Arbeitnehmer

Praxisfälle, die keine regelmäßige Arbeitsstätte begründen

Arbeitnehmer können – wenn überhaupt – nur eine **regelmäßige Arbeitsstätte** haben. Diese neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wendet die Verwaltung in allen offenen Fällen an. In einer aktuellen Verfügung veranschaulichen die Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster anhand **zahlreicher Beispiele**, wie die regelmäßige Arbeitsstätte nach der neuen Rechtsauffassung zu ermitteln ist.

Nachfolgend zwei Beispiele, in denen ein Arbeitnehmer überhaupt **keine regelmäßige Arbeitsstätte** hat und die Fahrtkosten somit nach **Dienstreisegrundsätzen** (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer) ansetzen kann:

Beispiel 1: Ein angestellter Handelsvertreter erledigt Vor- und Nachbereitungsarbeiten jeweils freitags in den Büroräumen des Arbeitgebers.

Der **qualitative Mittelpunkt** der Tätigkeit liegt im Außendienst. Bei entsprechendem Nachweis wird die Einrichtung des Arbeitgebers nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte.

Beispiel 2: Zum Aufgabenbereich des Filialleiters A gehört die Betreuung der **Filialen in Köln und Düsseldorf**. Montags und mittwochs sucht er die Filiale in Köln auf, dienstags und donnerstags die Filiale in Düsseldorf. Freitags erledigt er Büroarbeiten in einem im Wohnhaus befindlichen **Arbeitszimmer**.

A hat keine regelmäßige Arbeitsstätte, weil er mehrere Einrichtungen des Arbeitgebers **gleichmäßig aufsucht** und dort jeweils **qualitativ gleichwertige Arbeiten** ausführt. Das Arbeitszimmer begründet keine regelmäßige Arbeitsstätte, weil es sich nicht um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt.

OFD Rheinland und Münster, Verfügungen vom 29.3.2012, Az. S 2338 - 1015 - St 215 und Az. S 2353 - 20 - St 22 - 31, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121238

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Juli 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

[Für alle Steuerpflichtigen](#)

Jahressteuergesetz 2013: Bundesregierung strebt zahlreiche Steuerrechtsänderungen an

Die Bundesregierung hat den **Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013** verabschiedet. Das Gesetz umfasst 49 Änderungen in unterschiedlichen Steuerbereichen und soll im Wesentlichen am 1.1.2013 bzw. ab dem Veranlagungszeitraum 2013 in Kraft treten. Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend vorgestellt.

Hinweis: Der Entwurf bildet ein frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren ab, sodass bis zum Inkrafttreten noch **diverse Änderungen** zu erwarten sind.

Aufbewahrungspflichten

Die **10-jährigen Aufbewahrungsfristen nach der Abgabenordnung und dem Umsatzsteuergesetz** sollen zunächst ab 2013 auf acht und in einem weiteren Schritt ab 2015 auf sieben Jahre verkürzt werden. Dies gilt z.B. für Jahresabschlüsse.

Handelsrechtlich sollen die Aufbewahrungsfristen allerdings **nur für Buchungsbelege** entsprechend auf acht bzw. sieben Jahre verkürzt werden.

Wichtig: Vor der Entsorgung ist jedoch zu beachten, dass die Aufbewahrungsfrist – wie bisher – **nicht abläuft**, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die **Festsetzungsfrist** noch nicht abgelaufen ist.

Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung

Arbeitnehmer sollen zukünftig beantragen können, dass ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender **Freibetrag für zwei Kalenderjahre** gilt. Damit bräuchte der Antrag beim Finanzamt nicht mehr jährlich gestellt zu werden.

Hinweis: Die zweijährige Geltungsdauer soll erstmals für den **Lohnsteuerabzug 2014** anzuwenden sein.

Freiwilliger Wehrdienst/ Bundesfreiwilligendienst

Die Bezüge für den Bundesfreiwilligendienst sind nach der aktuellen Gesetzeslage voll steuerpflichtig. Sie werden aber infolge einer **Billigkeitsregelung als steuerfrei** behandelt, um sie gegenüber den Bezügen für den freiwilligen Wehrdienst nicht zu benachteiligen.

Abgabetermin

für den Termin 10.8.2012 = 10.8.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.8.2012 = 10.8.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2012* = 15.8.2012* (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.8.2012 = 13.8.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.8.2012* = 20.8.2012 (GewStVz, GrundStVz)

* In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland jeweils einen Tag später.

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| | | | |
|---------|---------|---------|---------|
| 5/11 | 10/11 | 1/12 | 5/12 |
| + 2,3 % | + 2,5 % | + 2,1 % | + 1,9 % |

Nach der beabsichtigten Neuregelung sollen die den freiwilligen Wehrdienst und freiwillige Wehrübungen Leistenden zukünftig nur noch den **Wehrsold** sowie das Dienstgeld steuerfrei erhalten. Beim Bundesfreiwilligendienst bleibt das **Taschengeld** steuerfrei.

Weitere Bezüge, beispielsweise die unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung, sollen **steuerpflichtig** sein.

Die Steuerpflicht soll beim freiwilligen Wehrdienst für Dienstverhältnisse gelten, die **nach dem 31.12.2012 beginnen**. Das Taschengeld nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz soll ab dem Kalenderjahr 2013 steuerfrei gestellt werden.

Hinweis: Aufgrund des jährlichen **Grundfreibetrags von 8.004 EUR** wird die partielle Steuerpflicht für viele Steuerpflichtigen **letztlich keine Auswirkungen** haben.

Privatnutzung von betrieblichen Elektroautos

Elektro- und extern aufladbare Hybrid-elektrofahrzeuge sind gegenüber Fahrzeugen, die ausschließlich mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, bei der **privaten Nutzungsbesteuerung** wegen eines **höheren Listen-**

preises benachteiligt. Diesen Nachteil will die Regierung ausgleichen, indem der Listenpreis um die Kosten für das **Batteriesystem** gemindert wird.

Aus Vereinfachungsgründen sollen diese Kosten **pauschal** angesetzt werden. Dabei soll für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge der Bruttolistenpreis in Höhe von **500 EUR pro kWh Speicherkapazität der Batterie** gemindert werden. Dieser Betrag wird für in den Folgejahren angeschaffte Fahrzeuge jährlich um 50 EUR pro kWh der Batteriekapazität reduziert.

Um eine **Überkompensation des Nachteilsausgleichs** zu verhindern, soll der pauschale Abzug auf eine Batteriekapazität von 20 kWh beschränkt werden. Für bis zum 31.12.2013 angeschaffte Fahrzeuge ergibt sich danach eine **maximale Minderung des Bruttolistenpreises in Höhe von 10.000 EUR**. Der Höchstbetrag reduziert sich in den Folgejahren jährlich um 500 EUR. Die Ausgangsgröße von 20 kWh Batteriekapazität wird dabei nicht fortgeführt.

Hinweis: Die Regelung soll zeitlich beschränkt werden auf den Erwerb von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, die **bis Ende 2022 angeschafft** werden.

Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2013 vom 23.5.2012, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121642

Für Unternehmer

Die E-Bilanz kommt wie geplant

Die E-Bilanz (**elektronische Bilanz und elektronische Gewinn- und Verlustrechnung**) wird wie geplant eingeführt. Dies hat das Bundesfinanzministerium aktuell mitgeteilt.

Die elektronische Übermittlung der E-Bilanzen wird in den meisten Fällen für **Wirtschaftsjahre ab 2013** verpflichtend, also im Jahr 2014. Für das Wirtschaftsjahr 2012 steht es den Unternehmen frei, die Bilanz auf Papier abzugeben oder bereits elektronisch zu übermitteln.

Darüber hinaus weist das Bundesfinanzministerium auf die sogenannten **Mussfelder und die Auffangpositionen** hin:

Mussfelder

Jeder muss nur das ausfüllen, was ihn tatsächlich betrifft. Sofern sich ein Mussfeld **nicht mit Werten füllen lässt**, z.B. weil aufgrund der Rechtsform des Unternehmens kein dem Mussfeld entsprechendes Buchungskonto geführt wird, ist die entsprechende Position

„leer“ (technisch mit NIL für „Not in List“) zu übermitteln.

Auffangpositionen

Von besonderer Bedeutung sind die Auffangpositionen, die dann genutzt werden können, wenn für einen Sachverhalt eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung nicht aus der Buchführung abgeleitet werden kann. Sie sollen die **Übermittlung erleichtern** und den Eingriff in das Buchführungswesen der Unternehmen verhindern.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium stellt klar, dass es Auffangpositionen **dauerhaft** geben wird und eine Streichung nicht beabsichtigt ist.

BMF, Mitteilung vom 30.5.2012

Für Unternehmer

Gelangensbestätigung: Übergangsfrist erneut verlängert

Der Protest der Wirtschaft über die neuen **Nachweisvorschriften für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen** blieb nicht ungehört. Nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums wird es für **bis zum Inkrafttreten einer erneuten Änderung der Umsatzsteuereinführungsverordnung (UStDV)** ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen nicht beanstandet, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung noch auf der Grundlage der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

Zum Hintergrund

Exportlieferungen in andere EU-Staaten oder das Drittland bleiben regelmäßig nur dann umsatzsteuerfrei, wenn der Exporteur den **Buch- und Belegnachweis** ordnungsgemäß führt. Die in der UStDV enthaltenden Nachweisbestimmungen wurden mit Wirkung zum 1.1.2012 geändert.

Hauptkritikpunkt der Praxis ist die neue **Gelangensbestätigung** des Abnehmers. Mit dieser Bestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern attestiert **vergangenheitsbezogen**, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist. Ein Verfahren, das zahlreiche **praktische Probleme** mit sich bringt.

Nachdem das Bundesfinanzministerium die ursprüngliche Übergangsfrist (31.3.2012) für innergemeinschaftliche Lieferungen bereits auf den 30.6.2012 verlängert hatte und ein im Entwurf vorliegendes Anwendungsschreiben einige Vereinfachungen vorsah, ist die Verwaltung nun erneut zurückgerudert. Die Wirtschaft wird es freuen, denn **bis zu einer Änderung der UStDV** können die bisherigen Nachweisregeln weiter angewandt werden.

Beachte: Die neue Übergangsregelung gilt nur für die Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Für **nach dem 31.3.2012 ausgeführte Ausfuhrlieferungen** sind die Neuregelungen bereits anzuwenden.

BMF-Schreiben vom 1.6.2012, Az. IV D 3 - S 7141/11/10003-06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121704

Für GmbH-Geschäftsführer

Zeitwertkonto: Gutschrift führt noch nicht zu Arbeitslohn

Gleich drei Finanzgerichte haben aktuell entschieden, dass Einzahlungen auf einem **Zeitwertkonto bei (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern** noch nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen sind.

Die Finanzverwaltung ist zwar grundsätzlich auch der Ansicht, dass die Gutschrift auf einem Zeitwertkonto **nicht zum Zufluss von Arbeitslohn** führt und somit erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung eine Besteuerung auslöst. Bei Arbeitnehmern, die zugleich als **Organ einer Körperschaft** bestellt sind (z.B. bei Mitgliedern des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder bei Geschäftsführern einer GmbH) soll jedoch **bereits die Gutschrift** auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn führen.

Da die Verwaltung gegen die anderslautenden Entscheidungen der Finanzgerichte in die **Revision** gehen wird, wird letztlich der Bundesfinanzhof entscheiden müssen.

FG Niedersachsen, Urteil vom 16.2.2012, Az. 14 K 202/11, Rev. BFH Az. VI R 19/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121540; FG Hessen, Urteil vom 19.1.2012, Az. 1 K 250/11, Rev. BFH Az. VI R 25/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121539; FG Düsseldorf, Urteil vom 21.3.2012, Az. 4 K 2834/11 AO, Rev. zugelassen, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121237; BMF-Schreiben vom 17.6.2009, Az. IV C 5 - S 2332/07/0004

Für Arbeitgeber

Dienstwagen: Wer trägt die Benzin- kosten während einer Urlaubsfahrt?

Regelt ein Arbeitsvertrag einschränkungslös, dass dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch **zur privaten Nutzung** überlassen ist, umfasst dies sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstwagens angefallen sind. Nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm sind damit also auch die **im Urlaub des Arbeitnehmers** aufgewandten Kosten für die Betankung des Fahrzeugs abgedeckt.

Hinweis: Möchte ein Arbeitgeber die Kosten für Urlaubsfahrten nicht erstatten, sollte er dies ausdrücklich regeln.

LAG Hamm, Urteil vom 3.2.2012, Az. 7 Sa 1485/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121125

Für alle Steuerpflichtigen

Voraussetzungen für den Abzug von Aufwandsspenden als Sonderausgaben

Die tatsächliche Vermutung spricht zwar dafür, dass **Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer** des Zuwendungsempfängers unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Würde allerdings ein Anspruch auf Erstattung entstandener Aufwendungen eingeräumt und verzichtet der Steuerpflichtige anschließend auf diesen, kann er den entgangenen Ersatzanspruch als **abgekürzte Geldspende als Sonderausgaben** geltend machen. Welche Voraussetzungen dabei zu beachten sind, verdeutlicht ein aktuelles Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt.

Ein Spendenabzug ist möglich, wenn ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen **durch Vertrag oder Satzung** eingeräumt und auf diesen verzichtet worden ist. Der Anspruch darf jedoch **nicht unter der Bedingung des Verzichts** eingeräumt worden sein und die begünstigte Körperschaft muss wirtschaftlich in der Lage sein, diesen zu begleichen.

Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Ersatzanspruch maßgebend, welcher **angemessen und fremdüblich** sein muss.

Beispiel: Werden im Auftrag des Vereins Fahrten mit dem privaten Pkw durch-

geführt (beispielsweise zu Fußballturnieren am Wochenende), werden **0,30 EUR pro Kilometer** als angemessen betrachtet.

Die spendenempfangene Körperschaft muss über ihre Einnahmen und Ausgaben **ordnungsgemäße Aufzeichnungen** führen. Dies erfordert, dass ein Erstattungsanspruch der Höhe nach feststeht und verbucht ist, bevor er durch Annahme der Verzichtserklärung erlischt und ausgebucht werden kann. Die Höhe der Erstattung muss durch **geeignete Unterlagen** (z.B. geprüfte Aufstellungen) feststehen.

OFD Frankfurt vom 21.2.2012, Az. S 2223 A

Für Unternehmer

Bei zahlreichen „privaten“ Verkäufen auf eBay kann Umsatzsteuer anfallen

Werden auf der Internet-Plattform eBay eine Vielzahl von Gegenständen verkauft, kann es sich nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zufolge um eine der **Umsatzsteuer unterliegende (nachhaltige) unternehmerische Tätigkeit** handeln.

Im entschiedenen Fall versteigerte ein Ehepaar auf eBay über einen Zeitraum von etwa dreieinhalb Jahren **mehr als 1.200 Gebrauchsgegenstände** (im Wesentlichen Spielzeugpuppen, Füllfederhalter, Porzellan und ähnliche Dinge). Aus den Verkäufen erzielten die Eheleute **zwischen 21.000 EUR und 35.000 EUR jährlich**. Infolgedessen lagen sie über dem Grenzbetrag von 17.500 EUR im Kalenderjahr, bis zu dem bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung keine Umsatzsteuer anfällt.

Obwohl das Ehepaar die Sammlungsstücke nach eigenem Bekunden **nicht mit Wiederverkaufsabsicht erworben** hatte und die Verkäufe lediglich der Auflösung der Sammlungen dienten, stufte der Bundesfinanzhof den Verkauf über eBay als nachhaltige, unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit ein.

Indizien für eine nachhaltige Tätigkeit

Ob eine Betätigung als nachhaltig einzuordnen ist, muss anhand einer Reihe **verschiedener Kriterien** beurteilt werden, die je nach Einzelfall **unterschiedlich zu gewichten** sind.

Von Bedeutung können insbesondere die Dauer und die Intensität des Tätigwerdens, die Höhe der Entgelte, die Beteiligung am Markt, die Zahl der ausgeführten Umsätze, das planmäßige Tätigwerden sowie das Unterhalten eines Geschäftslokals sein. Dass beim Einkauf eine Wiederverkaufsabsicht bestanden hat, ist für die Nachhaltigkeit einer Tätigkeit **kein allein entscheidendes Merkmal**.

BFH-Urteil vom 26.4.2012, Az. V R 2/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121535

Für Arbeitnehmer

Häusliches Arbeitszimmer: Aufwendungen trotz Poolarbeitsplatz beim Arbeitgeber abzugsfähig

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind **bis zu 1.250 EUR** abziehbar, wenn für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Mit dem **Kriterium „kein anderer Arbeitsplatz“** hat sich nun das Finanzgericht Düsseldorf beschäftigt und entschieden, dass ein Poolarbeitsplatz eines Betriebsprüfers nicht zwingend ein anderer Arbeitsplatz ist.

Im entschiedenen Fall erledigte ein Betriebsprüfer **alle organisatorischen Arbeiten, Prüfungsvorbereitungen und Berichtsantfertigungen** im häuslichen Arbeitszimmer, hinzu kam die Durchführung mehrerer Prüfungen. Das Finanzamt suchte der Betriebsprüfer zweimal monatlich auf, um mit dem PC ans Netz zu gehen, Prüfungsberichte abzugeben und Post zu holen.

Da ihm ein **Poolarbeitsplatz (30 Plätze für rund 80 Betriebsprüfer)** zur Verfügung stand, erkannte das Finanzamt den Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer in Höhe von 1.250 EUR nicht an – zu Unrecht wie das Finanzgericht Düsseldorf entschied.

Kriterien für einen anderen Arbeitsplatz

Grundsätzlich ist ein anderer Arbeitsplatz im Sinne der Abzugsbeschränkung **jeder zum Arbeiten bestimmte Platz**. Die Abzugsbeschränkung setzt also keinen eigenen, räumlich abgeschlossenen Arbeitsbereich voraus. Auch ein Raum, den sich der Steuerpflichtige mit weiteren Personen teilt, kann ein anderer Arbeitsplatz sein.

Allerdings kommt, so das Finanzgericht Düsseldorf, nur ein **büromäßig ausgestatteter** anderer Arbeitsplatz in Betracht. Die Erforderlichkeit eines häuslichen Arbeitszimmers entfällt nur

dann, wenn der andere Arbeitsplatz so beschaffen ist, dass der Steuerpflichtige auf das häusliche Arbeitszimmer nicht angewiesen ist.

Ein anderer Arbeitsplatz ist nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf nur dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige für die nötigen Büroarbeiten **jederzeit** auf einen für ihn nutzbaren Arbeitsplatz zugreifen kann. Muss der Steuerpflichtige jeden Morgen mit anderen Mitarbeitern einen Wettkampf um den letzten verfügbaren Arbeitsplatz austragen, steht im **kein anderer Arbeitsplatz** zu.

Zum Hintergrund

Mit der durch das Jahressteuergesetz 2010 eingeführten Neuregelung, die in allen offenen Fällen **ab dem Veranlagungszeitraum 2007** gilt, sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer wie folgt abzugsfähig:

- **bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

FG Düsseldorf, Urteil vom 29.2.2012, Az. 7 K 3963/11 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121455

Für alle Steuerpflichtigen

Zur Bewertung einer Instandhaltungsrücklage

Das mit einer Eigentumswohnung erworbene **Guthaben aus einer Instandhaltungsrücklage** gehört nicht zur Gegenleistung für die Grunderwerbsteuer. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs stellt dieses Guthaben eine mit einer Geldforderung vergleichbare Vermögensposition dar, die **nicht unter den Grundstücksbegriff des Grunderwerbsteuergesetzes** fällt. Diese Grundsätze hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt nun auf die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** übertragen.

Wird Wohnungs- oder Teileigentum übertragen, ist die **Höhe der Instandhaltungsrücklage** zu ermitteln. Nach Ansicht der Oberfinanzdirektion Frankfurt ist die Instandhaltungsrücklage dabei – neben dem Wohnungseigentum – als

gesonderte Kapitalforderung zu erfassen und zu bewerten. Steht sie mehreren Personen zu, ist eine gesonderte Feststellung durchzuführen.

OFD Frankfurt vom 29.3.2012, Az. S 3800 A - 36 - St 119

Für alle Steuerpflichtigen

Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Ob ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß und somit für die **Besteuerung der Privatnutzung** anzuerkennen ist, ist immer wieder Gegenstand von Finanzgerichtsverfahren. Aktuell hat sich der Bundesfinanzhof erneut mit den **Mindestanforderungen** beschäftigt.

Im Streitfall fehlten in den allermeisten Fällen die Angaben zum aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner. Darüber hinaus erschöpften sich die Ortsangaben im Fahrtenbuch in der **bloßen Nennung eines Straßennamens**. Die fehlenden Angaben ergänzte die Klägerin im Einspruchsverfahren durch eine **nachträglich erstellte Auflistung**. Grundlage dafür war der handschriftlich geführte Tageskalender.

Diese Kombination reichte dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg aus, um das Fahrtenbuch als ordnungsgemäß anzuerkennen. Der Bundesfinanzhof hingegen verwarf das Fahrtenbuch, da bei dieser Art der Aufzeichnung weder die **Vollständigkeit** noch die **Richtigkeit** der Eintragungen gewährleistet ist.

Nach der aktuellen Entscheidung sind die für ein Fahrtenbuch **essenziellen Angaben** dort selbst zu machen und nicht in einer weiteren und nachträglich erstellten Auflistung. Daher war es für den Streitfall insoweit auch unerheblich, dass die nachträglich erstellte Auflistung auf dem geführten Tageskalender der Klägerin basierte.

Hinweis: Besondere Umstände, die es im konkreten Einzelfall gestatten würden, allein aus der bloßen Angabe der Straße auf das eigentliche Fahrtziel **sicher zu schließen**, lagen im Streitfall nicht vor.

BFH-Urteil vom 1.3.2012, Az. VI R 33/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121590

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im August 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Kinderbetreuung durch Großeltern: Ersatz der Fahrtkosten steuerlich abzugsfähig

Ohne Oma und Opa geht es nicht: Viele Eltern sind bei der Betreuung ihrer Kinder auf die Hilfe der Großeltern angewiesen. Ersetzen die Eltern den Großeltern die Fahrtkosten, sind die Aufwendungen unter gewissen Spielregeln als **Kinderbetreuungskosten** abzugsfähig. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg rechtskräftig entschieden.

Der entschiedene Fall

Die beiden Großmütter hatten ihr Enkelkind an einzelnen Tagen in der Woche **unentgeltlich** im Haushalt der Eltern betreut, damit diese arbeiten konnten. Nur die Fahrtkosten (0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer) erhielten sie von den Eltern aufgrund **schriftlicher Verträge** erstattet.

Das Finanzamt erkannte die Fahrtkosten nicht als Kinderbetreuungskosten an, weil es der Meinung war, es handle sich nur um **familieninterne Gefälligkeiten**. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hingegen ließ die Aufwendungen zum steuerlichen Abzug zu.

Diese Spielregeln sind zu beachten

Die Vereinbarung über den Fahrtkostenersatz muss **fremdüblich** sein. Dabei

ist es allerdings unerheblich, ob eine fremde Betreuungsperson für die Betreuungsleistung selbst ein Honorar gefordert hätte.

Hinweis: Allein aus Nachweisgründen sollte die Vereinbarung **schriftlich** erfolgen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Zahlungen auf das Bankkonto der Großeltern erfolgen müssen. **Barzahlungen oder Barschecks** werden von der Finanzverwaltung **nicht anerkannt**.

Nach dem Urteil ist es ausreichend, wenn hinsichtlich der Betreuungszeiten eine **bloße Rahmenvereinbarung** abgeschlossen wird. Die konkreten Betreuungszeiten der nächsten Woche können beispielsweise an den Wochenenden abgestimmt werden.

Notwendigkeit, Angemessenheit, Üblichkeit oder Zweckmäßigkeit der Aufwendungen sind nicht zu prüfen.

Abgabetermin

für den Termin 10.9.2012 = 10.9.2012
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.9.2012 = 10.9.2012
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2012 = 10.9.2012
(EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt
spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.9.2012 = 13.9.2012
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2012 = 13.9.2012
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| | | | |
|---------|---------|---------|---------|
| 6/11 | 11/11 | 2/12 | 6/12 |
| + 2,3 % | + 2,4 % | + 2,3 % | + 1,7 % |

Demzufolge ist es auch unschädlich, wenn die Betreuungsleistung zusätzlich zu den Aufenthalten des Kindes in einer Kindertagesstätte erforderlich geworden ist.

Kosten und Nutzen abwägen

So positiv das Urteil auch ist, vor einer etwaigen Vereinbarung sollten sich die **steuerlichen Auswirkungen** vor Augen geführt werden.

Beispiel: Im Zuge der Kinderbetreuung haben die Großeltern im Jahr 2012 insgesamt 1.000 Kilometer zurückgelegt. Bei 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer und der Abzugsbeschränkung auf 2/3 der Aufwendungen, können die Eltern „nur“ 200 EUR als Sonderausgaben absetzen.

Abzugsbeschränkung verfassungsgemäß

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs verstößt die **Abzugsbeschränkung** auf 2/3 der Aufwendungen und einen Höchstbetrag von 4.000 EUR je Kind **nicht gegen das Grundgesetz**.

Dieses Urteil ist zwar **zur alten Rechtslage** ergangen, es wird aber infolge der unveränderten Abzugsbeschränkungen auch für die Rechtslage ab 2012 gelten.

Für alle Steuerpflichtigen

Strenge Nachweispflichten für Krankheitskosten: Gesetzliche Neuregelung nicht zu beanstanden

Bestimmte Krankheitskosten werden vom Finanzamt nur dann als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige ihre **Zwangsläufigkeit nachweist**. Die durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 **rückwirkend** eingeführten formellen Anforderungen an den Nachweis hat der Bundesfinanzhof nunmehr als rechtmäßig beurteilt.

Auf die strenge Art des Nachweises von Krankheitskosten, bei denen die **medizinische Notwendigkeit** nicht offensichtlich ist, kann nach geltendem Recht nicht verzichtet werden. Auch der Umstand, dass die Nachweisregelungen **rückwirkend in allen noch offenen Fällen** anzuwenden sind, ist nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtlich unbedenklich.

Beispiele im Überblick:

- Ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung sind z.B. **für eine Bade- oder Heilkur** oder eine **psychotherapeutische Behandlung** erforderlich.
- Für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** reicht als Nachweis die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers aus.

Rechtslage ab 2012

Nach der **ab dem Veranlagungszeitraum 2012** geltenden Neuregelung können Eltern Betreuungskosten für zum Haushalt gehörende Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steuerlich geltend machen.

Hinweis: Aufwendungen werden auch für Kinder berücksichtigt, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen **körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung** außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Sofern die Behinderung vor dem Jahr 2007 eingetreten ist, wird auf das 27. Lebensjahr abgestellt.

Die **persönlichen Anspruchsvoraussetzungen** der Eltern (z.B. Erwerbstätigkeit) spielen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten keine Rolle mehr. Darüber hinaus sind die Aufwendungen nur noch **einheitlich als Sonderausgaben** abziehbar.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9.5.2012, Az. 4 K 3278/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121877; BFH-Urteil vom 9.2.2012, Az. III R 67/09

Zum Hintergrund

In 2010 hatte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass es eines im Voraus erstellten amtsärztlichen Attestes wegen einer **fehlenden gesetzlichen Grundlage** nicht bedarf. Eine entsprechende Regelung hat der Gesetzgeber durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 eingeführt.

Hinweis: Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur dann steuermindernd aus, wenn sie die **zumutbare Eigenbelastung** übersteigen.

BFH-Urteil vom 19.4.2012, Az. VI R 74/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121971

Für Eltern

Ferienjob kann Kindergeld gefährden

Viele Auszubildende oder Studenten nutzen die Ferienzeit oder die vorleistungsfreien Wochen dazu, ihren Geldbeutel aufzubessern. Allerdings kann sich allzu viel Fleiß **beim Kindergeld negativ auswirken**. Davor warnt der Deutsche Steuerberaterverband in einer aktuellen Mitteilung.

Mit Wirkung ab 2012 wurde zwar die **Hinzuverdienstgrenze von 8.004 EUR gestrichen**. Bei volljährigen Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und z.B. eine Ausbildung absolvieren oder sich in einer Übergangszeit von maximal 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, ist aber dennoch Vorsicht geboten: **Nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums** werden diese Kinder nämlich nur dann beim Kindergeld berücksichtigt, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

Unschädliche Erwerbstätigkeiten

Von dieser Beschränkung ausgenommen ist eine Erwerbstätigkeit mit **bis zu 20 Stunden** regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit. Auch Tätigkeiten in einem Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind unschädlich.

Die 20-Stunden-Grenze darf in **höchstens zwei Monaten** pro Jahr überschritten werden. Bedingung hierfür ist allerdings, dass diese Grenze **im Jahresdurchschnitt** insgesamt wieder eingehalten wird.

Beispiel: Würde ein volljähriges Kind nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung während der Semesterferien vom 1.7. bis 30.9.2012 vollzeiterwerbstätig sein, wäre diese Erwerbstätigkeit als schädlich einzustufen. Dies gilt auch dann, wenn die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 20 Stunden nicht überschreiten würde. **Die negative Folge:** Für die Monate Juli bis September entfällt der Anspruch auf Kindergeld.

Hinweis: Für **Minderjährige** gelten beim Kindergeld keine zeitlichen Begrenzungen.

DStV, Mitteilung vom 26.6.2012; BMF-Schreiben vom 7.12.2011, Az. IV C 4 - S 2282/07/0001-01

Für Unternehmer

Berechnung der abziehbaren Unterhaltsleistungen eines Selbstständigen

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind die als außergewöhnliche Belastung abziehbaren **Unterhaltsleistungen bei Selbstständigen** auf der Grundlage eines **Dreijahreszeitraums** zu berechnen. Von dem hiernach zugrunde zu legenden Einkommen sind Steuerzahlungen grundsätzlich in dem Jahr abzuziehen, in dem sie gezahlt wurden.

Im Streitfall machte ein Gewerbetreibender in seiner Einkommensteuererklärung **Unterhaltszahlungen an seine Mutter**, mit der er nicht in einem Haushalt lebte, als außergewöhnliche Belastung geltend. Dabei berücksichtigte das Finanzamt nur einen Teil der Aufwendungen, da es bei der Ermittlung des **verfügbaren Nettoeinkommens** lediglich auf die im Streitjahr erzielten (geringen) Einkünfte abgestellt hatte.

Berechnungsgrundlage ist ein Dreijahreszeitraum

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist diese Berechnung rechtsfehlerhaft. Bei Gewerbetreibenden und Selbstständigen, deren Einkünfte naturgemäß **stärkeren Schwankungen** unterliegen, sind die durchschnittlichen Einkünfte unter Einbeziehung der beiden Vorjahre zu ermitteln.

Hinweis: Die Vorgehensweise beim **Abzug der Steuerzahlungen** bemängelte der Bundesfinanzhof indes nicht. Für die Berechnung des relevanten Nettoeinkommens sind Steuerzahlungen also grundsätzlich in dem Jahr abzuziehen, in dem sie gezahlt wurden.

Für alle Steuerpflichtigen

Wann sind Kosten für den „Dogsitter“ absetzbar?

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Kosten für einen „Dogsitter“ nicht als **haushaltsnahe Dienstleistungen** absetzbar sind, wenn die Hunde **außerhalb** der Wohnung und des Gartens des Steuerpflichtigen betreut werden.

Doch wie ist ein Fall zu entscheiden, in dem die Hunde des Steuerpflichtigen **in dessen Haus und Garten** versorgt, gepflegt und betreut werden? Zwar musste das Finanzgericht diese Frage nicht beantworten, die **Urteilsgründe** lassen aber erahnen, dass ein entsprechendes Verfahren wohl zugunsten des Steuerpflichtigen ausgegangen wäre.

Zum Hintergrund

Der Begriff „haushaltsnahe Dienstleistung“ ist gesetzlich nicht näher be-

Zum Hintergrund

Entstehen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, können die Aufwendungen unter gewissen Voraussetzungen **bis zu 8.004 EUR im Kalenderjahr** vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

Voraussetzung ist u.a., dass die **unterhaltene Person bedürftig** ist. Darüber hinaus müssen die Aufwendungen in einem **angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen** des Leistenden stehen. Nach Abzug der Unterhaltsleistungen müssen noch die angemessenen Mittel zur Bestreitung des Lebensbedarfs verbleiben.

Hinweis: Diese sogenannte **Opfergrenze** ist indes nicht anzuwenden auf Ehegatten und minderjährige Kinder, mit denen der Steuerpflichtige alle ihm verfügbaren Mittel teilen muss, sowie bei einer bestehenden Haushaltsgemeinschaft mit der unterhaltenen Person.

BFH-Urteil vom 28.3.2012, Az. VI R 31/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121661

stimmt. Nach der Rechtsprechung müssen die Leistungen eine **hinreichende Nähe zur Haushaltsführung** aufweisen. Dazu gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen.

Auf Antrag vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen (**höchstens um 4.000 EUR**).

FG Münster, Urteil vom 25.5.2012, Az. 14 K 2289/11 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122033; FG Münster, Mitteilung Nr. 11 vom 2.7.2012

Für Unternehmer

Anwendungsschreiben zur elektronischen Rechnungsstellung endlich veröffentlicht

Bereits seit 1.7.2011 gelten Vereinbahrungen bei der elektronischen Rechnungsstellung. Nunmehr können u.a. auch **Rechnungen, die per E-Mail** (ggf. mit Anhang) übermittelt werden, zum Vorsteuerabzug berechtigen. Voraussetzung ist jedoch, dass ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren (iKv)** zur Gewährleistung der Echtheit der Herkunft, der Unversehrtheit des Inhalts und der Lesbarkeit der Rechnung durchgeführt wird. Zu Detailfragen hat das Bundesfinanzministerium nun (endlich) Stellung bezogen.

Ein iKv kann ein bereits bestehendes EDV-unterstütztes oder manuelles Verfahren zum **Abgleich der Rechnung** mit der Zahlungsverpflichtung sein. Das iKv dient nur der Sicherstellung der korrekten Übermittlung und ersetzt nicht die Prüfung der **inhaltlichen Ordnungsmäßigkeit** der Rechnung. Liegt eine inhaltlich richtige Rechnung vor, rechtfertigt diese die Annahme, dass die Übermittlung korrekt erfolgt ist. In diesen Fällen ist eine Beanstandung des Vorsteuerabzugs alleine wegen Zweifeln im Hinblick auf die Durchführung eines iKv nicht möglich.

Für das iKv sind **keine gesonderten Dokumentationen** erforderlich (z.B. Stempel oder Checkliste). Zwar verweist das Bundesfinanzministerium bezüglich der **Aufbewahrung von Rechnungen** u.a. auf die Vorschriften der Abgabenordnung, die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU). Der **Anspruch auf Vorsteuerabzug** bleibt hiervon aber unberührt, wenn der Unternehmer die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachweisen kann.

Hinweis: Die Echtheit der Herkunft sowie die Unversehrtheit des Rechnungsinhalts sind nach wie vor durch Verwendung einer **qualifizierten elektronischen Signatur** oder durch **Übermittlung im EDI-Verfahren** gewährleistet. Diese Verfahren sind für Zwecke des Vorsteuerabzugs grundsätzlich EU-einheitlich anzuerkennen.

BMF-Schreiben vom 2.7.2012, Az. IV D 2 - S 7287-a/09/10004 :003, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122068

Für Arbeitnehmer

Wechsel zum Fahrtenbuch während des Kalenderjahres unzulässig

Ein Fahrtenbuch ist **nicht ordnungsgemäß**, wenn es nicht während des ganzen Kalenderjahres geführt wird. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Die Revision beim Bundesfinanzhof ist bereits anhängig.

Nach der Geburt seines dritten Kindes konnte ein Arbeitnehmer seinen **Firmenwagen** nur noch eingeschränkt privat nutzen und begann am 1. Mai des Streitjahres ein Fahrtenbuch zu führen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Münster erkannten das Fahrtenbuch indes nicht an, da es für einen **repräsentativen Zeitraum** von mindestens einem Kalenderjahr geführt werden muss. Ein monatlicher Wechsel zwischen der Fahr-

tenbuch- und der Pauschalwertmethode widerspricht dem **Vereinfachungs- und Typisierungsgedanken** der gesetzlichen Regelung, so das Finanzgericht.

Hinweis: Nach Ansicht der Verwaltung ist ein Wechsel des Verfahrens während des Kalenderjahres nur dann möglich, wenn der **Pkw gewechselt** wird.

FG Münster, Urteil vom 27.4.2012, Az. 4 K 3589/09 E, Rev. BFH, Az. VI R 35/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121842

Für Unternehmer

Zusammenfassende Meldungen ab 2013 authentifiziert zu übermitteln

Bei der Zusammenfassenden Meldung (ZM) ist ab 2013 eine Änderung hinsichtlich der **elektronischen Mitteilungsmöglichkeiten** zu beachten. Das Bundeszentralamt für Steuern hat aktuell mitgeteilt, dass ZM ab dem 1.1.2013 grundsätzlich **authentifiziert** zu übermitteln sind. Ab diesem Zeitpunkt wird der Formularserver der Bundesfinanzverwaltung für die ZM nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zum Hintergrund

Trotz des Wegfalls der Binnengrenzen wollen die EU-Länder nicht auf **Kontrollmöglichkeiten** bzw. ihr Umsatzsteueraufkommen verzichten. Als Instrument steht die ZM zur Verfügung, die Unternehmer beispielsweise für **innergemeinschaftliche Lieferungen**

sowie für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte abgeben müssen.

Hinweis: Nähere Informationen zum Umsatzsteuer-Kontrollverfahren finden Sie auf der **Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern** unter www.bzst.de unter der Rubrik „Steuern international“.

BZSt, Schreiben vom 19.6.2012

Für GmbH-Gesellschafter

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge bei Gesellschafter-Geschäftsführern

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind grundsätzlich als **verdeckte Gewinnausschüttungen** zu beurteilen und damit als **Einnahmen aus Kapitalvermögen** zu erfassen. Mit diesem Urteil hält der Bundesfinanzhof an seiner bisherigen Linie fest.

Zahlt eine GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer Vergütungen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, widerspricht dies dem Gedanken, dass ein Geschäftsführer die **notwendigen Arbeiten** auch dann erledigen muss, wenn dies einen Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erfordert.

Hinweis: Nur wenn die Vereinbarung durch **überzeugende betriebliche**

Gründe gerechtfertigt ist, lassen die Finanzgerichte eine Ausnahme zu. Eine solche betriebliche Veranlassung kann **im Einzelfall** anzunehmen sein, wenn trotz Unüblichkeit im allgemeinen Wirtschaftsverkehr mit vergleichbaren gesellschaftsfremden Personen (**z.B. Führungskräften**) ähnliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

BFH-Urteil vom 27.3.2012, Az. VIII R 27/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121973

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwendungen für die Sanierung eines Gebäudes als außergewöhnliche Belastung

Der Bundesfinanzhof hat in drei Urteilen entschieden, dass Aufwendungen für die **Sanierung eines selbst genutzten Wohngebäudes** als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein können. Nicht absetzbar sind aber die Kosten für übliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Baumängeln.

Nach den aktuellen Entscheidungen können außergewöhnliche Belastungen z.B. in folgenden Fällen vorliegen:

- Durch die Baumaßnahmen werden konkrete Gesundheitsgefährdungen (z.B. durch ein **asbestgedecktes Dach**) abgewehrt.
- Brand-, Hochwasser- oder ähnlich unausweichliche Schäden (z.B. durch den Befall eines Gebäudes mit **echtem Hausschwamm**) werden beseitigt.
- Es werden vom Gebäude ausgehende **unzumutbare Geruchsbelästigungen** behoben.

Allerdings darf der Grund für die Sanierung weder beim Erwerb des Grundstücks erkennbar gewesen noch vom Grundstückseigentümer verschuldet worden sein. Bevor der Steuerpflichtige seine Aufwendungen steuerlich geltend machen kann, muss er **realisierbare Ersatzansprüche gegen Dritte** verfolgen.

Hinweis: Tauscht der Steuerpflichtige Gegenstände des existenznotwendigen Bedarfs aus, steht dies dem Abzug der Aufwendungen nicht entgegen. Der sich **aus der Erneuerung ergebende Vorteil** ist jedoch anzurechnen.

BFH-Urteile vom 29.3.2012, Az. VI R 21/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121804; Az. VI R 70/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121806; Az. VI R 47/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121805

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im September 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Gesetzesvorhaben: Einfachere Bilanzen für kleine Kapitalgesellschaften

Am 31. Juli hat das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf zu **Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung** (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG) an die Länder und die Verbände zur Stellungnahme versandt. Die beabsichtigten Neuregelungen basieren auf der sogenannten Micro-Richtlinie (2012/6/EU), die im April 2012 in Kraft getreten ist.

Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Union

Die erst kürzlich in Kraft getretene Micro-Richtlinie gewährt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit, für Kleinbetriebe, die in der Rechtsform einer **Kapitalgesellschaft** oder einer Personenhandelsgesellschaft ohne voll haftende natürliche Personen (z.B. **GmbH & Co. KG**) organisiert sind, Bilanzierungs- und Offenlegungserleichterungen zu schaffen.

Rund 500.000 Unternehmen könnten profitieren

Von dem nun vorgelegten Referentenentwurf werden dabei solche Gesellschaften erfasst, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen **zwei der drei nachfolgenden Merkmale** nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700.000 EUR,
- Bilanzsumme bis 350.000 EUR,
- durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer.

Hinweis: Damit könnten ca. 500.000 Unternehmen in Deutschland von den Erleichterungen profitieren.

Rechnungslegung und Offenlegung betroffen

Inhaltlich sieht der Referentenentwurf u.a. folgende Erleichterungen im Bereich der **Rechnungslegung und Offenlegung** vor:

- Kleinunternehmen können auf die Erstellung eines **Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten**, wenn sie bestimmte Angaben (etwa zu Vorschüssen und Krediten an Mitglieder der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und – im Falle einer Aktien-

Abgabetermin

für den Termin 10.10.2012 = 10.10.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.10.2012 = 10.10.2012 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.10.2012 = 15.10.2012 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| 7/11 | 12/11 | 3/12 | 7/12 |
|---------|---------|---------|---------|
| + 2,4 % | + 2,1 % | + 2,1 % | + 1,7 % |

gesellschaft – Angaben zu eigenen Aktien) unter der Bilanz ausweisen.

- Darüber hinaus werden Optionen zur **Verringerung der Darstellungstiefe** im Jahresabschluss eingeräumt. Für die Bilanz bedeutet dies beispielsweise, dass die Posten im Anlagevermögen nicht mehr aufgeschlüsselt werden müssen. Ein Ausweis ist vielmehr in einer Summe möglich.

- Kleinstkapitalgesellschaften können künftig wählen, ob sie die **Offenlegungspflicht** durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder **durch Hinterlegung** der Bilanz erfüllen. Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens wird die **elektronische Einreichung der Unterlagen** beim Betreiber des Bundesanzeigers auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.

Beachte: Im Fall der Hinterlegung können Dritte auf Antrag (**kostenpflichtig**) eine Kopie der Bilanz erhalten.

Hinweis: Die beabsichtigten Neuregelungen sollen bereits für alle Geschäftsjahre gelten, deren Abschlussstichtag nach dem 30. Dezember 2012 liegt. Somit könnten die Erleichterungen für Unternehmen mit kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr **bereits für Jahresabschlüsse mit Stichtag 31.12.2012** gelten.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/6/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich Kleinstbetrieben (Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz – MicroBilG), Referentenentwurf vom 17.7.2012, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122459; BMJ, Mitteilung vom 1.8.2012

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Telefoninterviewer sind Arbeitnehmer und keine Selbstständigen

Beschäftigt ein Meinungsforschungsinstitut Telefoninterviewer gegen Honorar, haftet es für die nicht abgeführte **Lohnsteuer**. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln sind die Interviewer nämlich **steuerrechtlich als Arbeitnehmer** und nicht als Selbstständige anzusehen. In der Vergangenheit hatten Arbeits- und Sozialgerichte solche Tätigkeiten oftmals als selbstständig angesehen. Das Finanzgericht beurteilt die Interviewtätigkeit aber jedenfalls dann als nichtselbstständige Tätigkeit, wenn den Interviewern ein **Telefonarbeitsplatz im Institut** zur Verfügung steht und sich ihr **Honorar** nach der Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen Interviews berechnet.

Das Finanzgericht verneinte indes die Arbeitnehmereigenschaft von beschäftigten **Codierern**, die Antworten nach einem vorgeschriebenen Kennzahlenplan verschlüsseln. Diese Personen konnten nach Ansicht des Finanzgerichts Köln im Streitfall frei bestimmen, wann und wie sie ihre Tätigkeit ausübten.

Hinweis: Dabei berücksichtigten die Finanzrichter insbesondere, dass die Codierer **in Heimarbeit tätig** waren.

Merkmale für eine Tätigkeit als Arbeitnehmer

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs lässt sich der **Arbeitnehmerbegriff** nicht durch Aufzählung feststehender Merkmale abschließend bestimmen. Die Frage, ob jemand eine Tätigkeit selbstständig oder nichtselbstständig ausübt, ist daher anhand einer Vielzahl in Betracht kommender Kriterien nach dem **Gesamtbild der Verhältnisse** zu beurteilen.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof Kriterien beispielhaft aufgeführt, die für die Abgrenzung Bedeutung haben können. Diese Merkmale sind im konkreten Einzelfall jeweils **zu gewichten und gegeneinander abzuwägen**.

Für eine Arbeitnehmereigenschaft sprechen dabei insbesondere **folgende Merkmale:**

- persönliche Abhängigkeit,
- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit,
- feste Arbeitszeiten,
- Ausübung der Tätigkeit gleichbleibend an einem bestimmten Ort,
- Unselbstständigkeit in Organisation und Durchführung der Tätigkeit,
- feste Bezüge, Anspruch auf Urlaub, sonstige Sozialleistungen, Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall, Überstundenvergütung,
- kein Unternehmerrisiko, keine Unternehmerinitiative, kein Kapitaleinsatz,
- keine Pflicht zur Beschaffung von Arbeitsmitteln,
- Notwendigkeit der engen ständigen Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern und damit Eingliederung in den Betrieb,
- Schulden der Arbeitskraft und nicht eines Arbeitserfolgs sowie
- Ausführung von einfachen Tätigkeiten, bei denen eine Weisungsabhängigkeit den Regelfall darstellt.

FG Köln, Urteil vom 14.3.2012, Az. 2 K 476/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122018; BFH-Urteil vom 29.5.2008, Az. VI R 11/07

Für Vermieter

Bauzeitinsen können Herstellungskosten sein

Sind Bauzeitinsen (also die während der Bauphase anfallenden Zinsen einer Immobilienfinanzierung) **nicht als vorab entstandene Werbungskosten** abziehbar, können sie in die abschreibungsfähigen Herstellungskosten einbezogen werden, wenn das Gebäude vermietet wird. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden.

Ein Steuerpflichtiger errichtete ein Haus, das er zunächst verkaufen wollte, es dann aber aufgrund einer neuen Entscheidung ab der Fertigstellung vermietet. Da die Bauzeitinsen infolge der **fehlenden Vermietungsabsicht** nicht als vorab entstandene Werbungskosten geltend gemacht werden konnten, erhöhte er die **Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen** um die Bauzeitinsen – und zwar zu Recht, wie der Bundesfinanzhof befand.

Hinweis: Ob es das bei den Vermietungseinkünften maßgebende **Zu- und Abflussprinzip** verhindert, Bauzeitinsen in die Herstellungskosten einzubeziehen, wenn sie bereits bei ihrer Leistung als vorab entstandene Werbungskosten absetzbar sind, brauchte der Bundesfinanzhof vorliegend nicht zu entscheiden.

BFH-Urteil vom 23.5.2012, Az. IX R 2/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122138

Für alle Steuerpflichtigen

Minijob-Grenze bald bei 450 EUR?

Nach den Plänen der Regierungskoalition soll die Verdienstgrenze für Minijobber **ab 2013** von 400 EUR auf 450 EUR angehoben werden.

Ferner soll eine **grundsätzliche Rentenversicherungspflicht** eingeführt werden, die der sozialen Absicherung dienen soll. Somit müssten Minijobber den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers von 15 % auf den normalen Beitragssatz von aktuell 19,6 % aufstocken (= 18,40 EUR bei einem Verdienst von 400 EUR). Wer dies nicht möchte, kann sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Hinweis: Ein Gesetzentwurf liegt noch nicht vor.

Meldung vom 18.7.2012, unter www.minijob-zentrale.de

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzesänderung beim Elterngeld: Vereinfachte Berechnung oftmals nachteilig

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs** zugestimmt. Durch die vorgenommenen Änderungen soll die Berechnung für ab 2013 geborene Kinder vereinfacht und das Elterngeld somit schneller ausgezahlt werden können. Allerdings wirkt sich die neue Berechnungssystematik in vielen Fällen **finanziell nachteilig** aus.

Grundsätzliche Vorbemerkung: Das Elterngeld beträgt mindestens 65 % des **Einkommens aus Erwerbstätigkeit**, wobei für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich sind. Die **monatliche Höchstgrenze** liegt bei 1.800 EUR, der monatliche Mindestbetrag beträgt 300 EUR.

Bei der Berechnung des Elterngeldes für **ab 2013 geborene Kinder** wird nicht mehr auf das tatsächliche Nettoeinkommen abgestellt. Bei der Einkommensermittlung erfolgt vielmehr eine **Pauschalierung von Sozialabgaben und Steuern**. Die aus dieser neuen Berechnungssystematik resultierenden Folgen werden für Arbeitnehmer nachfolgend vereinfacht erläutert.

Pauschalierung von Abgaben und Steuern

Nach der neuen Gesetzesfassung sind insgesamt 21 % für Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigen. Da dieser Prozentsatz **rund 0,5 % über den tatsächlichen Beitragssätzen** zur Sozialversicherung liegt, würde sich das Elterngeld bei

einem Bruttoverdienst von 3.000 EUR um rund 10 EUR (3.000 EUR x 0,5 % x 65 %) reduzieren. Ist diese Verringerung eher als gering zu bezeichnen, sind die Änderungen bei der abziehbaren Lohnsteuer deutlich gravierender.

Derzeit können werdende Eltern die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld erhöhen, indem sie dem später zu Hause bleibenden Partner die **günstigere Steuerklasse** zuweisen. Dies haben die Sozialgerichte nicht als Gestaltungsmissbrauch eingestuft. Ein Wechsel in eine günstigere Steuerklasse kann nach der Neuregelung nur noch dann zu einem höheren Elterngeld führen, wenn die **günstigere Steuerklasse in der überwiegenden Zahl der Monate** des Bemessungszeitraums gegolten hat, der Wechsel also mindestens sieben Monate vor der Geburt des Kindes stattgefunden hat.

Hinweis: Ein im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigender **Freibetrag für hohe Werbungskosten** (z.B. für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) wird bei der Berechnung des Elterngeldes nicht mehr einbezogen.

Gesetz zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs, BR-Drs. 347/12 vom 15.6.2012 sowie BR-Drs. 347/12 (B) vom 6.7.2012

Für Unternehmer

Unterhaltsleistungen: Investitionsabzugsbetrag mindert nicht das verfügbare Nettoeinkommen

Unterhaltsaufwendungen werden grundsätzlich nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn sie in einem **angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden** stehen und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch angemessene Mittel zur Bestreitung des Lebensbedarfs verbleiben. Nach einer steuerzahlerfreundlichen Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen wird das verfügbare Nettoeinkommen des Steuerpflichtigen dabei nicht durch einen geltend gemachten Investitionsabzugsbetrag gemindert.

Im Gegensatz zur Finanzverwaltung lässt das Finanzgericht Niedersachsen einen Investitionsabzugsbetrag bei der Ermittlung des Nettoeinkommens grundsätzlich außen vor, da die Einkünfte aus Gewerbebetrieb **nur buchmäßig gemindert** würden und das tatsächliche Vermögen unangetastet bliebe.

Hinweis: Da gegen das Urteil die Revision anhängig ist, sollte in geeigneten Fällen **Einspruch eingelegt** und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

FG Niedersachsen, Urteil vom 24.4.2012, Az. 15 K 234/11, Rev. BFH Az. VI R 34/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122347; BMF-Schreiben vom 7.6.2010, Az. IV C 4 - S 2285/07/0006:001

Für alle Steuerpflichtigen

Kapitalabfindung aus berufsständischem Versorgungswerk ist steuerpflichtig

Zahlt eine berufsständische Versorgungseinrichtung eine Kapitalabfindung, führt dies zu **sonstigen Einkünften**, die der Besteuerung unterliegen. So lässt sich ein Urteil des Finanzgerichts Münster auf den Punkt bringen.

Im entschiedenen Fall erhielt ein Zahnarzt aus dem Versorgungswerk seit dem 1.9.2005 eine **Altersrente** sowie eine zum Rentenbeginn als Einmalbetrag ausbezahlte **Teilkapitalleistung**. Das Finanzamt erfasste die Kapitalleistung neben den Rentenzahlungen **zu 50 % als steuerpflichtige Einnahme**. Der Zahnarzt vertrat die Ansicht, dass bereits fraglich sei, ob Einmalzahlungen überhaupt vom Gesetzeswortlaut erfasst seien. Zudem liege eine Doppelbesteuerung vor, weil die Beitragsleistungen zu einem Großteil **aus versteuertem Einkommen** erbracht worden seien. Dieser Ansicht folgte das Finanzgericht Münster in seiner Entscheidung jedoch nicht.

Begründung des Finanzgerichts: Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen werden als **„andere Leistungen“** neben Leibrenten ausdrücklich vom Gesetzeswortlaut umfasst. Zudem werden die Einkünfte nicht doppelt besteuert, da die Rentenzahlungen einschließlich des Einmalbetrags zu 50 % und damit in einem die Beitragsleistungen übersteigenden Umfang steuerbefreit sind.

Zum Hintergrund

Zum 1.1.2005 wurde die Besteuerung der Alterseinkünfte durch das Alterseinkünftegesetz neu geregelt. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus berufsständischen Versorgungswerken werden **nachgelagert besteuert**, wobei eine Übergangsphase beachtet werden muss. Ab 2005 werden Alterseinkünfte zu 50 % besteuert. Der steuerpflichtige Anteil erhöht sich bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 % und danach um 1 % pro Jahr, bis im Jahr 2040 die gesamten Alterseinkünfte zu versteuern sind. Der Prozentsatz, der im Jahr des ersten Rentenbezugs anzuwenden ist, bleibt für den Rest des Lebens erhalten (**Kohortenprinzip**).

FG Münster, Urteil vom 16.5.2012, Az. 12 K 1280/08 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122295

Für Unternehmer

Verzögerungsgeld ist auch bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung zulässig

Nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg ist die Festsetzung von Verzögerungsgeldern für alle von Außenprüfungen betroffenen Steuerpflichtigen grundsätzlich möglich. Ein Verzögerungsgeld kann somit nicht nur gegen bilanzierende Unternehmer festgesetzt werden, sondern auch gegen Unternehmer, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln.

Zum Hintergrund

Ein Verzögerungsgeld kann u.a. festgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige bei einer Außenprüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist **Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt**. Es beträgt mindestens 2.500 EUR und höchstens 250.000 EUR.

Damit steht der Finanzverwaltung **neben dem Zwangsgeld** ein scharfes

Sanktionsinstrument zur Verfügung, vergleicht man etwa die Höhe des Verzögerungsgelds mit der Höhe des Zwangsgeldes, welches höchstens 25.000 EUR betragen darf.

Zudem ist das Verzögerungsgeld – anders als das Zwangsgeld – auch dann zu zahlen, wenn der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung **nach dessen Festsetzung** doch noch nachkommt.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 25.1.2012, Az. 4 K 2121/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 121953

Für alle Steuerpflichtigen

Einbau von Rußpartikelfiltern in Dieselfahrzeuge soll noch bis Ende 2013 gefördert werden

Infolge der hohen Nachfrage des laufenden Förderprogramms zur **Nachrüstung von Partikelminderungssystemen** bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen werden die Fördermittel für 2012 vermutlich bald ausgeschöpft sein. Durch eine Anpassung der Förderrichtlinie stellt das Bundesumweltministerium jedoch sicher, dass Nachrüstungen mit Partikelfiltern **grundsätzlich bis Ende 2013 gefördert** werden können.

Somit können auch nach Ausschöpfung der für das Haushaltsjahr 2012 veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 30 Millionen EUR weiterhin **Anträge auf Förderung** beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden.

Entsprechende Bewilligungen werden jedoch unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass im Bundeshaushalt 2013 veranschlagte Haushaltsmittel verfügbar sind. Die Auszahlung erfolgt

dann nach Inkrafttreten des Bundeshaushaltes 2013.

Hinweis: Für Nachrüstungen, die bis Ende 2012 durchgeführt werden und zu denen Anträge bis zum Ablauf des 15.2.2013 beim BAFA eingehen, beträgt der Fördersatz unverändert **330 EUR**. Für Nachrüstungen, die im Jahr 2013 durchgeführt werden, wird die Förderung **auf 260 EUR** reduziert.

BMU, Mitteilung Nr. 100/12 vom 10.7.2012

Für Kapitalanleger

Jeder Sechste stellt seine Zinsen nicht frei

Mehr als **jeder sechste Sparer** in Deutschland entrichtet unnötig Abgaben auf Kapitaleinkünfte, weil er seine Zinsen nicht von der Abgeltungsteuer freistellt. Das zeigt die Studie „Sparerkompass Deutschland“, die das Meinungsforschungsinstitut forsa im Auftrag der Bank of Scotland durchgeführt hat.

Vor allem überdurchschnittlich **viele junge Anleger** (34 %) im Alter von 18 bis 29 Jahren erteilen ihrem Kreditinstitut keinen Freistellungsauftrag und lassen sich auf diese Weise Zinseinnahmen entgehen.

Hinweis: Wer vergessen hat, den Banken einen Freistellungsauftrag zu erteilen, kann zu viel gezahlte Abgeltungsteuer **über die Steuererklärung** zurückholen.

Bank of Scotland, Mitteilung vom 20.6.2012

Für Arbeitgeber

In welchen Fällen führt die Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber zu Arbeitslohn?

Übernimmt der Arbeitgeber die **Bußgelder** der bei ihm angestellten Lkw-Fahrer für die Überschreitung von Lenkzeiten und die Unterschreitung von Ruhezeiten, liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln **steuerpflichtiger Arbeitslohn** vor. Nach Ansicht der Finanzrichter handelt es sich hierbei nämlich um einen **erheblichen Verstoß** gegen die Straßenverkehrsordnung, der in seinen Auswirkungen großen Einfluss auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer hat.

Entscheidend war im Urteil die Klassifizierung als schwerwiegender Verstoß. Hätte das Finanzgericht Köln die Lenkzeitüberschreitung und die Unterschreitung von Ruhezeiten nämlich „nur“ als **geringfügigen Verstoß** eingestuft, hätte es sich nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn gehandelt.

Einen geringfügigen Verstoß nimmt der Bundesfinanzhof beispielsweise an, wenn ein Paketzustelldienst Verwarnungsgelder, die wegen **Verletzung des Halteverbots** verhängt wurden, im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit übernimmt.

Revision anhängig

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Köln ist die **Revision** anhängig. In der Revision wird der Bundesfinanzhof hoffentlich klären, ob die Übernahme von Bußgeldern für erhebliche Verkehrsverstöße steuerpflichtiger Arbeitslohn ist und – wenn ja – nach welchen **Kriterien** sich Verkehrsverstöße als geringfügig oder erheblich einstufen lassen.

FG Köln, Urteil vom 22.9.2011, Az. 3 K 955/10, Rev. BFH Az. VI R 36/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 120230; BFH-Urteil vom 7.7.2004, Az. VI R 29/00

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Oktober 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Investitionsabzugsbetrag: Verbindliche Bestellung bei Betriebseröffnung nicht zwingend notwendig

Durch ein praxisrelevantes Urteil hat der Bundesfinanzhof die **Nachweispflichten für Betriebsgründer**, die einen steuermindernden **Investitionsabzugsbetrag** geltend machen wollen, deutlich erleichtert.

Gesetzgeberische Konstruktionsmängel behoben

Zu der (alten) **Ansparabschreibung** hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei Betrieben, deren Gründung noch nicht abgeschlossen ist, eine **verbindliche Bestellung** der wesentlichen Betriebsgrundlagen erforderlich ist. Der Bundesfinanzhof begründete diese restriktive Rechtsprechung mit gesetzgeberischen Konstruktionsmängeln, die dazu geführt hätten, dass diese Vorschrift in der Praxis weniger der Investitionsförderung als vielmehr der gezielten **Modellierung der steuerlichen Belastung** diene.

Diese Rechtsprechung wollte die Verwaltung auch auf den nunmehr geltenden Investitionsabzugsbetrag übertragen, was der Bundesfinanzhof jedoch wegen der **deutlich geringeren Missbrauchsfahr** aktuell abgelehnt hat. Soweit die beabsichtigte Investition nämlich unterbleibt, ist der Abzug rückwirkend zu versagen.

Zwar ist bei noch in Gründung befindlichen Betrieben auch nach der neuen Rechtslage eine **strenge Prüfung der Investitionsabsicht** erforderlich, so der Bundesfinanzhof. Der Steuerpflichtige hat jedoch die Möglichkeit, diese Voraussetzung auch durch andere Indizien – als ausschließlich durch die Vorlage einer verbindlichen Bestellung – nachzuweisen.

Praxishinweise

Diese Entscheidung ist insbesondere für **Betreiber von Fotovoltaikanlagen** von besonderer Bedeutung. Diese sollten beachten, dass allein die Einholung von **Kostenvoranschlägen** oder die Teilnahme an einer **Informationsveranstaltung** (über den Nutzen einer Fotovoltaikanlage) als Nachweis der Investitionsabsicht vermutlich nicht ausreichen wird. Auch aus einer **Kreditanfrage** wird sich in vielen Fällen nicht mit der erforderlichen Sicherheit der Schluss auf eine vorhandene Investitionsabsicht ableiten lassen.

Abgabetermin

für den Termin 12.11.2012 = 12.11.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 12.11.2012 = 12.11.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2012 = 15.11.2012 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 12.11.2012 = 15.11.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.11.2012 = 19.11.2012 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| 8/11 | 1/12 | 4/12 | 8/12 |
|---------|---------|---------|---------|
| + 2,4 % | + 2,1 % | + 2,1 % | + 2,0 % |

Demgegenüber dürfte es jedoch ausreichen, wenn in dem Jahr, für das der Investitionsabzug vorgenommen wird, bereits **konkrete Verhandlungen** über den Erwerb der wesentlichen Betriebs-

grundlage (hier: Fotovoltaikanlage) geführt werden, die dann nach dem Ende dieses Jahres **tatsächlich und zeitnah** in eine verbindliche Bestellung münden.

Zum Hintergrund

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von **neuen oder gebrauchten** abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag von **bis zu 40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmin-

dernd geltend gemacht werden. Dies setzt voraus, dass das Wirtschaftsgut **nahezu ausschließlich**, d.h. mindestens zu 90 %, betrieblich genutzt werden soll.

Die Frist, innerhalb derer das Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden muss, beträgt **drei Jahre**. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer **Gewinnerhöhung** und zu einer **Verzinsung der Steuernachforderung**.

BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. X R 42/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122627

Für Unternehmer

Bald einheitlich nur noch 7 % Umsatzsteuer auf Currywurst und Pommes-Frites?

Medienberichten zufolge plant das Bundesfinanzministerium Änderungen bei der Umsatzbesteuerung von Speisen. So soll z.B. auf **Speisen von Imbissbuden einheitlich 7 % Umsatzsteuer** erhoben werden – unabhängig davon, ob die Currywurst und Pommes-Frites im Sitzen oder im Stehen gegessen werden.

Zum Hintergrund

Ob die Umsätze aus einem Imbissstand eine mit 7 % ermäßigt zu besteuern **Lieferung von Speisen** oder eine mit 19 % zu besteuern **Restaurationsleistung** darstellen, hängt von mehreren Kriterien ab. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist dabei u.a. wie folgt zu unterscheiden:

- Eine dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Essenslieferung liegt vor, wenn einfach zubereitete Speisen abgegeben werden, dem Kunden nur **behelfsmäßige Verzehrarrangements** (wie z.B. Ablagebretter) zur Einnahme der Speisen zur Verfügung stehen

und die Speisen **nur im Stehen** eingenommen werden können.

- Demgegenüber ist der Speisenverkauf mit 19 % zu versteuern, wenn der Unternehmer seinen Kunden zusätzliches Mobiliar wie **Tische mit Sitzgelegenheiten** zur Verfügung stellt.

Hinweis: Auch bei Popcorn und Nachos im Kino soll künftig der ermäßigte Umsatzsteuersatz gelten. Es bleibt zu hoffen, dass etwaige Änderungen eindeutig gefasst werden und die **zahlreichen Abgrenzungsprobleme** damit bald der Vergangenheit angehören.

Zur BFH-Rechtsprechung vgl. u.a.: BFH-Urteil vom 8.6.2011, Az. XI R 37/08; BFH-Urteil vom 30.6.2011, Az. V R 35/08; BFH-Urteil vom 30.6.2011, Az. V R 18/10

Für alle Steuerpflichtigen

Praxisgebühren nicht als Sonderausgaben abziehbar

P Praxisgebühren sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs **nicht als Sonderausgaben** absetzbar.

Steuerpflichtige können Beiträge zu Krankenversicherungen als Sonderausgaben abziehen. Darunter fallen jedoch nur solche Ausgaben, die zumindest im Zusammenhang mit der **Erlangung des Versicherungsschutzes** stehen, also letztlich der Vorsorge dienen.

Bei der Praxisgebühr ist dies nicht der Fall, da der Versicherungsschutz in der **gesetzlichen Krankenversicherung** unabhängig von der Zahlung der Praxisgebühr gewährt wird. Sie stellt nach

Ansicht des Bundesfinanzhofs vielmehr eine **Form der Selbstbeteiligung** der Versicherten an ihren Krankheitskosten dar.

Hinweis: Ob Praxisgebühren als **außergewöhnliche Belastung** in Form von Krankheitskosten geltend gemacht werden können, konnte der Bundesfinanzhof offenlassen, weil die Zahlungen im Streitfall die **zumutbare Eigenbelastung** nicht überstiegen.

BFH-Urteil vom 18.7.2012, Az. X R 41/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122626

Für GmbH-Gesellschafter

Zahlung auf das Privatkonto des Gesellschafters kann zur verdeckten Gewinnausschüttung führen

Bei einer GmbH ist der betriebliche Bereich vom privaten Bereich des Gesellschafter-Geschäftsführers eindeutig zu trennen, wie ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg zeigt. Überweisen Schuldner einer GmbH zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten nämlich Geld auf das **private Konto** des Gesellschafter-Geschäftsführers, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die zu **Einnahmen aus Kapitalvermögen** führt. Dies gilt selbst dann, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer in der Folge von seinem privaten Konto an die GmbH gerichtete Rechnungen begleicht und die Zahlungsvorgänge in der **Buchhaltung** erfasst werden.

Da die Überweisungen auf das Privatkonto im Streitfall ohne eine Anweisung der GmbH erfolgten, beurteilte das Finanzgericht zwar nicht bereits die Gutachten auf dem Privatkonto als verdeckte Gewinnausschüttung – wohl aber den Umstand, dass die GmbH nicht die **unverzögliche Weiterleitung** verlangt hatte. Ein Nicht-Gesellschafter wäre hierzu nämlich sofort aufgefordert worden.

Darüber hinaus fehlte es an einer **klaren Vereinbarung** zwischen der GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer hinsichtlich der Behandlung der privat gutgeschriebenen Beträge, sodass deren Verwendung letztlich **im Belieben des Kontoinhabers** stand.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung ist mittlerweile die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig. Hier wird insbesondere zu klären sein, ob es sich auch dann um eine verdeckte Gewinnausschüttung handelt, wenn

- von dem Privatkonto auch **Aufwendungen der GmbH** beglichen worden sind, die die Summe der auf dem Bankkonto eingegangenen Zahlungen übersteigen und
- von vornherein festgestanden hat, dass die Zahlungen als **Fremdgeld** empfangen und sodann wieder für die GmbH verwendet werden.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 8.2.2012, Az. 4 K 3064/10, Revision unter Az. VIII R 11/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122691

Für Vermieter

Aufwendungen für Modernisierungen: Sofortige Steuererstattung oder nur Abschreibung?

Übliche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Vermietung und Verpachtung grundsätzlich sofort als Werbungskosten abzugsfähig. Führen Maßnahmen aber zu einem **wesentlich verbesserten Gebrauchswert** des Hauses, handelt es sich um Herstellungskosten. Die negative Folge: Die Aufwendungen können nur über die Nutzungsdauer des Gebäudes verteilt als Abschreibungen geltend gemacht werden. In einem aktuellen Urteil betont das Finanzgericht Köln, dass bei dem Vergleich des ursprünglichen Zustands mit dem neuen Zustand auf den **Zeitpunkt des Erwerbs des Gebäudes** und nicht auf das Baujahr abzustellen ist.

Bei dem Vergleich ist zunächst zu ermitteln, welchem Standard die **Kernbereiche (Heizung, Sanitär, Elektro und Fenster)** des Hauses im ursprünglichen Zustand entsprachen. Bei der Eingruppierung wird zwischen sehr einfach, mittel und sehr anspruchsvoll unterschieden.

Führen die Baumaßnahmen bei mindestens drei der vier zentralen Ausstattungsmerkmale zu einem **Standardsprung**, handelt es sich grundsätzlich um Herstellungskosten.

Beispiel

Bei Kastenfenstern aus Holz, Fensterbänken (innen) aus Holz, Fensterbänken (außen) aus Kunststein und fehlender Isolierung handelt es sich **im Streitjahr 2002** um einfachsten Standard. Erfolgt der Einbau von Kunststofffenstern mit

ISO-Verglasung, führt dies zu einem Standardsprung.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Seit 2004 gehören zu den Herstellungskosten eines Gebäudes auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die **innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen – ohne Umsatzsteuer – **15 % der Anschaffungskosten** des Gebäudes übersteigen.

Hinweis: Diese gesetzliche Regelung ist erst auf solche Baumaßnahmen anzuwenden, mit denen **nach 2003 begonnen** wird.

FG Köln, Urteil vom 26.1.2012, Az. 10 K 235/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122692

Für alle Steuerpflichtigen

Einkommensteuerschuld für das Todesjahr des Erblassers als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig

Von der Finanzverwaltung wurde bislang die Ansicht vertreten, dass bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer nur solche Schulden als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden können, die zum **Todeszeitpunkt bereits entstanden** waren. Die **Einkommensteuerschuld des Erblassers** für das Todesjahr konnte somit nicht steuermindernd abgezogen werden, da sie erst mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes (grundsätzlich also **zum 31.12. eines Kalenderjahres**) entsteht. Dieser Sichtweise hat der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner Rechtsprechung jedoch aktuell widersprochen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs müssen die Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erbfalls noch nicht voll wirksam entstanden sein. Für den Abzug der Einkommensteuerschulden als **Nachlassverbindlichkeiten** ist es vielmehr entscheidend, dass der Erblasser **in eigener Person** – und nicht etwa der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger – steuerrelevante Tatbestände verwirklicht hat und deshalb „für den Erblasser“ als Steuerpflichtigen eine Steuer entsteht.

Aufteilungsmaßstab

Stirbt einer der Ehegatten und ergibt sich infolge der **Zusammenveranlagung für das Todesjahr** eine Abschlusszahlung, ist die vom verstorbenen Ehegatten als Erblasser herrührende Einkommensteuerschuld nach dem Verhältnis der Beiträge aufzuteilen, die sich bei einer getrennten Veranlagung ergeben würden.

BFH-Urteil vom 4.7.2012, Az. II R 15/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122621

Für Vermieter

Schuldzinsenabzug auch nach Verkauf der Mietimmobilie zulässig

Schuldzinsen können grundsätzlich als **nachträgliche Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn das Gebäude veräußert wird, der **Veräußerungserlös** aber nicht ausreicht, um die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen zu tilgen. So lässt sich ein steuerzahlerfreundliches Urteil des Bundesfinanzhofs auf den Punkt bringen.

Im entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger 1994 ein Wohngebäude erworben, dieses vermietet und hieraus Einkünfte erzielt. Im Jahr 2001 veräußerte er die Mietimmobilie **mit Verlust**. Mit dem Veräußerungserlös konnten die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen **nicht vollständig abgelöst** werden, sodass der Steuerpflichtige auch noch nach dem Verkauf Schuldzinsen auf die ursprünglich aufgenommenen Verbindlichkeiten aufwenden musste.

Das Finanzamt erkannte die in der Einkommensteuererklärung für 2004 geltend gemachten **nachträglichen Schuldzinsen** nicht als Werbungskosten an – zu Unrecht wie der Bundesfinanzhof unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschied.

Der Bundesfinanzhof begründet seine **neue Sichtweise** u.a. mit einer Änderung des Einkommensteuergesetzes, wodurch der Zugriff der Finanzämter auf **private Verkaufsgeschäfte** bei Grundstücken ausgedehnt wurde. Wurden vor 1999 nur Verkäufe innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung erfasst, sind es nun zehn Jahre. Diese Ausweitung des **steuerrechtlich erheblichen Vermögensbereichs** nahm der Bundesfinanzhof nun u.a. zum Anlass, nachträgliche Schuldzinsen zum Abzug zuzulassen.

Hinweis: Bereits im Jahr 2010 hatte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zu **wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften** geändert und entschieden, dass Schuldzinsen nach dem Verkauf von GmbH-Anteilen nachträgliche Werbungskosten darstellen, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Kredittilgung ausreicht.

BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122762; BFH-Urteil vom 16.3.2010, Az. VIII R 20/08

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Sinkt der Rentenbeitrag ab 2013 auf 19,0 %?

Zum 1. Januar 2013 soll der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung voraussichtlich um **0,6 Prozentpunkte sinken**. Er würde dann bei 19,0 % liegen – so sieht es zumindest der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor.

Nach den Vorausberechnungen wird die Rentenversicherung zum Ende dieses Jahres einen deutlichen Überschuss erzielen. Die **Nachhaltigkeitsrücklage** wird nach dieser Schätzung bis zum Jahresende über das 1,5-Fache der durchschnittlichen Monatsausgaben steigen. In diesen Fällen muss der Beitragssatz gesenkt werden.

Der Beitragssatz von 19,0 % im Gesetzentwurf ist derzeit allerdings „**nur**“ ein **Platzhalter**. Ende Oktober wird die Einschätzung der Finanzentwicklung in der

Rentenversicherung turnusgemäß aktualisiert. Sollte dann eine Nachjustierung erforderlich sein, würde diese durch einen Änderungsantrag berücksichtigt.

Beachte: Einige Bundesländer haben im Bundesrat bereits **Widerstand angekündigt** und plädieren für eine Erhöhung der Nachhaltigkeitsrücklage von 1,5 auf 3 Monatsausgaben.

Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2013 (Beitragssatzgesetz 2013), BR-Drs. 509/12 vom 31.8.2012

Für Unternehmer

E-Bilanz: Das Finanzministerium Brandenburg gibt Merkblatt für Unternehmen heraus

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg weist auf ein neues Merkblatt zur E-Bilanz hin. Das Merkblatt soll Unternehmen über die **Pflicht zur elektronischen Übermittlung** der Daten an die Finanzbehörden informieren und ihnen die Umstellung erleichtern. Erhältlich ist das neue Merkblatt im PDF-Format (vier Seiten) u.a. auf den Internetseiten des Ministeriums der Finanzen (www.mdf.brandenburg.de) unter der Rubrik Download/Publikationen.

Zum Hintergrund

Bilanzierende Unternehmen sind dazu verpflichtet, **Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung** elektronisch an die Finanzbehörden zu senden. Damit wird die Abgabe der Unterlagen in Papierform beim Finanzamt durch die elektronische Übermittlung ersetzt.

Die elektronische Übermittlung der E-Bilanzen wird in den meisten Fällen **für Wirtschaftsjahre ab 2013** verpflichtend, also im Jahr 2014. Für das Wirtschaftsjahr 2012 steht es den Unternehmen noch frei, die Bilanz auf Papier abzugeben oder bereits elektronisch zu übermitteln.

FinMin Brandenburg, Information vom 24.8.2012

Für Unternehmer und Arbeitgeber

Voranmeldungen ab 1. Januar 2013 nur noch mit Authentifizierung

Die elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ist **ab 1. Januar 2013 bundesweit nur noch mit Authentifizierung** möglich. Darauf weist das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hin.

Bislang können Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen als **elektronische Steuererklärungen** mit dem Verfahren ELSTER ohne Authentifizierung an das Finanzamt übermittelt werden. Infolge einer Änderung der bundesweit geltenden Steuerdaten-Übermittlungsverordnung müssen (Vor-)Anmeldungen ab dem 1. Januar 2013 zwingend authentifiziert übermittelt werden.

Hinweis: Für die authentifizierte Übermittlung wird ein elektronisches Zertifikat benötigt. Dieses erhält man durch eine Registrierung im ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de/eportal. Da die Registrierung **bis zu zwei Wochen** in Anspruch nehmen kann, sollte eine zeitnahe Registrierung angestrebt werden.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Mitteilung Nr. 181 vom 29.8.2012

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer kann nur bei Vorlage der Steuerbescheinigung angerechnet werden

Unter gewissen Voraussetzungen erhalten Kapitalanleger die von den Banken einbehaltene Abgeltungsteuer auf Zinserträge vom Finanzamt ganz oder zum Teil erstattet. Voraussetzung ist u.a. eine **Steuerbescheinigung der Bank**. Die Vorlage eines Sparbuchs genügt dem Finanzamt hingegen nicht. Das hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt in einer aktuellen Verfügung klargestellt.

Da die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) von der Bank direkt einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird, brauchen Kapitalanleger in ihrer **Einkommensteuererklärung** grundsätzlich keine Angaben zu den Kapitalerträgen zu machen. Unter Umständen lohnt es sich aber dennoch, die Kapitalerträge zu erklären. Dies ist zum Beispiel dann vorteilhaft, wenn der **persönliche Steuersatz** unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt oder der **Sparerpauschbetrag von 801 EUR** pro Person noch nicht ausgenutzt wurde. In diesen Fällen erstattet das Finanzamt die zu viel gezahlte Abgeltungsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurück.

Die Anrechnung der zu viel gezahlten Steuern setzt eine entsprechende Steuerbescheinigung der Bank voraus. Eine **Kopie des Sparbuchs** reicht selbst dann nicht aus, wenn sich aus dem Sparbuch entnehmen lässt, wie viel Abgeltungsteuer von der Bank einbehalten wurde.

Hinweis: Einige Kreditinstitute versenden die Steuerbescheinigung infolge der abgeltenden Wirkung der Abgeltungsteuer nicht automatisch, sondern **nur auf Anfrage**.

OFD Frankfurt, Verfügung vom 26.6.2012, Az. S 2401 A - 2 - St 54; Bund der Steuerzahler, Meldung vom 31.8.2012

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im November 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Neues Reisekostenrecht gewinnt an Konturen

Das steuerliche Reisekostenrecht soll bereits seit Jahren vereinfacht werden. Die Umsetzung soll nun mit dem vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts** erfolgen, wobei die Reisekostenreform **erst ab 2014** zur Anwendung kommen soll. Nach derzeitigem Stand werden der Gesetzesbeschluss des Bundestags für den 26.10.2012 und die Zustimmung des Bundesrats für den 23.11.2012 erwartet. Nachfolgend die wichtigsten Punkte im Überblick.

Erste Tätigkeitsstätte

Der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte soll durch den **neuen Begriff „erste Tätigkeitsstätte“** ersetzt werden. Der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs folgend gibt es höchstens noch eine solche Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis, wobei sich die erste Tätigkeitsstätte vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen bestimmt.

Zum Hintergrund: Die Fahrten von der Wohnung zur regelmäßigen Arbeitsstätte bzw. ersten Tätigkeitsstätte sind nur mittels der **Pendlerpauschale** (0,30 EUR je Entfernungskilometer) abzugsfähig. Bei einer Auswärtstätigkeit können die Fahrtkosten hingegen unbeschränkt **nach Reisekostengrundsätzen** abgesetzt werden, was für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

Hinweis: Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs kann die **be-**

triebliche Einrichtung des Kunden des Arbeitgebers – unabhängig von der Dauer des Einsatzes – nur dann eine regelmäßige Arbeitsstätte sein, wenn der Arbeitgeber dort über eine eigene Betriebsstätte verfügt.

Dieser positiven Rechtsprechung wird zumindest insoweit der Boden entzogen, als eine erste Tätigkeitsstätte in bestimmten Ausnahmefällen auch die eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. Kunden) sein kann, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist (**z.B. in den Fällen des „Outsourcings“**).

Verpflegungspauschalen/ Mahlzeiten

Bei den Verpflegungspauschalen soll die derzeitige Staffelung reduziert werden. Bei **eintägigen Reisen ohne Übernachtung** soll ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden eine Pauschale von 12 EUR gewährt werden. Bei **mehr-**

Abgabetermin

für den Termin 10.12.2012 = 10.12.2012 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**

für den Termin 10.12.2012 = 10.12.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2012 = 10.12.2012 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**

muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**

für den Termin 10.12.2012 = 13.12.2012 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2012 = 13.12.2012 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| | | | |
|---------|---------|---------|---------|
| 9/11 | 2/12 | 5/12 | 9/12 |
| + 2,6 % | + 2,3 % | + 1,9 % | + 2,0 % |

tägigen Auswärtstätigkeiten mit Übernachtung ist für den An- und Abreisetag ohne Prüfung einer Mindestabwesenheit ein Betrag von jeweils 12 EUR vorgesehen; für „Zwischentage“ (Abwesenheit 24 Stunden) jeweils 24 EUR.

Die Pauschalen sollen für ein **Frühstück** um 20 % und für ein **Mittag- oder Abendessen** jeweils um 40 % des Betrags der Verpflegungspauschalen für eine 24-stündige Abwesenheit gekürzt werden, sofern der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine solche Mahlzeit erhält. Als Ausgleich soll dafür eine **angemessene Mahlzeitengestellung** (Wert je Mahlzeit: 60 EUR) steuerfrei gestellt werden.

Beispiel: Arbeitnehmer A ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat für A in einem Hotel zwei Übernachtungen (jeweils mit Frühstück sowie je ein Mittag- und ein Abendessen) gebucht und bezahlt. A erhält keine weiteren Reisekosten erstattet.

Lösung: Der Arbeitgeber muss keinen geldwerten Vorteil für die Mahlzeiten versteuern. A kann in seiner Einkommensteuererklärung folgende **Verpflegungspauschalen als Werbungskosten** geltend machen:

- Anreisetag: 12,00 EUR
- Abreisetag: 12,00 EUR
- Zwischentag: 24,00 EUR
48,00 EUR

Diese Beträge sind wie folgt zu kürzen: (2 x 4,80 EUR Frühstück, 2 x 9,60 EUR Mittag-/Abendessen = 28,80 EUR). Als Werbungskosten kann A somit 19,20 EUR geltend machen.

Doppelte Haushaltsführung

Bei der doppelten Haushaltsführung treten als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus März dieses Jahres Verschärfungen ein. Danach soll ein eigener Hausstand (Familienhausstand) nur bei einer **finanziellen Beteiligung** an den Kosten der Lebensführung vorliegen.

Die Nutzung einer Zweitwohnung oder -unterkunft muss **aus beruflichen Gründen** erforderlich sein. Aus Vereinfachungsgründen unterstellt die Gesetzesbegründung, dass von der beruflichen Veranlassung auszugehen ist, wenn der Weg von der Zweitunterkunft zur Tätigkeitsstätte **weniger als die Hälfte** der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung (Mittelpunkt der Lebensinteressen) und der neuen Tätigkeitsstätte beträgt.

Beispiel: Arbeitnehmer AN hat seinen Hausstand in A und eine neue erste Tätigkeitsstätte in B. Die Entfernung von A

nach B beträgt 300 Kilometer. AN findet in C eine Zweitwohnung. Die Entfernung von C nach B beträgt 120 Kilometer.

Lösung: Auch wenn die Zweitwohnung 120 Kilometer von B entfernt liegt, gilt sie als Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, da sie weniger als die Hälfte der Entfernung von der Hauptwohnung in A zur neuen Tätigkeitsstätte in B entfernt liegt.

Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können zukünftig **bis zu 1.000 EUR monatlich** angesetzt werden. Die bisherige Angemessenheitsprüfung nach der 60 m² Durchschnittsmiete entfällt.

Übernachungskosten

Beruflich veranlasste Unterkunftskosten bei einer auswärtigen Tätigkeit an ein und derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte sollen **im Zeitraum von 48 Monaten** unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig sein. Nach den 48 Monaten gilt auch hier die 1.000 EUR-Regelung.

Unternehmensbesteuerung

Neben der Reisekostenreform ist eine **kleine Unternehmenssteuerreform** beabsichtigt. Hervorzuheben sind u.a. folgende Maßnahmen:

- Beim **Verlustrücktrag** soll der Höchstbetrag von derzeit 511.500 EUR auf 1 Mio. EUR und bei zusammenveranlagten Ehegatten von 1.023.000 EUR auf 2 Mio. EUR erhöht werden. Die erhöhten Werte sollen erstmals auf negative Einkünfte anwendbar sein, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des **Veranlagungszeitraums 2013** nicht ausgeglichen werden können.
- Bei der **körperschaftsteuerlichen Organschaft** sollen insbesondere die Durchführung als auch die formalen Voraussetzungen beim Abschluss eines **Gewinnabführungsvertrags**, der Voraussetzung für eine Verlustverrechnung innerhalb eines Konzerns ist, vereinfacht werden. So können z.B. formale Fehler nachträglich korrigiert werden. Darüber hinaus ist ein **Feststellungsverfahren** beabsichtigt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, Drs. 17/10774 vom 25.9.2012; BFH-Urteil vom 13.6.2012, Az. VI R 47/11; BFH-Urteil vom 28.3.2012, Az. VI R 87/10

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Gesetzentwurf: Verdienstgrenze soll bei Minijobbern auf 450 EUR erhöht werden

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung im Bereich der geringfügigen Beschäftigung plant die Bundesregierung die Entgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung ab 2013 **von bisher 400 auf 450 EUR** anzuheben. Entsprechend soll die Grenze für das monatliche Gleitzonentgelt um 50 EUR auf dann 850 EUR erhöht werden.

Darüber hinaus sollen geringfügig entlohnte Arbeitnehmer grundsätzlich der **Rentenversicherungspflicht** unterliegen. Dies hätte zur Folge, dass sie die Differenz vom Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 %) zum regulären Beitragssatz (19,6 %) entrichten müssten und somit u.a. Ansprüche auf **Erwerbsminderungsrente** erwerben können. Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Derzeit gilt spiegelbildlich, dass zunächst Rentenversicherungsfreiheit eintritt, Minijobber **auf Antrag** aber eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung begründen können.

Hinweis: Für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1.1.2013 bestanden haben, sind **Bestandsschutzregelungen** geplant. So sollen z.B. Einkünfte zwischen 400 und 450 EUR bis Ende 2014 weiterhin der Gleitzone unterliegen. Eine **Befreiung von der Versicherungspflicht** ist per Antrag möglich.

Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 25.9.2012, Drs. 17/10773

Für Unternehmer

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz steigt in 2013 leicht an

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe wird im nächsten Jahr **um 0,2 % erhöht** und beträgt dann **4,1 %**.

Zum Hintergrund: Grundsätzlich sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2013 vom 29.8.2012, BGBl I 2012, 1865

Für Unternehmer

Zur Nachweispflicht von Bewirtungsaufwendungen in einer Gaststätte

Die über Bewirtungen in einer Gaststätte ausgestellten Rechnungen müssen den **Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen** enthalten, sofern es sich nicht um Rechnungen über Kleinbeträge handelt. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs auf den Punkt bringen.

Zum Hintergrund

Bewirtungskosten **aus geschäftlichem Anlass** sind zu 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Zum **Nachweis** der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige **schriftlich** die folgenden Angaben zu machen:

- Ort und Datum der Bewirtung,
- Höhe der Aufwendungen,
- Teilnehmer und
- Anlass der Bewirtung.

Wenn die Bewirtung in einer **Gaststätte** stattgefunden hat, genügen neben der Rechnung Angaben zum Bewirtungsanlass und zu den Teilnehmern. Rechnungen **über 150 EUR** müssen zudem den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten.

Großzügige Sichtweise der Vorinstanz nicht haltbar

Im entschiedenen Fall vertrat das Finanzgericht Düsseldorf bei einer Gaststättenbewirtung die Meinung, dass es der Abzugsfähigkeit nicht entgegensteht, wenn die Rechnungen keine Angaben zum Rechnungsadressaten enthalten, die wirtschaftliche Belastung aber durch entsprechende **Kreditkartenabrechnungen nachgewiesen** wird. Dies sah der Bundesfinanzhof jedoch anders und verweigerte den Abzug als Betriebsausgaben.

Hinweis: In der Praxis ist bei Gaststättenbewirtungen über 150 EUR zwingend darauf zu achten, dass der Name des bewirtenden Steuerpflichtigen durch den **Gaststätteninhaber oder seinen Bevollmächtigten** auf der Rechnung vermerkt wird. Ein Eigenbeleg reicht insofern nicht aus.

BFH-Urteil vom 18.4.2012, Az. X R 57/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122838

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug: Wirkt eine Berichtigung der Rechnung auf den Ursprungszeitpunkt zurück?

Versagt die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug bei einer Außenprüfung, weil die Rechnung unvollständig oder inhaltlich unzutreffend ist, kann dies unter Umständen zu **hohen Nachzahlungszinsen** führen. Eine Rechnungskorrektur wirkt nämlich – zumindest nach bisheriger Sichtweise – nicht zurück, sodass der Vorsteuerabzug erst in dem Voranmeldungszeitraum zulässig ist, in welchem dem Leistungsempfänger **die berichtigte Rechnung zugeht**. An dieser strikten Versagung der (zinswirksamen) Rückwirkung hat der Bundesfinanzhof in einem Beschluss nun allerdings Zweifel angemeldet.

Seit einer (positiven) Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in einem ungarischen Fall wird kontrovers diskutiert, ob sich aus diesem Urteil eine **Rückwirkung späterer Rechnungsberichtigungen** für den Vorsteuerabzug ergibt. Nach zahlreichen – eine solche Rückwirkung ablehnenden – Entscheidungen der Finanzgerichte hält der Bundesfinanzhof eine strikte Versagung der Rückwirkung **für zweifelhaft**.

Auch wenn der Bundesfinanzhof diese Frage nicht abschließend entschieden hat, ist zumindest eine Tendenz ersichtlich: Enthält die (fehlerhafte) Rechnung bereits **alle wesentlichen Rechnungs Pflichtmerkmale**, nämlich (inhaltlich vollständige und richtige) Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung,

zum Entgelt und zum gesonderten Umsatzsteuerausweis, kann eine Berichtigung der übrigen Rechnungsangaben Rückwirkung entfalten. Hierbei handelt es sich vor allem um eine Ergänzung oder Korrektur der **Steuernummer** oder der **laufenden Rechnungsnummer**.

Hinweis: Diese Aussage des Bundesfinanzhofs steht im Einklang mit einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz. Das letzte Wort in dieser Frage dürfte demnächst der XI. Senat des Bundesfinanzhofs haben, bei dem ein **Revisionsverfahren anhängig** ist. Bis zu dessen Erledigung sollten einschlägige Verfahren offengehalten werden.

BFH, Beschluss vom 20.7.2012, Az. V B 82/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122623; EuGH-Urteil vom 15.7.2010, Az. C-368/09; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.9.2010, Az. 6 K 2089/10; Rev. BFH unter XI R 41/10

Für alle Steuerpflichtigen

Vererbung eines Familienheims: Ein Überblick über die Voraussetzungen der Steuerbefreiung

Ein vom Erblasser selbst genutztes Familienheim kann an den Ehegatten (oder an die Kinder bei einer Wohnfläche bis zu 200 m²) grundsätzlich erbschaftsteuerfrei vererbt werden. Eine der Voraussetzungen ist, dass die Wohnung beim Erwerber **unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken** bestimmt ist. Obwohl es sich bei der Auslegung dieser Voraussetzung stets um eine Einzelfallentscheidung handelt, hat die Oberfinanzdirektion Rheinland auf einige wichtige Punkte hingewiesen.

Grundsätzlich muss der Erwerber im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen **den Entschluss fassen**, die Wohnung selbst zu nutzen, und diesen auch umzusetzen.

In der Wohnung muss sich der **Mittelpunkt des familiären Lebens** befinden. Demzufolge ist die Steuerbefreiung nicht möglich, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt wird oder für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung darstellt. Eine fehlende Selbstnutzung ist nur bei wenigen Lebensumständen, die eine **eigene Haushaltsführung unmöglich** machen, unschädlich (z.B. Eintritt der Pflegebedürftigkeit).

Im Allgemeinen ist es nicht zu beanstanden, wenn der **Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres** erfolgt, es sei denn, es sind konkrete Anhaltspunkte erkennbar, dass der Wohnungswechsel problemlos schneller möglich gewesen wäre.

Hinweis: Die Steuerfreistellung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim **innerhalb von zehn Jahren** nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird. Dies gilt indes nicht, wenn der Erbe aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert ist.

OFD Rheinland, Kurzinfo Sonstige Besitz- und Verkehrssteuern 1/2012 vom 4.7.2012

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

„Elektronische Lohnsteuerkarte“ startet zum 1.1.2013 mit einer einjährigen Einführungsphase

Die **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (kurz ELStAM)** sollten ursprünglich bereits in 2011 eingeführt werden, da die (Papier-)Lohnsteuerkarte letztendlich für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt wurde. Nachdem der Starttermin gleich (mehrfach) verschoben worden ist, soll das neue Verfahren nun **mit Wirkung zum 1.1.2013** an den Start gehen – allerdings mit einer **einjährigen Einführungsphase**. Dies geht aus einem Entwurfsschreiben des Bundesfinanzministeriums hervor.

Da die entsprechenden Regelungen noch nicht in das parlamentarische Verfahren des **Jahressteuergesetzes 2013** eingebracht bzw. noch nicht endgültig verabschiedet worden sind, ist das Startschreiben des Bundesfinanzministeriums „**nur**“ als **Entwurf** veröffentlicht worden.

Die neuen Spielregeln lassen sich unter Berücksichtigung einer Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes **auszugsweise** wie folgt zusammenfassen:

Hinweise für Arbeitgeber

Zum Abruf der Arbeitnehmer-Daten benötigt der Arbeitgeber dessen **Identifikationsnummer und dessen Geburtsdatum**. Der Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber ist ab 1.11.2012 mit Wirkung ab 2013 möglich. Ab 2013 besteht zwar für jeden Arbeitgeber die Pflicht, das Verfahren zu nutzen, es besteht jedoch eine **Kulanzfrist bzw. ein Einführungszeitraum bis zum 31.12.2013**.

In diesem Zeitraum kann jeder Arbeitgeber frei entscheiden, wann er mit der Nutzung beginnt und ob er das Verfahren zunächst nur für einen Mitarbeiter oder aber gleich für mehrere Angestellte nutzen möchte. Allerdings müssen Arbeitgeber die ELStAM **spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum** abrufen. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 ist also verspätet.

Bis zur Anwendung der durch den Arbeitgeber abgerufenen ELStAM gelten die **bisher gewährten Freibeträge** des Arbeitnehmers weiter. Erst dann verlieren auch die Lohnsteuerkarte 2010 und etwaige Ersatzbescheinigungen 2011, 2012 oder 2013 ihre Gültigkeit.

Wichtig: Der Arbeitgeber kann auf eine sofortige Anwendung der im Einführungszeitraum erstmals abgerufenen ELStAM **einmalig verzichten** und die bisherigen Daten **sechs Monate ab dem Abruf** weiter als Grundlage für die Lohnabrechnung verwenden. Der Vorteil: Der Arbeitgeber kann seinem Arbeit-

nehmer die abgerufenen ELStAM zur Überprüfung vorab mitteilen und so etwaige Abweichungen im Vorfeld klären. Hierfür wird die Verwaltung einen **Vordruck „Bescheinigung zur Überprüfung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“** unter www.formulare-bfinv.de zum Abruf bereitstellen.

Der 6-Monats-Zeitraum gilt selbst dann, wenn er über das Ende des Einführungszeitraums (31.12.2013) hinausreicht.

Praxistipp: Unter www.elster.de soll ein „**Leitfaden für Lohnbüros**“ veröffentlicht werden, der u.a. darüber informiert, welche Maßnahmen im Falle falscher ELStAM zu treffen sind.

Hinweise für Arbeitnehmer

Ereignisse, die bei der **Meldebehörde** registriert wurden, werden im Zuge des neuen Verfahrens automatisch an die Finanzverwaltung zur Änderung der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale übermittelt. Dabei wird z.B. bei der **Eheschließung** standardisiert die Steuerklasse 4/4 unterstellt, wenn beide Ehegatten Arbeitnehmer sind. Der Weg zum Finanzamt ist in diesen Fällen also nur erforderlich, wenn eine andere Steuerklassenkombination gewünscht ist.

Hinweis: Die **eigenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** können voraussichtlich ab dem 1.11.2012 unter www.elsteronline.de abgerufen werden. Hierzu ist eine Registrierung mit Identifikationsnummer erforderlich.

Für die **Berücksichtigung von Freibeträgen** (z.B. bei hohen Werbungskosten infolge der Fahrten zur Arbeit) ist zu beachten, dass die zuvor bescheinigten Beträge in 2013 grundsätzlich **nur bis zum Einsatz des ELStAM-Verfahrens** im Einführungszeitraum gelten. Neue Anträge für 2013 können **seit dem 1.10.2012** auf amtlichem Vordruck eingereicht werden.

Entwurf eines BMF-Schreibens vom 2.10.2012, Az. IV C 5 - S 2363/07/0002-03, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123021; DStV, Mitteilungen vom 8.9.2012 und 8.10.2012

Für Vermieter

Abgeltungszahlungen für ein dingliches Wohnrecht als Werbungskosten anerkannt

Das Finanzgericht Hessen hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, von dem viele Steuerpflichtige künftig profitieren könnten, da diese Fallkonstellation in der Praxis immer wieder vorkommt.

Die Mutter des Steuerpflichtigen hatte dem Sohn vor Jahren ihr selbst genutztes Einfamilienhaus im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen und sich an dem Haus ein **lebenslanges Wohnrecht** vorbehalten, das in das Grundbuch eingetragen wurde. Jahre später bezog die Mutter aus Alters- und Gesundheitsgründen eine altengerechte kleinere Mietwohnung. Die Mietzahlungen übernahm der Sohn. Mutter und Sohn schlossen darüber eine **privatschriftliche Vereinbarung**.

Nach dem Auszug der Mutter renovierte der Sohn die Immobilie und vermietete diese fortan an Fremde. Die **Mietzahlungen für die Mutter** setzte er als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung an. Das Finanzamt lehnte ab, die Richter des Finanzgerichts Hessen gewährten jedoch den Werbungskostenabzug.

Die für die Mutter übernommenen Mietkosten durften als Werbungskosten abgezogen werden, weil der Sohn und seine Mutter die Aufgabe des Wohnrechts und die Übernahme der Miete **schriftlich regelten**. Ein noch fortbestehendes Wohnrecht, das der Nutzung dient und tatsächlich nicht ausgeübt wird, steht einer **schuldrechtlichen Nutzungsverbarung** nach Ansicht des Finanzgerichts Hessen nicht entgegen.

Hinweis: Gegen das Urteil ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

FG Hessen, Urteil vom 19.4.2012, Az. 13 K 698/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 122976, Rev. BFH Az. IX R 28/12

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Im Dezember 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (schon wieder) verfassungswidrig?

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006 war die Erhebung der Erbschaftsteuer in vielen Punkten mit dem Grundgesetz unvereinbar. Der Gesetzgeber wurde daher verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen. Ob diese Neuregelung nun **auch wieder verfassungswidrig** ist, wird wohl bald erneut überprüft werden. Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz nämlich **zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit** vorgelegt.

Überprivilegierung von Betriebsvermögen

Der Bundesfinanzhof stützt seine Vorlage u.a. auf die **weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung** des Erwerbs von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften. Eine **Privilegierung**, die nach Ansicht des Bundesfinanzhofs weit über das verfassungsrechtlich Gebotene und Zulässige hinausgeht.

Zum Hintergrund: Nach der aktuellen Rechtslage gibt es bei der Übertragung von Unternehmensvermögen **ein Wahlrecht:**

- Die erste Alternative sieht einen **Wertabschlag von 85 %** und einen zusätzlichen (gleitenden) **Abzugsbetrag** von höchstens 150.000 EUR

vor, soweit der Betrieb fünf Jahre fortgeführt wird. Zusätzlich darf die Summe der **jährlichen Lohnsummen** innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Der Anteil des **Verwaltungsvermögens** (z.B. Wertpapiere, Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger) am Gesamtvermögen darf maximal 50 % betragen.

Hinweis: Bei einem Unternehmenswert **von bis zu 1 Mio. EUR** wird bei dieser Variante eine vollständige Steuerentlastung erzielt.

- Die zweite Variante sieht sogar eine **vollständige Steuerbefreiung** vor, wenn der Betrieb sieben Jahre fortgeführt wird, eine Lohnsummenregel von 700 % eingehalten wird und das Verwaltungsvermögen maximal 10 % beträgt.

Abgabetermin

für den Termin 10.1.2013 = 10.1.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.1.2013 = 10.1.2013 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.1.2013 = 14.1.2013 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

| 10/11 | 3/12 | 6/12 | 10/12 |
|---------|---------|---------|---------|
| + 2,5 % | + 2,1 % | + 1,7 % | + 2,0 % |

Hinweis: Die Lohnsummenregel ist nur bei Betrieben **mit mehr als 20 Beschäftigten** anzuwenden.

Die Verfassungsverstöße führen – so der Bundesfinanzhof – teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, **das gesamte Gesetz** erfassenden verfassungswidrigen **Fehlbesteuerung**. Hierdurch würden diejeni-

gen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine **gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit** entsprechende Besteuerung verletzt.

Gestaltung mit „Cash-Gesellschaften“

Darüber hinaus kritisiert der Bundesfinanzhof die **Gestaltungsmöglichkeiten** mit nicht betriebsnotwendigem Vermögen sowie die Bestimmungen hinsichtlich des **Verwaltungsvermögens**.

Beispielsweise gehören Zahlungsmittel, Sichteinlagen und Festgeldkonten bei Kreditinstituten **nicht zum Verwaltungsvermögen**. Somit besteht die Möglichkeit, Zahlungsmittel, die typischerweise zum **nicht begünstigten Privatvermögen** gehören, z.B. in eine GmbH einzulegen und dann die Anteile steuerbegünstigt zu verschenken (**sogenannte „Cash-Gesellschaften“**).

Eine missbräuchliche Gestaltung kann der Bundesfinanzhof hierin nicht erkennen. Es handelt sich seiner Ansicht nach

vielmehr um die **Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten**.

Hinweis: Der **Bundesrat** hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 eine **Gesetzesänderung gefordert**. Danach sollen z.B. Zahlungsmittel, Sichteinlagen und Bankguthaben als schädliches **Verwaltungsvermögen** eingestuft werden, wenn sie 10 % des Unternehmenswerts übersteigen.

Ausblick

Sollte das Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht als verfassungswidrig beurteilen und seiner **bisherigen Linie** treu bleiben, wird es den Gesetzgeber erneut zu einer Reform **innen einer bestimmten Frist** auffordern.

Dass das Bundesverfassungsgericht das Gesetz **rückwirkend für nichtig** oder für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, ist **eher unwahrscheinlich**.

BFH, Beschluss vom 27.9.2012, Az. II R 9/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123078

Für Unternehmer

Finanzamt darf Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs vornehmen

Das Finanzgericht Münster hat aktuell entschieden, dass Zuschätzungen auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs zulässig sind, wenn die **Buchführung nicht ordnungsgemäß** ist.

Bei der **Betriebsprüfung einer Gaststätte** stellte der Prüfer u.a. fest, dass ein Teil der Bareinnahmen nicht über die elektronische Registrierkasse gebucht war. Zudem waren die Tagesendsummenbons nicht vollständig bzw. nicht datiert. Das Finanzamt sah die **Buchführung nicht als ordnungsgemäß** an und schätzte Umsätze und Gewinne auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs hinzu. Dabei ermittelte es **wöchentliche Rohgewinnaufschlagsätze** und bildete für je zehn aufeinanderfolgende Wochen Mittelwerte. Den jeweils höchsten Mittelwert wendete es auf den erklärten Wareneinkauf an.

Der Gaststätteninhaber wendete ein, dass seine Buchführung ordnungsgemäß sei und machte grundsätzliche Bedenken gegen die **Anwendung des Zeitreihenvergleichs** geltend – allerdings ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster ist die Kassenführung, der wegen

des hohen Anteils des Bargeschäfts vorliegend eine **erhebliche Bedeutung** zukommt, nicht ordnungsgemäß, da sie keine Gewähr für die vollständige Erfassung der Einnahmen bietet.

Der Zeitreihenvergleich stellt eine **geeignete Schätzungsmethode** für eine Gaststätte dar. Als innerer Betriebsvergleich liefert er nach den Ausführungen des Finanzgerichts ein wahrscheinlicheres Ergebnis als andere Methoden (**z.B. eine Richtsatzschätzung**).

Hinweis: Zwar mag ein Zeitreihenvergleich eine sachgerechte Schätzungsgrundlage bieten. Er ist aber nicht geeignet, die **Beweiskraft einer formell ordnungsgemäßen Buchführung** zu verwerfen. Dies hat das Finanzgericht Köln im Jahr 2009 entschieden.

FG Münster, Urteil vom 26.7.2012, Az. 4 K 2071/09 E,U, NZB BFH Az. X B 183/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123002; FG Köln, Urteil vom 27.1.2009, Az. 6 K 3954/07

Für Unternehmer

Buchführung: Archivierter Ausdruck der elektronischen Rechnung reicht aus

Das Bundesfinanzministerium hat nun endlich für Klarheit gesorgt: Bei elektronischen Eingangrechnungen bedarf es auch aus Sicht der **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung** keiner elektronischen Eingangsprüfung oder Archivierung auf unveränderlichem Datenträger mehr. Insofern reicht nun eine **Weiterverarbeitung und Archivierung eines Papierausdrucks** aus.

Zum Hintergrund

Mit Wirkung ab 1.7.2011 hat der Gesetzgeber die elektronischen Rechnungen den Papierrechnungen im **Umsatzsteuerrecht** gleichgestellt. Um die empfängerseitige Akzeptanz elektronischer Eingangrechnungen auch sicherzustellen, hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 2.7.2012 klargestellt, dass der **Vorsteuerabzug** seit dem 1.7.2011 auch dann unbeanstandet bleibt, wenn der Unternehmer elektronische Eingangrechnungen **nur als Papierausdruck** weiterverarbeitet und archiviert.

Problematisch blieb allerdings, dass die allgemeinen Anforderungen an die **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung** weiterhin galten und damit die Aufbewahrung nur eines Papierausdrucks die Ordnungsmäßigkeit infrage stellte. Diesen wichtigen Punkt hat das Bundesfinanzministerium nun durch **Aufhebung der strengen Anforderungen** an die Aufbewahrung geklärt.

BMF-Schreiben vom 14.9.2012, Az. IV A 4 - S 0316/12/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123169; BMF-Schreiben vom 2.7.2012, Az. IV D 2 - S 7287 - a/09/10004

Für Unternehmer

Lebensmittelspenden werden nicht mit Umsatzsteuer belastet

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, auf **Lebensmittelspenden** an Tafeln oder sonstige Einrichtungen für Bedürftige keine Umsatzsteuer zu erheben. Bei begrenzt haltbaren Lebensmitteln soll der **Wert nach Ladenschluss** regelmäßig 0 EUR betragen, sodass keine Umsatzsteuer anfällt.

Die Bundesregierung, Mitteilung vom 11.10.2012

Für Arbeitgeber

Auch in 2013 findet kein Sozialausgleich statt

Wie in den beiden Vorjahren findet auch in 2013 **kein Sozialausgleich** statt, weil der **durchschnittliche** Zusatzbeitrag für das Kalenderjahr 2013 erneut auf 0 EUR festgelegt wurde.

Zum Hintergrund

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist maßgebend für die Durchführung des Sozialausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag die **Belastungsgrenze von 2 %** der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten, gilt der Versicherte als finanziell überfordert und hat einen Anspruch auf Sozialausgleich.

Hinweis: Damit müssen Arbeitgeber und Krankenkassen **frühestens ab 2014** mit einem Sozialausgleich rechnen.

Bundesministerium für Gesundheit: Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags nach § 242a Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2013 vom 9.11.2012, am 12.11.2012 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht

Für Arbeitgeber

Voraussichtliche Sachbezugswerte für das Jahr 2013

Die amtlichen Sachbezugswerte für 2013 liegen **im Entwurf** vor. Zwar muss der Bundesrat noch zustimmen, mit Änderungen ist aber erfahrungsgemäß nicht mehr zu rechnen.

Nach dem Entwurf soll der monatliche Sachbezugswert für freie oder verbilligte **Verpflegung** in 2013 bei 224 EUR liegen (2012: 219 EUR). Für **freie Unterkunft** beträgt der Monatswert 216 EUR (2012: 212 EUR).

Die Sachbezugswerte für **Frühstück, Mittag- und Abendessen** lauten:

- Frühstück: 48 EUR monatlich (2012: 47 EUR); 1,60 EUR je Mahlzeit (2012: 1,57 EUR),
- Mittag-/Abendessen: jeweils 88 EUR monatlich (2012: 86 EUR); jeweils 2,93 EUR je Mahlzeit (2012: 2,87 EUR).

Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsgeltverordnung, Drs. 673/12 vom 1.11.2012

Für Unternehmer

Bundesfinanzministerium bessert beim Nachweis für steuerfreie EU-Lieferungen offensichtlich nach

Die Finanzverwaltung rudert bei den vielfach kritisierten neuen **Nachweisvorschriften für steuerfreie EU-Lieferungen** offensichtlich etwas zurück. In dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist die neue **Gelangensbestätigung** zwar weiterhin enthalten, aber in abgeschwächter Form.

Zum Hintergrund

Mit der Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern attestiert **vergangenheitsbezogen**, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist. **Praktische Probleme** sind bei diesem Verfahren vorprogrammiert.

Grundsätzlich ist die neue Gelangensbestätigung bereits am 1.1.2012 in Kraft getreten. Derzeit gilt jedoch eine **Übergangsregelung**, wonach es für bis zum Inkrafttreten einer Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ausgeführte Lieferungen nicht beanstandet wird, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung weiterhin auf der Grundlage der **bis 31.12.2011 geltenden Rechtslage** geführt wird.

Die Eckpunkte im Überblick

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Industrie- und Handelskammern lassen sich die **Eckpunkte des Referentenentwurfs** wie folgt zusammenfassen:

- Eine Gelangensbestätigung kann aus **mehreren Dokumenten** bestehen und in weitestgehend freier Form elektronisch eingeholt werden. Für das **Ankunftsdatum** genügt die Monatsangabe.

Hinweis: Der Kritik der Spediteure wurde insoweit Rechnung getragen, als sie von der Einholung der Bestätigung ausgenommen werden.

- Die Bestätigung kann als **Sammelbestätigung** auf das Quartal bezogen abgegeben werden.
- Die Gelangensbestätigung ist nur eine Nachweisoption, sodass **alternative Nachweise gleichberechtigt** möglich sind. Als eine besondere Form wird die **Spediteursbescheinigung** ausdrücklich genannt.
- Bei **Selbstabholfällen** bleibt die Position der Verwaltung indes verschärft, sodass der Nachweis nicht mehr wie bislang mit einer Verbringensversicherung zum Zeitpunkt der Abholung erbracht werden kann. Die **erfolgte Verbringung** ist vielmehr über eine Gelangensbestätigung nachzuweisen.

Hinweis: Nach dem Entwurfsschreiben sollen die geplanten Änderungen **am 1.7.2013** in Kraft treten. Für bis zum 30.6.2013 ausgeführte EU-Lieferungen kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung allerdings noch nach der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung führen.

Referentenentwurf des BMF für eine „Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung“ (Stand 1.10.2012), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123100; Newsletter der IHK Südlicher Oberrhein vom 18.10.2012; BMF-Schreiben vom 1.6.2012, Az. IV D 3 - S 7141/11/10003-06

Für alle Steuerpflichtigen

Kosten für zweisprachigen Kindergarten begünstigt

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist der **Begriff der Kinderbetreuung** weit zu fassen, sodass auch die Aufwendungen für die Unterbringung in einem zweisprachig geführten Kindergarten als Kinderbetreuungskosten grundsätzlich abziehbar sind. Nicht begünstigte **Aufwendungen für Unterricht oder für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten** liegen nämlich nur dann vor, wenn die Kinderbetreuung in den Hintergrund rückt.

Hinweis: Obwohl das Urteil zu der in den Streitjahren 2006 und 2007 gültigen Rechtslage ergangen ist, sind die Urteilsgrundsätze **auch nach der aktuellen Rechtslage** zu beachten. Ab dem Ver-

anlagungszeitraum 2012 sind Kinderbetreuungskosten indes nur noch einheitlich als **Sonderausgaben** abziehbar.

BFH-Urteil vom 19.4.2012, Az. III R 29/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123080

Für Arbeitnehmer

Die volle Entfernungspauschale gibt es nur bei Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag

Sofern ein Arbeitnehmer den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und von dort wieder zurück **nicht am gleichen Tag zurücklegt**, kann er nicht die volle Entfernungspauschale beanspruchen, so das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Im Streitfall stellte das Finanzamt im Rahmen einer **Lohnsteuer Außenprüfung** fest, dass ein Arbeitnehmer an einigen Arbeitstagen **nur eine (einfache) Hinfahrt** von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte **bzw. eine Rückfahrt** von der Arbeitsstätte zur Wohnung durchgeführt hatte. Der Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. von der Arbeitsstätte zur Wohnung schloss sich in diesen Fällen entweder eine **Dienstreise** (mit Übernachtung) an oder ging dieser voraus.

Das Finanzamt schloss sich der Ansicht des Prüfers an und berücksichtigte die **Entfernungspauschale** für die betroffenen Arbeitstage **nur zur Hälfte** – und zwar zu Recht wie das Finanzgericht Baden-Württemberg befand.

Nur tatsächlich zurückgelegte Wege zählen

Nach der **gesetzlichen Regelung** „ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die regelmäßige Arbeitsstätte **aufsucht**, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte von 0,30 EUR anzusetzen“.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg verdeutlicht die **Formulierung „aufsucht“**, dass es für die Gewährung der Entfernungspauschale nicht darauf ankommt, **auf welche Weise** der Arbeitnehmer den Weg zur Arbeitsstätte zurücklegt und ob dem Steuerpflichtigen durch die Benutzung eines Verkehrsmittels **überhaupt Kosten entstehen**. Der Vorschrift kann allerdings nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber die **volle Entfernungspauschale** bereits bei Zurücklegen eines einfachen Hin- oder Rückwegs habe gewähren wollen.

Einfache Pendlerpauschale auch bei doppeltem Arbeitsweg

Müssen Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen hingegen **zweimal am Tag** vom Wohnort zu ihrer Arbeitsstelle fahren, können sie die Entfernungspauschale in ihrer Einkommensteuererklärung gleichwohl **nur einmal ansetzen**. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hessen ist ein zusätzlicher Werbungskostenabzug für die zweite Fahrt nämlich nicht möglich.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.6.2012, Az. 7 K 4440/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123288; FG Hessen, Urteil vom 6.2.2012, Az. 4 K 3301/09

Für Unternehmer

Betriebsgrößenklassen für den Prüfungsturnus 2013 bis 2015 veröffentlicht

Die Finanzverwaltung unterstellt, dass größere Betriebe prüfungswürdiger sind als kleinere. Somit ist die Einordnung als Klein-, Mittel- oder Großbetrieb u.a. entscheidend für die **Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung**. Die Abgrenzungsmarkkmale, die ab dem 1.1.2013 gelten, wurden nunmehr veröffentlicht.

Die Einordnung in Größenklassen erfolgt nach der **Betriebsart** (z.B. Handelsbetriebe, freie Berufe, Fertigungsbetriebe), **dem Umsatz und dem steuerlichen Gewinn**.

Eine neue Klassifizierung erfolgt grundsätzlich alle drei Jahre, sodass die ab 1.1.2013 geltenden Umsatz- und Gewinngrößen **für den Prüfungsturnus 2013 bis 2015** maßgebend sind. Gegenüber dem vorangegangenen Prüfungsturnus wurden die ab 1.1.2013 geltenden Merkmale **moderat um 5 bis 8 % angehoben**.

Beispiel Handelsbetriebe:

- **Großbetrieb:** Umsatz > 7,3 Mio. EUR; steuerlicher Gewinn > 280.000 EUR
- **Mittelbetrieb:** Umsatz > 900.000 EUR; steuerlicher Gewinn > 56.000 EUR
- **Kleinbetrieb:** Umsatz > 170.000 EUR; steuerlicher Gewinn > 36.000 EUR

Hinweis: Es reicht aus, dass eine der beiden Grenzen überschritten wird.

BMF-Schreiben vom 22.6.2012, Az. IV A 4 - S 1450/09/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123352

Für alle Steuerpflichtigen

Pokergewinne sind steuerpflichtig

Das Finanzgericht Köln hat taufisch entschieden, dass die Gewinne eines erfolgreichen Pokerspielers **der Einkommensteuer unterliegen**.

In dem Verfahren ging es um einen ehemaligen Flugkapitän, der seit vielen Jahren an Pokerturnieren teilnimmt und in den letzten Jahren **Preisgelder im sechsstelligen Bereich** erzielt hat. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass Gewinne aus Pokerspielen **nur bei einem Hobbyspieler steuerfrei** sind und besteuerte die Gewinne im vorliegenden Fall als Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht Köln stritten die Beteiligten insbesondere darüber, ob beim Pokern **das Glück oder das Geschick überwiegt**. Der Ansicht des Steuerpflichtigen, wonach letztendlich immer das Kartenglück entscheidet, schloss sich das Finanzgericht Köln jedoch nicht an. Die Richter wiesen die Klage mit der Begründung ab, dass Gewinne eines Pokerspielers jedenfalls dann der Einkommensteuer unterliegen, wenn er **über Jahre hinweg erfolgreich an namhaften, mit hohen Preisen dotierten Turnieren** teilnimmt.

Für die Beurteilung der Steuerpflicht kommt es nach dieser Entscheidung maßgeblich darauf an, ob der Steuerpflichtige nach seinen **individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten** mit guten Erfolgsaussichten an renommierten Pokerturnieren teilnehmen kann und wiederholt Gewinne erzielt.

Hinweis: Endgültig entschieden ist der Fall damit aber noch nicht. Das Finanzgericht Köln hat nämlich die **Revision beim Bundesfinanzhof** zugelassen, die der Pokerspieler voraussichtlich bestreiten wird.

FG Köln, Urteil vom 31.10.12, Az. 12 K 1136/11

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.